



Planfeststellungsbeschluss
für das Gewässerrandstreifenprojekt
„Untere Havelniederung zwischen Pritzerbe und Gnevsdorf“
Maßnahmenkomplex 5 (UHW km 128,5 und km 131,5)

Potsdam, den 05.08.2020

Landesamt für Umwelt
Obere Wasserbehörde
Seeburger Chaussee 2, 14476 Potsdam, OT Groß Glienicke

Reg.-Nr.: OWB/041/17/PF

Inhaltsverzeichnis

A	VERFÜGENDER TEIL	6
A.1	Feststellung des Planes	6
A.2	Planunterlagen	6
A.2.1	Festgestellte Planunterlagen	6
A.2.2	Unterlagen zur Information (nicht festgestellte Planunterlagen)	10
A.2.3	Deckblätter (D) und Ergänzungsblätter (E)	11
A.3	Konzentrierte Behördliche Entscheidungen	15
A.3.1	Biotopschutz	15
A.3.2	Ausnahmegenehmigung gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG	15
A.4	Nebenbestimmungen	16
A.4.1	Frist für Beginn und Vollendung des Vorhabens	16
A.4.2	Baubeginn / Bauablauf / Bauabnahme	16
A.4.2.1	Information der Planfeststellungsbehörde über Beginn und Ende der Bauarbeiten	16
A.4.2.2	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Öle und Benzine)	16
A.4.2.3	Einsatz ökologische Baubetreuung	16
A.4.2.4	Bautagebuch	16
A.4.2.5	Ausführungsplanung	16
A.4.2.6	Vorbehalt der Ergänzung der strom- und schiffahrtspolizeilichen Genehmigung	16
A.4.2.7	Baulärm	16
A.4.2.8	Leitungen	16
A.4.2.9	Zutrittsrechte	16
A.4.2.10	Beräumung der Baustelle nach Bauabschluss	16
A.4.2.11	Messung des Sauerstoffgehaltes	16
A.4.2.12	Bauabnahme	16
A.4.2.13	Belehrungspflicht	16
A.4.3	Bauwerksbezogene Erfolgskontrolle	18
A.4.4	Nachregulierungsmaßnahmen	19
A.4.5	Vermessungsunterlagen	19
A.4.6	Lage- und Höhenfestpunkte der WSV	20
A.4.7	Abstimmungen zu Deckwerksübersandungen	20
A.4.8	Unterhaltung	20
A.4.9	Maßnahme AI_Qu_05	22
A.4.10	Nicht vorhersehbare Wirkungen der Maßnahmen	22
A.4.11	Baustraßen und Materiallager auf Bodendenkmflächen	22
A.4.12	Bodendenkmalvermutungsflächen	22
A.4.13	Vorbehalt der Ergänzung der Entscheidung zur zeitweiligen Waldumwandlung	22
A.4.14	Bestätigung der Zusagen des Vorhabenträgers	22
A.4.15	Inanspruchnahme von Grundstücken	22

A.4.16	Enteignung	22
A.4.17	Aus dem Vorhaben resultierende Entschädigungsansprüche	23
A.4.18	Entscheidung über Einwendungen	23
A.4.19	Zeitgleiche Umsetzung	23
A.5	Anordnung der sofortigen Vollziehung.....	23
A.6	Kostenentscheidung.....	23
B	BEGRÜNDUNG	24
B.1	Sachverhalt.....	24
B.1.1	Träger des Vorhabens	24
B.1.2	Beschreibung des Vorhabens.....	24
B.1.3	Ablauf des Planfeststellungsverfahrens.....	25
B.1.4	Zusagen des Vorhabenträgers	26
B.2	Entscheidungsgründe	37
B.2.1	Verfahrensrechtliche Bewertung.....	37
B.2.1.1	Rechtliche Grundlagen für das Planfeststellungsverfahren	37
B.2.1.2	Notwendigkeit der Planfeststellung.....	37
B.2.1.3	Zuständigkeit und Umfang der Planfeststellung.....	37
B.2.1.4	Anhörungsverfahren	37
B.2.1.5	Prüfung der Umweltverträglichkeit.....	37
B.2.2	Materiell-rechtliche Würdigung	39
B.2.2.1	Planrechtfertigung	39
B.2.2.2	Abwägung.....	39
B.2.2.3	Bestimmungen der §§ 67 WHG, 89 ff. BbgWG	39
B.2.2.4	Abwägung der öffentlichen Belange	40
B.2.2.4.1	Raumordnung und Landesplanung	40
B.2.2.4.2	Städtebauliche und gemeindliche Belange.....	41
B.2.2.4.3	Belange des Landes Sachsen-Anhalt.....	41
B.2.2.4.4	Wasserwirtschaftliche Belange.....	42
B.2.2.4.5	Fischereiliche Belange	47
B.2.2.4.6	Naturschutz und Landschaftspflege	48
B.2.2.4.6.1	Eingriffsregelung der §§ 14 ff. BNatSchG.....	49
B.2.2.4.6.2	FFH-Verträglichkeitsuntersuchung	51
B.2.2.4.6.3	Besonderer Artenschutz	52
B.2.2.4.6.4	Nationale Schutzgebiete.....	54
B.2.2.4.6.5	Europäische Schutzgebiete.....	55
B.2.2.4.6.6	Gesetzlich geschützte Biotope	55
B.2.2.4.7	Belange der Landwirtschaft.....	56
B.2.2.4.8	Immissionsschutz	57

B.2.2.4.9 Straßenbau und Verkehr	57
B.2.2.4.10 Bundeswasserstraße	57
B.2.2.4.11 Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt	64
B.2.2.4.12 Wasser- und Bodenverband Untere Havel – Brandenburger Havel	65
B.2.2.4.13 Denkmalpflege und Bodendenkmalpflege	65
B.2.2.4.14 Bodenschutz und Abfallwirtschaft	66
B.2.2.4.15 Forst	66
B.2.2.4.16 Kataster- und Vermessungswesen	67
B.2.2.4.17 Kampfmittelbeseitigung	67
B.2.2.4.18 Versorgungsleitungen	67
B.2.2.5 Abwägung über Belange privater Betroffener	68
B.2.2.6 Anforderungen des § 68 Abs. 3 WHG	69
B.2.2.7 Frist für Beginn und Vollendung	69
B.2.2.8 Begründung zu weiteren Nebenbestimmungen	69
B.2.2.8.1 Unterhaltung	70
B.2.2.8.2 Vorbehalt der Ergänzung	70
B.2.3 Gesamtabwägung	70
B.2.4 Kostenentscheidung	70
C HINWEISE	71
C.1 Allgemeine Hinweise	71
C.2 Hinweise zur Auslegung des Plans	71
D RECHTSGRUNDLAGEN	71
E RECHTSBEHELFSBELEHRUNG	72

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Gegenstand der Planfeststellung	6
Tabelle 2: nicht planfestgestellte Unterlagen	10
Tabelle 3: Inhaltliche Planänderungen	11
Tabelle 4: Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange	25
Tabelle 5: Zusagen Vorhabenträger	27
Tabelle 6: Rechtsgrundlagen	71

Abkürzungsverzeichnis

Allgemein gebräuchliche Abkürzungen werden im Abkürzungsverzeichnis nicht mit aufgeführt.

CEF	Continuous ecological functionality-measures (vorgezogene Maßnahme zum Erhalt der ökologischen Funktion)
D	Deckblatt
DHHN	Deutsches Haupthöhennetz [m ü. NHN]
E	Ergänzungsblatt
EB	Erläuterungsbericht der Entwurfs- und Genehmigungsplanung
EÖT	Erörterungstermin
FFH-Gebiet	Fauna-Flora-Habitat-Gebiet
GEK	Gewässerentwicklungskonzept
GDWS	Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt
GRP	Gewässerrandstreifenprojekt
GVBl.	Gesetz und Verordnungsblatt
HVE	Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung
i. V. m.	in Verbindung mit
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
LK HVL	Landkreis Havelland
LfU	Landesamt für Umwelt
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
LSG	Landschaftsschutzgebiet
NSG	Naturschutzgebiet
PEP	Pflege- und Entwicklungsplan
SPA	Special Protection Area (Vogelschutzgebiet)
uAWB	untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde
uWB	untere Wasserbehörde
UHW	Untere Havel-Wasserstraße
TdV	Vorhabenträger
WRRL	Wasserrahmenrichtlinie
WSA	Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt

Das Landesamt für Umwelt erlässt folgenden Planfeststellungsbeschluss:

A Verfügender Teil

A.1 Feststellung des Planes

Der Plan für das Gewässerrandstreifenprojekt „Untere Havelniederung zwischen Pritzerbe und Gnevsdorf“ Maßnahmenkomplex 5

wird auf Antrag des Naturschutzbundes Deutschland e.V.
Charitéstraße 3
10117 Berlin
vertreten durch das
Institut für Fluss- und Aueökologie
Ferdinand-Lassalle-Straße 10
14712 Rathenow
- im Folgenden Vorhabenträger (TdV) genannt -
vom 12.05.2017

mit den sich aus den Regelungen dieses Beschlusses, den Deck- und Ergänzungsblättern sowie den Grüneintragungen der Planfeststellungsbehörde ergebenden Änderungen und Ergänzungen festgestellt.

A.2 Planunterlagen

A.2.1 Festgestellte Planunterlagen

Die Planunterlagen mit Stand vom 15.01.2018 (Erläuterungsbericht), 15.05.2017 (LBP), 18.07.2016 (Maßnahmenplanung), zuletzt geändert im Mai 2020, bilden die Grundlage für diesen Planfeststellungsbeschluss und sind in Tabelle 1 zusammengefasst.

Tabelle 1: Gegenstand der Planfeststellung

Unterlage Nr.	Bezeichnung	Maßstab	Seite/ Blatt-Nr.
Ordner 1 Teil I und II			
0	Titelblatt, Inhaltsverzeichnis	-	4
Teil I	Erläuterungsbericht (Stand: 15.01.2018)	-	98
Teil II	Umweltplanung/Naturschutzfachliche Nachweise Brandenburg:	-	-
Teil II/1	Screening-Unterlage	-	40
Teil II/2	Landschaftspflegerische Begleitplanung	-	103
Teil II/4	LBP Übersichtskarte Plan-Nr.: II/2.2.4 - UEK	1:1.000	1 Blatt

Unterlage Nr.	Bezeichnung	Maßstab	Seite/ Blatt-Nr.
Teil II/4	LBP Bestands- und Konfliktpläne Plan-Nr.: II/2.2.4 – 1 bis Plan-Nr.: II/2.2.4 - 8	1:1.000	8 Blatt
Ordner 2 Teil II, III und IV/4			
Teil II/5	LBP Maßnahmenplan Plan-Nr.: II/2.2.5 – 1 bis Plan-Nr.: II/2.2.5 - 8	1:1.000	8 Blatt
Teil III	Planungsgrundlagen	-	1
Teil III/1	Beprobung sowie chemische Untersuchungen von Aushubmaterial der Flutrinnen / Verwaltungsrückbaubereiche	-	89
Teil III/2	Beprobung sowie chemische Untersuchungen von Schlick	-	9
Teil III/3	Baugrundgutachten AaN_Qu_07a_01 Ergänzungsbericht für Querungsbauwerk mit Anlagen 1 bis 5	- -	16 Seiten 6 Seiten mit 5 Anlagen
Teil III/4	Darstellung Profilaufschlüsse in den Deckwerksrückbaubereichen mit Anlagen 1 und 2	-	1 Seite 2 Anlagen
Teil IV	Technische Berechnungen / Nachweise	-	1
Teil IV/1	Berechnung maßgebender Planungswasserstand mit Anlage 1	-	2 Seiten 1 Anlage
Teil IV/2	Schubspannungsnachweis für Maßnahmenbereiche mit Anlage TB IV/2	-	1 Seite 1 Anlage
Teil IV/3	Materialwahl für Sohlbefestigung am Überfahrtsbauwerk bei AaN_Qu_07a_01 und Nachweis der Filterstabilität mit Anlagen 1 bis 4		4 Seiten 4 Anlagen
Teil IV/4	Verwertungskonzept Land Brandenburg mit 1 Anhang		13 1 Anhang
Ordner 3 Teil IV/5, IV/6			
Teil IV/5	Statische Berechnungen Spundwandbauwerk AaN_Qu_07a_01 mit Anlagen 1 bis 6		46 Seiten mit 6 Anlagen
Teil IV/6	Globaler Standsicherheitsnachweis der Böschungen mit Anlagen 1 bis 15		5 Seiten mit 15 Anlagen

Unterlage Nr.	Bezeichnung	Maßstab	Seite/ Blatt-Nr.
Ordner 3 a Teil IV/7 und V			
Teil IV/7	Lokaler Standsicherheitsnachweis der Böschungen bei Wellenschlag mit Anlagen 1 bis 5		32 Seiten
Teil V	Flurstücksverzeichnis	-	3
Ordner 4 – Modellierung und Zeichnerischer Teil			
Teil VII	Hydraulische und morphodynamische Modellierungen – Gesamtstauhaltung Quitzöbel	-	287
1.1	Übersichtskarte	1 : 60.000	1
1.2a	Übersichtsplan	1 : 10.000	1
1.2b	Übersichtsplan mit Probepunkten	1 : 10.000	1
1.3a	Übersichtsplan Schutzgebietskarte I	1 : 10.000	1
1.3b	Übersichtsplan Schutzgebietskarte II	1 : 10.000	1
1.4-0	Flurstücksplan (Blattschnittübersicht)	1 : 10.000	1
1.4-1	Flurstücksplan 1	1 : 1.000	1
1.4-2	Flurstücksplan 2	1 : 1.000	1
1.4-3	Flurstücksplan 3	1 : 1.000	1
1.4-4	Flurstücksplan 4	1 : 1.000	1
1.4-5	Flurstücksplan 5	1 : 1.000	1
1.4-6	Flurstücksplan 6	1 : 1.000	1
1.4-7	Flurstücksplan 7	1 : 1.000	1
1.4-8	Flurstücksplan 8	1 : 1.000	1
1.4-9	Flurstücksplan 9	1 : 1.000	1
1.4-10	Flurstücksplan 10	1 : 1.000	1
1.4-11	Flurstücksplan 11	1 : 1.000	1
1.4-12	Flurstücksplan 12	1 : 1.000	1
Ordner 5 - Zeichnerischer Teil			
2.1	Maßnahmenplan FI_Qu_07a_01	1 : 500	1
2.2	Maßnahmenplan FI_Qu_07a_05	1 : 500	1

Unterlage Nr.	Bezeichnung	Maßstab	Seite/ Blatt-Nr.
2.3	Maßnahmenplan FI_Qu_07a_06_1, -_3 und -_4	1 : 500	1
2.4	Maßnahmeplan FI_Qu_07a_06_6	1 : 500	1
2.5	Maßnahmenplan FI_Qu_07a_08	1 : 500	1
2.8	Maßnahmenplan FI_Qu_07a_08_Furt	1 : 500	1
2.9	Maßnahmenplan AaN_Qu_07a_01	1 : 500	1
2.12	Maßnahmenplan 1 Deckwerksrückbau	1 : 2000	1
2.13	Maßnahmenplan 2 Deckwerksrückbau	1 : 2000	1
2.14	Maßnahmenplan 3 Deckwerksrückbau	1 : 2000	1
3.1	Querschnitt - FI_Qu_07a_01_ost	1 : 200	1
3.2	Querschnitt - FI_Qu_07a_01_west	1 : 200	1
3.3	Querschnitt - FI_Qu_07a_05_nord	1 : 200	1
3.4	Querschnitt - FI_Qu_07a_05_mitte	1 : 200	1
3.5	Querschnitt - FI_Qu_07a_05_süd	1 : 200	1
3.6	Querschnitt - FI_Qu_07a_06_1	1 : 200	1
3.7	Querschnitt - FI_Qu_07a_06_3	1 : 200	1
3.8	Querschnitt - FI_Qu_07a_06_4	1 : 200	1
3.9	Querschnitt - FI_Qu_07a_06_6	1 : 200	1
3.10	Querschnitt - FI_Qu_07a_08	1 : 200	1
3.13	Querschnitt 1 - AaN_Qu_07a_01	1 : 200	1
3.14	Querschnitt 2 - AaN_Qu_07a_01	1 : 250	1
4.1	Längsschnitt – FI_Qu_07a_01_ost	1 : 200	1
4.2	Längsschnitt – FI_Qu_07a_01_süd	1 : 200	1
4.3	Längsschnitt – FI_Qu_07a_01_nord	1 : 500	1
4.4	Längsschnitt – FI_Qu_07a_01_mitte	1 : 500	1
4.5	Längsschnitt – FI_Qu_07a_05_süd	1 : 250	1
4.6	Längsschnitt – FI_Qu_07a_06_1	1 : 200	1
4.7	Längsschnitt – FI_Qu_07a_06_3	1 : 200	1
4.8	Längsschnitt – FI_Qu_07a_06_4	1 : 200	1

Unterlage Nr.	Bezeichnung	Maßstab	Seite/ Blatt-Nr.
4.9	Längsschnitt – FI_Qu_07a_06_6	1 : 250	1
4.10	Längsschnitt – FI_Qu_07a_08	1 : 250	
4.11	Längsschnitt – FI_Qu_07a_08_Furt	1 : 200	1
4.15	Längsschnitt – AaN_Qu_07a_01	1 : 250	1
5.1.1	Regelprofil Deckwerksrückbau Variante 1	1 : 100	1
5.1.2	Regelprofil Deckwerksrückbau Variante 1a	1 : 100	1
5.1.3	Regelprofil Deckwerksrückbau Variante 2	1 : 100	1
5.1.4	Regelprofil Deckwerksrückbau Variante 2a	1 : 100	1
5.1.5	Regelprofil Deckwerksrückbau Variante 3	1 : 100	1
5.1.6	Regelprofil Deckwerksrückbau Variante 4	1 : 100	1
5.2.1	Spundwandbauwerk AaN_Qu_07a_01	1 : 25	1
	Bauwerksübersichtsplan - Draufsicht		1
5.2.2	Spundwandbauwerk AaN_Qu_07a_01	1 : 10 / 1 : 25	1
	Bauwerksübersichtsplan – Schnitte		
5.4	Planskizze - Überkiesungsschutz Flutrinne	1 : 100	1

A.2.2 Unterlagen zur Information (nicht festgestellte Planunterlagen)

Die folgenden Unterlagen wurden zur Information beigelegt (Tabelle 2):

Tabelle 2: nicht planfestgestellte Unterlagen

Unterlage Nr.	Bezeichnung	Maßstab	Seite/ Blatt-Nr.
Ordner 1 Teil II/1	Screening-Unterlage mit		31
	Anlage 1: Übersichtskarte	1:155.000	1
	Anlage 2: Schutzgebiete I	1:50.000	1
	Anlage 3: Schutzgebiete II	1:50.000	1
	Anlage 4: Maßnahmen Brandenburg	1:15.000	2
	Anlage 5: Maßnahmen Eigentumsverhältnisse	1:15.000	2
	Anlage 6: Maßnahmen Bodennutzung	1: 15.000	2
Ordner 1 Teil II/3	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag		44
	mit Relevanzprüfung	-	17

Unterlage Nr.	Bezeichnung	Maßstab	Seite/ Blatt-Nr.
Ordner 3 Teil VI	Bisherige Stellungnahmen von TÖB / Leitungsträgern	-	8 Stellungnahmen
<p>Das Vorhaben ist länderübergreifend. Es wird in den Ländern Brandenburg und Sachsen-Anhalt umgesetzt. Von der Planfeststellung sind nur diejenigen Unterlagen mit Einzelmaßnahmen der Maßnahmengruppen im Land Brandenburg umfasst wie</p> <ul style="list-style-type: none"> - Revitalisierung von Uferbereichen durch Überkiesen/Übersanden DW_AtFI_02, -_08, - Entfernung von Deckwerk (länderübergreifend), - Rückbau von Uferverwallungen und Herstellung/Anschluss von Flutrinnen, - Anschluss eines Altarms mit Errichtung eines Überfahrtbauwerkes sowie Entschlammungsarbeiten (länderübergreifend), - Ersatzneubau einer Überfahrt als Furt. <p>Die Revitalisierung von Uferbereichen mit Deckwerksübersandungen DW_AtFI _01, DW_AtFI _03, DW_AtFI _05 und DW_AtFI _06 sind informell dargestellt. Sie werden auf Veranlassung der WSV als Unterhaltungsarbeiten anlassbezogen durchgeführt.</p> <p>Die Initialisierung von Auengehölzen im Land Brandenburg ist als Kompensationsmaßnahme Gegenstand der Planfeststellung.</p> <p>Nicht von der Planfeststellung umfasst sind die Maßnahmengruppen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Auwaldentwicklungsflächen und - Revitalisierung von Uferbereichen. 			

A.2.3 Deckblätter (D) und Ergänzungsblätter (E)

Die unter A.2.1 genannten Unterlagen werden mit den Änderungen (Deck- und Ergänzungsblättern) planfestgestellt. Durch die Einarbeitung der Planänderungen in die Antragsunterlagen und dem damit verbundenen Versatz von Textpassagen, war für den kompletten Erläuterungsbericht ein Deckblattverfahren durchzuführen. Die Inhalte der Planänderungen sind in Tabelle 3 dargestellt und auf den Deck- und Ergänzungsblättern rot markiert.

Tabelle 3: Inhaltliche Planänderungen

Unterlage Nr.	Bezeichnung (Inhalt)	Neubezeichnung Seite/ Blatt /Plan-Nr.
0	Titelblatt, Inhaltsverzeichnis	1 – 4 D

Unterlage Nr.	Bezeichnung (Inhalt)	Neubezeichnung Seite/ Blatt /Plan-Nr.
Ordner 1 Teil I	Erläuterungsbericht	98 D
Ordner 2		
Teil III/3	Altarmgerinne, Spundwandbauwerk: Anlagen 2.3.1 – 2.3.8 Bestimmung der Korngrößenverteilung	8 E
Teil III/3	Altarmgerinne, Spundwandbauwerk: Protokoll zur Wassergehaltsbestimmung und Prüfprotokoll Glühverlustbestimmung Baugrundgutachten FL_Qu_07a_06_6	5 E 26 E
Teil III/3	Altarmgerinne, Spundwandbauwerk: Geotechnische Stellungnahme	11 E
Teil IV/5	Statische Berechnungen Spundwandbauwerk AaN_Qu_07a_01 mit Anlagen 1 bis 9 Statische Berechnungen Spundwandbauwerk FL_Qu_07a_01	198 D 98 E
Ordner 3 Teil IV/5	Spundwandbauwerk FL_Qu_07a_06_6: Stand sicherheitsnachweis	98 E
Ordner 3 a Teil V	Flurstücksverzeichnis	4 D
Ordner 5 - Zeichnerischer Teil		
Teil I, 1.2a	Übersichtsplan, 1 : 10.000	1.2a_A D
Teil I, 1.2b	Übersichtsplan mit Probestellen, 1 : 10.000	1.2b_A D
Teil I, 1.4-0	Flurstücksplan Blattüberschnitt, 1 : 10.000	1.4-0_A D

Unterlage Nr.	Bezeichnung (Inhalt)	Neubezeichnung Seite/ Blatt /Plan-Nr.
Teil I, 1.4-5	Flurstücksplan 5, 1 : 1.000	1.4-5_A D
Teil I, 1.4-6	Flurstücksplan 6, 1 : 1.000	1.4-6_A D
Teil I, 1.4-8	Flurstücksplan 8, 1 . 1.000	1.4-8_A D
Teil I, 1.4-9	Flurstücksplan 9, 1 . 1.000	1.4-9_A D
Teil I, 1.4-10	Flurstücksplan 10, 1 . 1.000	1.4-10_A D
Teil II, 2.1	Maßnahmenplan FI_Qu_07a_01, 1 : 500	2.1_A D
Teil II, 2.3	Maßnahmenplan FI_Qu_07a_06_1, -_3 und -_4, 1 : 500	2.1_A D
Teil II, 2.4	Maßnahmenplan FI_Qu_07a_06_6 entfällt	2.4_A D
Teil II, 2.4	Maßnahmenplan FI_Qu_07a_06_6, 1 : 500	2.4_A_1 E
Teil II, 2.9	Maßnahmenplan Qu_AaN_07a_01 entfällt	2.9_A D
Teil II, 2.9	Maßnahmenplan Qu_AaN_07a_01, 1 : 500	2.9_A_1 E
Teil II, 2.12	Maßnahmenplan 1 Deckwerksrückbau, 1:2000	2.12_A D
Teil II, 2.13	Maßnahmenplan 2 Deckwerksrückbau, 1:2000	2.13_A D
Teil II, 2.14	Maßnahmenplan 3 Deckwerksrückbau, 1:2000	2.14_A D
Teil III, 3.6	Querschnitt FI_Qu_07a_06_1 entfällt	3.6_A D
Teil III, 3.7	Querschnitt FI_Qu_07a_06_3 entfällt	3.7_A D
Teil III, 3.9	Querschnitt FI_Qu_07a_06_6 entfällt	3.9_A D
Teil III, 3.9	Querschnitt FI_Qu_07a_06_6, 1 : 200	3.9_A_1 E

Unterlage Nr.	Bezeichnung (Inhalt)	Neubezeichnung Seite/ Blatt /Plan-Nr.
Teil III, 3.13	Querschnitt 1 Qu_AaN_07a_01 entfällt	3.13_A D
Teil III, 3.13	Querschnitt 1 Qu_AaN_07a_01, 1 : 250	3.13_A_1 E
Teil III, 3.14	Querschnitt 2 Qu_AaN_07a_01 entfällt	3.14_A D
Teil III, 3.14	Querschnitt 2 Qu_AaN_07a_01, 1 :250	3.14_A_1 E
Teil IV, 4.2	Längsschnitt FI_Qu_07a_01_süd, 1 : 200	4.2_A D
Teil IV, 4.6	Längsschnitt FI_Qu_07a_06_1 entfällt	4.6_A D
Teil IV, 4.7	Längsschnitt FI_Qu_07a_06_3 entfällt	4.7_A D
Teil IV, 4.8	Längsschnitt FI_Qu_07a_06_4 entfällt	4.8_A D
Teil IV, 4.9	Längsschnitt FI_Qu_07a_06_6 entfällt	4.9_A D
Teil IV, 4.9	Längsschnitt FI_Qu_07a_06_6, 1 : 250	4.9_A_1 E
Teil IV, 4.15	Längsschnitt Qu_AaN_07a_01 entfällt	4.15_A D
Teil IV, 4.15	Längsschnitt Qu_AaN_07a_01, 1 : 250	4.15_A_1 E
Teil V, 5.1.1	Regelprofil Deckwerksrückbau Variante 1, 1 : 100	5.1.1_A D
Teil V, 5.1.2	Regelprofil Deckwerksrückbau Variante 1a, 1 : 100	5.1.2_A D
Teil V, 5.1.3	Regelprofil Deckwerksrückbau Variante 2 entfällt	5.1.3_A D
Teil V, 5.1.5	Regelprofil Deckwerksrückbau Variante 3, 1 : 100	5.1.5_A D
Teil V, 5.2.1	Spundwandbauwerk Qu_AaN_07a_01 Draufsicht entfällt	5.2.1_A D
Teil V, 5.2.1	Spundwandbauwerk Qu_AaN_07a_01 Draufsicht, 1 : 50	5.2.1_A_1 E

Unterlage Nr.	Bezeichnung (Inhalt)	Neubezeichnung Seite/ Blatt /Plan-Nr.
Teil V, 5.2.2	Spundwandbauwerk Qu_AaN_07a_01 Schnitte entfällt	5.2.2_A D
Teil V, 5.2.2	Spundwandbauwerk Qu_AaN_07a_01 Schnitte, 1 : 50	5.2.2_A_1 E
Teil V, 5.4	Planskizze – Überkiesungsschutz Flutrinne, 1 : 100	5.4_A D
Teil V, 5.5	Spundwandbauwerk FI_Qu_07a_06_6, 1: 10/1 : 25	5.5 E
Teil V, 5.6	Prinzipzeichnung Rasenschotter	5.6 E

A.3 Konzentrierte behördliche Entscheidungen

Neben dieser Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 1 Satz 1 VwVfGBbg i. V. m. § 75 Abs. 1 Satz 1 HS. 2 VwVfG). Durch diese Planfeststellung werden somit alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem TdV und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt.

Es werden u. a. die folgenden sonstigen behördlichen Entscheidungen durch die Planfeststellungsbehörde miterteilt:

Bezüglich der Genehmigungen nach dem Bundeswasserstraßengesetz wird auf Ziffer A.4.2.6, bezüglich der Entscheidung zur Waldumwandlung auf Ziffer A.4.13 der Nebenbestimmungen verwiesen.

A.3.1 Biotopschutz

Für die baubedingte Inanspruchnahme der gesetzlich geschützten Biotope 012114, 051041 und 051312 wird eine Ausnahme gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG erteilt.

Für die Inanspruchnahme der gesetzlich geschützten Biotope 051042 „Wechselfeuchtes Auengrünland“, 051411 „Gewässerbegleitende Hochstaudenfluren“, 07190 „Standorttypischer Gehölzsaum am Gewässer“ und 08120, 08121, 08122 „Auenwälder“ wird die Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG erteilt.

A.3.2 Ausnahmegenehmigung gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG

Von den Bestimmungen des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG bezüglich des Tötens von Tieren und ihren Entwicklungsformen und des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG bezüglich der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Asiatischen Keiljungfer wird eine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 Nr. 5 BNatSchG erteilt.

Von den Bestimmungen des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG bezüglich der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermausquartieren wird eine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 Nr. 5 BNatSchG erteilt.

A.4 Nebenbestimmungen

A.4.1 Frist für Beginn und Vollendung des Vorhabens

Mit der Bauausführung des Vorhabens ist innerhalb einer Frist von fünf Jahren nach Bestandskraft des Planfeststellungsbeschlusses zu beginnen.

Die Bauausführung ist innerhalb von zwei weiteren Jahren nach Baubeginn abzuschließen.

A.4.2 Baubeginn / Bauablauf / Bauabnahme

A.4.2.1 Informationen der Planfeststellungsbehörde über Beginn und Ende der Bauarbeiten

Beginn und Ende der Bauarbeiten sind der Planfeststellungsbehörde anzuzeigen, § 106 Abs. 1 Satz 2 BbgWG. Die Anzeige des Beginns hat spätestens zwei Wochen vor Aufnahme der Arbeiten zu erfolgen, die Anzeige des Endes spätestens zwei Wochen nach Beendigung der Arbeiten.

A.4.2.2 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Öle und Benzine)

Die Bauausführungstechnologie hat dem Stand der Technik zu entsprechen. Die landseitig genutzten Baumaschinen dürfen nicht am Gewässerufer oder im Gewässerrandstreifen auf einer Breite von 10 m betankt werden.

A.4.2.3 Einsatz Ökologische Baubetreuung

Im Rahmen der ökologischen Baubegleitung (ÖBB) ist dafür Sorge zu tragen, dass keine arten- und naturschutzrechtlichen Verbotstatbestände eintreten können. Die ÖBB ist bei allen bau- und bauvorbereitenden Maßnahmen mit hinzu zu ziehen. Sämtliche Vermeidungs-, Minimierungs- und Arten- / Biotopschutzmaßnahmen sind auf deren Einhaltung zu kontrollieren.

Die ÖBB ist anwesend bei Baurapporten und erstellt eine Dokumentation der Einhaltung sämtlicher Auflagen.

Weitere grundsätzliche Schutzauflagen bezüglich der Arten – Biber und Fischotter:

Vor den Baggerarbeiten im Bereich von Gewässerabschnitten (Rinnen, Altarm) sind die aktuellen Bedingungen durch die ÖBB zu kontrollieren, um

1. in der Zwischenzeit angelegte Burgen und Erdbaue durch Biber und Fischotter aufzufinden,
2. Bautätigkeiten in einem Radius von 50 m um Biberburgen, Biber- und / oder Fischotterbaue (Rinnen, Gräben, Altarme, Deckwerksentsiegelung, - übersandung) auszuschließen und
3. zum Schutz des Fischotters Bautätigkeiten während der Dämmerungs- und Nachtzeiten auszuschließen.

A.4.2.4 Bautagebuch

Der TdV hat durch die örtliche Bauleitung während der gesamten Bauzeit ein Bautagebuch zu führen, in dem alle wesentlichen Vorkommnisse auf der Baustelle zu vermerken sind.

A.4.2.5 Ausführungsplanung

Der TdV hat vor der Bauausführung eine gesonderte Ausführungsplanung zu erstellen und diese dem WSA Brandenburg zur einvernehmlichen Abstimmung und zur Prüfung der strom- und schiffahrtspolizeilichen Genehmigung vorzulegen.

A.4.2.6 Vorbehalt der Ergänzung der strom- und schiffahrtspolizeilichen Genehmigung

Die Planfeststellungsbehörde behält sich die Ergänzung des Planfeststellungsbeschlusses um die nachträgliche Aufnahme (Konzentration) der strom- und schiffahrtspolizeilichen Genehmigung (SSG) für die Errichtung, Veränderung und den Betrieb von Anlagen in, über, unter Bundeswasserstraßen gemäß § 31 Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) nach einvernehmlicher Abstimmung der Ausführungsplanung zwischen TdV und WSA vor.

Der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses unterfallen nicht die strom- und schiffahrtspolizeiliche Genehmigung und die schiffahrtspolizeiliche Genehmigung nach der BinSchStrO für die der Ausführungsplanung vorbehaltene Baustelleneinrichtung und Durchführungstechnologie. Diese Genehmigungen sind direkt bei dem WSA Brandenburg zu beantragen.

A.4.2.7 Baulärm

Während der Bauphase sind die Bestimmungen der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschmissionen – vom 19.08.1970 (Bundesanzeiger Nr.160 vom 1. September 1970) einzuhalten.

A.4.2.8 Leitungen

Vor Baubeginn sind bei allen im Vorhabenbereich tätigen Versorgungsunternehmen aktuelle Leitungsauskünfte einzuholen.

Sollten während der Bauarbeiten unbekannte Leitungen oder Kabel angetroffen werden, sind die Bauarbeiten an dieser Stelle einzustellen und erst nach Klärung der Zuständigkeit und nach Abstimmung der weiteren Verfahrensweise mit den Eigentümern, Instandsetzungspflichtigen oder Versorgungsunternehmen wiederaufzunehmen. Die Planfeststellungsbehörde ist hierüber umgehend zu informieren.

A.4.2.9 Zutrittsrechte

Während der Bautätigkeit ist den Vertretern der Bauprüfstelle des Landesamtes für Umwelt, der oberen Naturschutzbehörde, der unteren Wasserbehörde, der unteren Denkmalschutzbehörde sowie der Planfeststellungsbehörde jederzeit nach Anmeldung der Zutritt zur Baustelle zu gewähren.

A.4.2.10 Beräumung der Baustelle nach Bauabschluss

Nach Abschluss der Bautätigkeit sind Baustelleneinrichtungen (Baustraßen, Lagerflächen) gründlich zu beräumen und vollständig zu rekultivieren.

Nach Abschluss der Maßnahme ist der unteren Abfallwirtschaftsbehörde eine Dokumentation über die Durchführung der Maßnahme zu übergeben, die sämtliche relevanten Unterlagen wie Probenahme- und Analysenprotokolle, Entsorgungs- bzw. Verwertungsnachweise der Abfälle enthalten muss.

A.4.2.11 Messung des Sauerstoffgehaltes

Steigt während der Dauer der Baumaßnahmen die Wassertemperatur der Havel an der Messstelle in Albersheim auf einen Wert oberhalb von 18 °C, wird der Sauerstoffgehalt vom TdV gemessen. Die Messwerte sind den Referaten W 11 und W 13 unverzüglich zu übermitteln.

A.4.2.12 Bauabnahme

Das Vorhaben bedarf der Bauabnahme durch die Planfeststellungsbehörde, § 106 Abs. 1 Satz 1 BbgWG. Zur Bauabnahme sind der Planfeststellungsbehörde Bestandspläne in 1-facher Ausfertigung auszuhändigen, die jeweils mit dem Vermerk „Die Übereinstimmung der örtlichen Verhältnisse mit den Eintragungen in den Planunterlagen wird bescheinigt. Datum, Unterschrift des TdV“ zu versehen sind.

A.4.2.13 Belehrungspflicht

Der TdV hat die bauausführenden Firmen umfassend über die im Planfeststellungsbeschluss getroffenen Festlegungen aktenkundig zu belehren.

A.4.3 Bauwerksbezogene Erfolgskontrolle

Dem TdV wird auferlegt, durch regelmäßiges Monitoring über einen Zeitraum von 10 Jahren die ausbaubedingte tatsächliche Entwicklung der Gewässersohle und der entsiegelten sowie aufgekiesten Böschungsbereiche im Bereich der UHW, einschließlich Schleusenarm, von km 128,4 bis km 131,6 nachzuweisen. Folgender Untersuchungsumfang ist im Rahmen des durch den TdV durchzuführenden Monitorings für die Umsetzung der Maßnahmen im Maßnahmenkomplex 5 erforderlich:

- Untersuchungsabschnitt von UHW-km 128,4 bis UHW-km 131,6
- Aufnahme von Querprofilen im Abstand von 50 m in Stationierungsrichtung
- Abstand der aufzunehmenden Punkte im Profil $\leq 1,0$ m
- Die Lage der Null- und Gegenpunkte (Stationierung) der Profile wird vom WSA Brandenburg zur Verfügung gestellt. Landanschlüsse sind nur in dem Bereich erforderlich, wo vorhandenes Deckwerk entfernt oder Sand/Kies aufgebracht wird (bis 1 m hinter Böschungsoberkante landeinwärts ausreichend).

Der TdV stellt dem WSA Brandenburg eine jährlich zu ergänzende Excel-Datei analog dem bereits laufenden Monitoring der Maßnahme D_Qu_03_09 (Deckwerksaufnahme Toppel) zur Verfügung, die mindestens folgende Daten enthält:

- Ergebnistabelle der Profildaten (inkl. Koordinaten)
- Graphische Darstellung der Querprofile im Vergleich aller Untersuchungszeitpunkte, zum Ausdruck im Format DIN A4 (quer) formatiert
- Metadaten zur Aufnahme

Aufnahmezeitpunkte:

- Vor Baubeginn und unmittelbar nach Abschluss der Baumaßnahme
- Nach Abschluss der Baumaßnahme über einen Zeitraum von 10 Jahren ein Mal pro Jahr im gleichen Zeitraum.

Im Rahmen der Beweissicherung ist durch den TdV eine Fotodokumentation zu erstellen und an das WSA zu übergeben. Aufnahmezeitpunkte:

- vor Baubeginn
- unmittelbar nach Abschluss der Baumaßnahmen (Abnahme)
- nach Abschluss der Baumaßnahmen über einen Zeitraum von 10 Jahren einmal pro Jahr im gleichen Zeitraum. Wenn innerhalb der ersten 3 Jahre nach Maßnahmenumsetzung ersichtlich ist, dass es im Bereich der Ufer keine wesentlichen Veränderungen gibt, kann nach Rücksprache und Zustimmung des WSA Brandenburg der Zeitraum auf 2 Jahre ausgeweitet werden.

A.4.4 Nachregulierungsmaßnahmen

Für den Fall, dass entgegen der morphodynamischen Nachweisführung Nachregulierungsmaßnahmen auf Grund der vom TdV durchgeführten Maßnahmen erforderlich werden, behält sich die Zulassungsbehörde die Ergänzung der Entscheidung um die erforderlichen Maßnahmen vor. Diese sind vom TdV auf dessen Kosten durchzuführen. Die Ergänzungsentscheidung ergeht auf der Grundlage der fachlichen Beurteilung durch das WSA und der Stellungnahme des TdV. Die Frist für den Ergänzungsvorbehalt für Nachregulierungsmaßnahmen beträgt 10 Jahre und beginnt mit dem Tag der wasserrechtlichen Bauabnahme.

Ist nach Ablauf der 10 Jahre die Erosionssicherheit der Böschungen nicht nachgewiesen, behält sich die Zulassungsbehörde vor, die Ausführung der Böschungen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik anzuordnen. Die Entscheidung der Zulassungsbehörde ergeht auf Grundlage der fachlichen Beurteilung durch das WSA Brandenburg und der Stellungnahme des TdV.

A.4.5 Vermessungsunterlagen

Nach Umsetzung der Deckwerksentnahmen, Rückbau von Uferverwallungen und Schaffung von Flutrinnenanschlüssen ist die Topographie dieser Bereiche in der Lage im System ETRS 1989, UTM Zone 33N und in der Höhe im System DHHN 2016 einzumessen. Folgende Einmessungsunterlagen sind dem WSA Brandenburg vorzulegen:

- Ein Lage- und Höhenplan mit Punktnummernbezeichnung ausgeplottet im Maßstab 1:2000 oder größer und digital als georeferenzierte dgn- bzw. dxf-Datei auf CD

- Ein Koordinatenverzeichnis der XYZ-Koordinaten und als ASCII-Datei auf CD

Die Übernahme der Daten in die Digitale Bundeswasserstraßenkarte (DBWK) erfolgt dann durch das WSA Brandenburg.

A.4.6 Lage- und Höhenfestpunkte der WSV

Das WSA Brandenburg betreibt entlang der Havel ein Lage- und Höhenfestpunktnetz. Diese Festpunkte sind im Rahmen der geplanten Baumaßnahmen durch den TdV zu sichern bzw. bei Wegnahme neu anzulegen. Daher wird dem TdV auferlegt mit dem WSA Brandenburg abzuklären, ob durch die Baumaßnahmen, Lage- und Höhenfestpunkte der WSV betroffen sind. Ist bei Vermessungspunkten, die im Rahmen der Baudurchführung entfernt werden müssen, Ersatz erforderlich, hat der TdV nach Vorgabe des WSA Brandenburg auf seine Kosten neue Punkte setzen zu lassen, bzw. dem WSA Brandenburg den Aufwand für das Setzen neuer Punkte zu erstatten.

Nach dem Erläuterungsbericht befindet sich ein Vermessungspunkt des WSA Brandenburg im randlichen Profilierungsbereich des Deckwerkrückbaubereiches D_Qu_07a_08-01_süd. Dieser Punkt ist bei den Baumaßnahmen so zu schützen, dass es zu keiner Lage- oder Höhenverschiebung kommt. Nach Abschluss der Baumaßnahmen hat der TdV durch eine Messung der Höhenlage des Punktes den Nachweis (Soll/Ist-Vergleich) zu erbringen. Die Soll-Höhenlage ist beim WSA Brandenburg zu erfragen.

A.4.7 Abstimmungen zu Deckwerksübersandungen

Die Maßnahmen DW_AtFI_02 und DW_AtFI_08 im Wehram, bei denen vorhandene Deckwerke übersandet werden, werden als Versuchsstrecke ausgewiesen. Die Böschungsbereiche sind mit Material aus der Fahrrinne wieder aufzufüllen. Zum Nachweis der Erosionsbeständigkeit werden diese Strecken im Rahmen eines Monitorings für die Dauer von 10 Jahren ab der Bauabnahme überwacht. Für die übrigen Strecken mit Revitalisierung von Uferbereichen der Maßnahmen DW_AtFI_01, DW_AtFI_03, DW_AtFI_05 und DW_AtFI_06 sind die im Protokoll zwischen dem TdV und dem WSA vom 05.07.2017 für die Maßnahmenkomplexe 13 und 14 getroffenen Vereinbarungen zu den Deckwerksübersandungen einzuhalten. Auf A.2.2 des Planfeststellungsbeschlusses wird verwiesen.

A.4.8 Unterhaltung

Der räumliche Umfang der durch den TdV übernommenen Unterhaltungsmaßnahmen erstreckt sich auf die planfestgestellten Uferdeckwerke und die Einlaufbereiche der neu anzulegenden Flutrinnen sowie Bereiche des nahtlosen Übergangs zwischen den neuen Deckwerken und den verbleibenden Steinschüttungen. Die neuen Uferdeckwerke und deren Anbindung an die verbleibenden Steinschüttungen sind in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten. Der TdV hat die Unterhaltung so durchzuführen, dass

- die Erosionssicherheit der entsiegelten Deckwerksstrecken dauerhaft gewährleistet ist,
- der Zustand der UHW, der Zustand und der Betrieb der Schifffahrtsanlagen und der Schifffahrtszeichen sowie der Schifffahrt nicht beeinträchtigt werden,
- der ordnungsgemäße Wasserabfluss gesichert bleibt und

- die Abführung oder Rückhaltung von Wasser, Geschiebe, Schwebstoffen und Eis entsprechend den wasserwirtschaftlichen Bedürfnissen der UHW nicht beeinträchtigt wird.

Die Unterhaltung richtet sich nach den Vorgaben des WSA Brandenburg als technischer Fachbehörde.

Werden nach Durchführung der Maßnahme Qu_AaN_07a_01 im Altarm, trotz einer prognostizierten Unterhaltungsfreiheit zukünftig wasserwirtschaftliche Unterhaltungsmaßnahmen erforderlich, sind diese vom TdV auf seine Kosten durchzuführen. Der Umfang der wasserwirtschaftlichen Unterhaltung ist dabei für den im Land Brandenburg liegenden Teil des Altarms zwischen dem Landkreis Havelland als Unterer Wasserbehörde und dem TdV abzustimmen.

Der TdV hat nach Rückbau des vorhandenen Deckwerks mit Abflachung der Böschung im Schleusenkanal der Maßnahme D_Qu_07a_03-west2 durch geeignete Vorkehrungen auszuschließen, dass sich Böschungsmaterial in der Fahrrinne ablagert und die für die Schifffahrt notwendige Fahrrinne einengt. Er hat das durch den Rückbau des Deckwerks in die Fahrrinne eingetragene Böschungsmaterial regelmäßig auf seine Kosten zu entfernen.

A.4.9 Maßnahme AI_Qu_05

Die Anpflanzung von Weiden im direkten Uferbereich des Altarms, die die Maßnahme AI_Qu_05 vorsieht, ist mit Buschweiden durchzuführen.

A.4.10 Nicht vorhersehbare Wirkungen der Maßnahmen

Der TdV hat auch für nicht vorhersehbare Wirkungen des Vorhabens einzustehen. Seine Pflichten bestimmen sich nach § 75 Abs. 2 VwVfG.

A.4.11 Baustraßen und Materiallager auf Bodendenkmalflächen

Die temporäre Nutzung von Bereichen mit bekannten oder vermuteten Bodendenkmalflächen für Baustraßen oder Materiallager ist verboten, es sei denn, es liegt bereits eine Versiegelung vor. Ist die Nutzung dieser Flächen unumgänglich, sind zuvor Maßnahmen zum Schutz der Bodendenkmale mit der Unteren und Oberen Denkmalschutzbehörde abzustimmen und durchzuführen.

A.4.12 Bodendenkmalvermutungsflächen

Die Maßnahmen DW_AtFL_01, D_Qu_07a_08_01 und D_Qu_07a_08_02 berühren Bodendenkmalvermutungsflächen. Auf diesen Flächen ist in den Bereichen, in denen tatsächlich Erdeingriffe erforderlich sind, entweder bauvorbereitend oder baubegleitend ein archäologisches Fachgutachten (=Prospektion) zu erstellen. In dem Gutachten ist mittels einer Prospektion zu klären, inwieweit Bodendenkmalstrukturen von den Baumaßnahmen im ausgewiesenen Vermutungsbereich betroffen sind und in welchem Erhaltungszustand sich diese befinden. Fällt das Ergebnis der Prospektion positiv aus, sind weitere bodendenkmalpflegerische Maßnahmen gemäß §§ 7 Abs. 3, 9 Abs. 3 und 11 Abs. 3 BbgDSchG abzuleiten und durchzuführen. Bei einem Negativbefund kann im untersuchten Abschnitt auf weitergehende Schutz- und Dokumentationsmaßnahmen verzichtet werden.

Während der Baumaßnahmen im Gewässer- und Niederungsbereich –auch im Bereich der Auwaldinitialisierung- können auf den Bodendenkmalverdachtsflächen und außerhalb dieser Flächen noch nicht registrierte Bodendenkmalstrukturen und –funde entdeckt werden.

Die Entdeckung noch nicht registrierter Bodendenkmale ist unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Havelland und dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum anzuzeigen. Die Entdeckungsstätte und die Funde sind bis zum Ablauf einer Woche unverändert zu erhalten, damit fachgerechte Untersuchungen und Bergungen vorgenommen werden können. Die bauausführenden Firmen sind über die Auflagen und Denkmalschutzbestimmungen zu unterrichten und zu ihrer Einhaltung zu verpflichten. Entdeckte Funde sind ablieferungspflichtig.

A.4.13 Vorbehalt der Ergänzung der Entscheidung zur zeitweiligen Waldumwandlung

Die Planfeststellungsbehörde behält sich die Ergänzung des Planfeststellungsbeschlusses um die nachträgliche Aufnahme (Konzentration) der Entscheidung zur zeitweiligen Waldumwandlung auf dem Flurstück 2, Flur 23, Gemarkung Strodehne, und zur Festsetzung der daraus resultierenden Kompensationsmaßnahmen vor.

Der TdV hat folgende Angaben nachzureichen:

- Dauer der Waldinanspruchnahme (von/bis)
- Art und Weise der Inanspruchnahme (Material, Fläche, Flächenvorbereitung)
- Nutzungsvertrag mit der WSV als Nachweis der Zustimmung des Eigentümers.

Die Angaben sind innerhalb einer Woche nach Fertigstellung der Ausführungsplanung und dem Abschluss des Nutzungsvertrages zwischen WSV und TdV der Planfeststellungsbehörde vorzulegen.

A.4.14 Bestätigung der Zusagen des Vorhabenträgers

Die vom TdV im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens abgegebenen Zusagen (siehe B.1.4) werden bestätigt. Sie sind Grundlage dieser Planfeststellung und vom TdV verbindlich einzuhalten.

A.4.15 Inanspruchnahme von Grundstücken

Für das Vorhaben dürfen grundsätzlich die im Grunderwerbsverzeichnis aufgeführten Flurstücke in der Art und Weise und in dem Umfang, wie es sich aus dem Grunderwerbsverzeichnis und dem Grunderwerbsplan ergibt, in Anspruch genommen werden.

Bundeseigene Wasser- oder Landflächen dürfen temporär oder dauerhaft nur dann in Anspruch genommen werden, wenn der TdV vor Maßnahmenbeginn Nutzungsverträge mit dem WSA Brandenburg abgeschlossen hat.

A.4.16 Enteignung

Für die Durchführung des festgestellten Plans, der dem Gewässerausbau zum Wohl der Allgemeinheit dient, ist die Enteignung zulässig. Hiervon ausgenommen sind die bundes-, landes-, gemeinde- und

kircheneigenen Grundstücke. Der festgestellte Plan ist dem Enteignungsverfahren zugrunde zu legen und für die Enteignungsbehörde bindend, § 71 Sätze 1 und 2 WHG.

Die Planfeststellung führt selbst keine unmittelbaren privatrechtlichen Veränderungen herbei; sie lässt insbesondere die Eigentumslage und Verfügungsbefugnis über die für das Vorhaben benötigten Grundstücke unberührt.

Der Vollzug des festgestellten Plans steht daher grundsätzlich unter dem Vorbehalt, dass entgegenstehende dingliche Rechte gütlich oder im Enteignungsverfahren beseitigt werden.

A.4.17 Aus dem Vorhaben resultierende Entschädigungsansprüche

Es besteht ein Anspruch auf Entschädigung dem Grunde nach für alle unmittelbar von der Planung betroffenen Grundstücke (Ordner 4 Teil V, Flurstücksverzeichnis) von privaten Eigentümern und berechtigten Nutzern. Soweit durch die Planung Gewässerflurstücke oder als Gewässer bereits genutzte Flurstücksteile betroffen sind, besteht kein Anspruch auf Entschädigung.

A.4.18 Entscheidung über Einwendungen

A.4.18.1 Zurückweisung von Einwendungen

Die im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Nebenbestimmungen in diesem Beschluss, durch Planänderungen und/oder Zusagen des TdV berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

Hierzu wird im Einzelnen auf die Ausführungen zu B.2.2.5 des Planfeststellungsbeschlusses verwiesen.

A.4.19 Zeitgleiche Umsetzung

Wegen der im Maßnahmenkomplex 5 gelegenen länderübergreifenden Maßnahmen wird der Vorhabenträger verpflichtet, die planfestgestellten Maßnahmen im Land Brandenburg zeitgleich mit den planfestgestellten Maßnahmen im Land Sachsen-Anhalt umzusetzen.

A.5 Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO wird im öffentlichen Interesse die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses angeordnet.

A.6 Kostenentscheidung

Der TdV hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Gebühren und Auslagen werden nicht erhoben.

B Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Träger des Vorhabens

Träger des Vorhabens ist der Naturschutzbund Deutschland e.V., vertreten durch das Projektbüro „Untere Havelniederung“, Ferdinand-Lassalle-Straße 10 in 14712 Rathenow.

B.1.2 Beschreibung des Vorhabens

Das Vorhaben liegt im Landkreis Havelland auf dem Gebiet der amtsangehörigen Gemeinde Strodehne, die dem Amt Rhinow angehört.

In der Unteren Havelniederung sind insbesondere im letzten Jahrhundert zahlreiche flussbauliche und meliorative Maßnahmen durchgeführt worden wie Flussbegradigungen, Querschnittsaufweitungen, Ufersicherungsmaßnahmen mit Buhnen und Deckwerken, Vorflutregulierungen in den begleitenden Niederungsflächen und Deichbauarbeiten. Ziel war die Verbesserung der Schiffbarkeit, die Beschleunigung des Abflusses, die Gewinnung neuer landwirtschaftlicher Flächen und die Verbesserung des Hochwasserschutzes. Das Gewässerrandstreifenprojekt „Untere Havelniederung zwischen Pritzerbe und Gnevsdorf“ ist ein Naturschutzgroßprojekt, dessen Ziel es ist, einen weitgehend naturnahen Wasserhaushalt im Deichvorland der unteren Havel und den daran angebotenen Lebensräumen wiederherzustellen. Dazu ist die Umsetzung verschiedener Einzelmaßnahmen, die in insgesamt 15 Maßnahmenkomplexen zusammengefasst worden sind, vorgesehen. Gegenstand des vorliegenden Planfeststellungsverfahrens ist der Maßnahmenkomplex 5. Das Projektgebiet des Maßnahmenkomplexes 5 liegt länderübergreifend in den Ländern Brandenburg und Sachsen-Anhalt. Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses sind ausschließlich die Einzelmaßnahmen im Land Brandenburg. Für die in Sachsen-Anhalt liegenden Maßnahmen führt das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt ein Planfeststellungsverfahren zur „Wiederanbindung eines Havel-Altarms bei km 129,600 bis 129,690, zur hydraulischen Ertüchtigung eines Altarms bei km 129,600 bis 129,660 und zum Rückbau einer Spundwand-Ufersicherung bei km 127,820 bis 127,890“ im Rahmen des Gewässerrandstreifenprojektes „Untere Havelniederung zwischen Pritzerbe und Gnevsdorf“ - Maßnahmenkomplex 5“ durch.

Im Land Brandenburg erstreckt sich der Maßnahmenkomplex 5 zwischen km 129 und km 132 der Unteren Havel Wasserstraße (UHW). Er umfasst den Rückbau von Deckwerken, die Entfernung von Uferverwallungen, die Ertüchtigung und Herstellung von Flutrinnen, den Rückbau eines Rohrdurchlasses, den Anschluss eines Altarmes und die Auengehölzrevitalisierung AI_Qu_05 als Kompensationsmaßnahme (Kompensation für Konflikt 3).

Die Revitalisierung von Uferbereichen (DW_AtFI_0X) sind nicht Gegenstand des vorliegenden Planfeststellungsbeschlusses. Ausführungen diesbezüglich in den Planunterlagen dienen nur der Information.

Hinsichtlich der Einzelheiten der Planung wird auf den Erläuterungsbericht und die technische Planung Bezug genommen.

B.1.3 Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

Der Naturschutzbundes Deutschland e.V., im folgenden TdV genannt, hat mit Schreiben vom 12.05.2017 beim Landesamt für Umwelt, obere Wasserbehörde – im folgenden Planfeststellungsbehörde genannt – beantragt, den mit dem Antrag eingereichten Plan für das Vorhaben Gewässerrandstreifenprojekt zwischen Pritzerbe und Gnevsdorf – Maßnahmenkomplex 5 gemäß § 68 WHG festzustellen.

Die Planunterlagen lagen auf Veranlassung der Planfeststellungsbehörde in der Zeit vom 04.04.2018 bis einschließlich 03.05.2018 im Amt Rhinow, Sachgebiet Organisation/Schule, Zimmer 16, Lilienthalstraße 3 in 14728 Rhinow zur individuellen Einsicht aus. Die Auslegung der Planunterlagen ist zuvor gemäß § 73 Abs. 5 Satz 1 und 2 VwVfG ortsüblich durch Aushang und im Amtsblatt für das Amt Rhinow vom 26.03.2018 ordnungsgemäß bekannt gemacht worden. Die Bekanntmachung der Auslegung enthielt die nach § 73 Abs. 4 Satz 4 und Abs. 5 Satz 2 VwVfG erforderlichen Hinweise.

Nicht ortsansässige Betroffene, deren Person und Aufenthalt bekannt waren oder sich innerhalb angemessener Frist ermitteln ließen, wurden gemäß § 73 Abs. 5 Satz 3 VwVfG auf Veranlassung der Planfeststellungsbehörde rechtzeitig vor der Auslegung unter Übersendung des Bekanntmachungstextes über die Planauslegung vom Amt Rhinow unterrichtet.

Es ist eine Einwendung eines Betroffenen gegen die Planung erhoben worden.

Die Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden, einschließlich der vom Vorhaben betroffenen Versorgungsunternehmen sind gemäß § 73 Abs. 2 und Abs. 3a Satz 1 VwVfG am Verfahren beteiligt worden. Sie haben die folgenden in Tabelle 4 gelisteten Stellungnahmen abgegeben:

Tabelle 4: Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange

Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom
Landkreis Havelland	23.04.2018
Amt Rhinow	09.04.2018
Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt	09.05.2018
Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt, -Außenstelle Ost -	04.04.2018
Wasser- und Schifffahrtsamt Brandenburg	12.04.2018
Landesamt für Bauen und Verkehr	12.04.2018
Landesbetrieb Straßenwesen	12.04.2018
Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Dezernat Bodendenkmalpflege	22.03.2018
Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Dezernat Baudenkmalpflege	06.04.2018
Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming	05.04.2018
Gemeinsame Landesplanungsabteilung	04.04.2018
Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg	27.03.2018

Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom
Wasser- und Bodenverband Untere Havel – Brandenburger Havel	13.04.2018
Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft	12.04.2018
Landesamt für Umwelt, Referat W 13 Wasserwirtschaft in Genehmigungsverfahren	13.04.2018
Landesamt für Umwelt, Referat W 24 Gewässer- und Anlagenunterhaltung West	12.04.2018
Netzgesellschaft Berlin - Brandenburg	12.04.2018
E.DIS Netz GmbH	10.04.2018
Wasser- und Abwasserverband Rathenow	05.04.2018
Zentraldienst der Polizei Brandenburg	04.05.2018

Die Planfeststellungsbehörde hat zudem gemäß § 63 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. § 36 BbgNatSchAG die in Brandenburg anerkannten Naturschutzvereinigungen über das Vorhaben unterrichtet und ihnen gemäß § 73 Abs. 4 Satz 5 bis zum 17.05.2018 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Das Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände hat eine Stellungnahme vom 16.05.2018 abgegeben.

Folgende Träger öffentlicher Belange haben keine Stellungnahme abgegeben oder hatten keine Forderungen, Hinweise, Anregungen und Bedenken:

- Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung
- Landesamt für Umwelt, Referat W 16, Hochwasserrisikomanagement, Wasserrahmenrichtlinie
- Landesamt für Umwelt, Referat W 26, Gewässerentwicklung
- Landesamt für Umwelt, Referat N 1, Naturschutz in Planungs- und Genehmigungsverfahren
- Deutsche Telekom Technik GmbH
- Gas-NBB.

Nach der Auslegung und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie der anerkannten Vereinigungen gemäß § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG ist der Plan geändert/ ergänzt worden. Die hierdurch erstmalig oder stärker berührten Behörden wurden gemäß § 73 Abs. 8 VwVfG am Verfahren beteiligt. Die Planänderungen werden in Tabelle 3 aufgeführt.

Die Planfeststellungsbehörde hat gemäß § 67 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG ohne mündliche Verhandlung entschieden.

B.1.4 Zusagen des Vorhabenträgers

Den folgenden Anregungen, Bedenken und Hinweisen der am Verfahren Beteiligten hat der TdV mit entsprechenden Zusagen Rechnung getragen. Die Zusagen des TdV sind in Tabelle 5 aufgeführt. Sie werden von der Planfeststellungsbehörde bestätigt und sind als verbindlich anzusehen.

Tabelle 5: Zusagen Vorhabenträger

Stellungnahme/ Einwendung	Gegenstand der Zusage	Zusagen TdV vom
Landkreis Havelland: Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde		
23.04.2018	Bei der Maßnahme werden erhebliche Mengen an Abfällen anfallen, bei denen der Verwertungs- bzw. Entsorgungsweg noch nicht feststeht. Die Voruntersuchung im Rahmen der Planung ergab grundsätzlich eine Verwertbarkeit der anfallenden Abfälle. Lediglich das Baggergut ergab eine Einstufung als gefährlicher Abfall. Es empfiehlt sich, einen unabhängigen, auf dem Gebiet des Abfallmanagements tätigen Sachverständigen mit der Begleitung der Maßnahmen zu beauftragen.	10.12.2018
23.04.2018	Der Beginn der Maßnahme ist der unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde rechtzeitig vorher anzuzeigen. Mit der Anzeige sind folgende Angaben und Unterlagen vorzulegen: Angaben zum beauftragten Bauunternehmen, zum begleitenden Entsorgungsmanagement, zum zugelassenen Labor, Beprobungsplan der jeweiligen Abfallarten, zur vorgesehenen Verwertungs-/Entsorgungsanlage, zum Abfalltransporteur, zur Herkunft und Geeignetheit der Befestigungsmaterialien für die Zwischenlagerplätze.	10.12.2018
23.04.2018	Die anfallenden Abfälle sind nur in dafür zugelassenen Anlagen zu verwerten oder zu beseitigen. Der Abfallerzeuger hat sich über die Zulässigkeit der Entsorgung in den von ihm vorgesehenen Entsorgungsanlagen in geeigneter Weise zu informieren.	10.12.2018
23.04.2018	Gefährliche Abfälle, die von der Abfallentsorgung durch den Landkreis ausgeschlossen sind, sind gemäß der Verordnung über die Organisation der Sonderabfallentsorgung im Land Brandenburg (Sonderabfallentsorgungsverordnung-SAbfEV) der Sonderabfallgesellschaft Berlin Brandenburg (SBB) anzudienen. Abweichend hiervon besteht gemäß § 4 der Abfallsatzung des Landkreises Havelland für die dort genannten gefährlichen Abfälle, die beseitigt werden müssen, eine Überlassungspflicht an den öffentlich-	10.12.2018

Stellungnahme/ Einwendung	Gegenstand der Zusage	Zusagen TdV vom
	rechtlichen Entsorgungsträger. Das bedeutet, dass Abfälle, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, insbesondere Asbest (AVVNr. 170605*), Dämmmaterial (170603*), Bauschutt (170106*) bzw. Boden und Steine (170503*) auf der kreiseigenen Deponie in Nauen, OT Schwanebeck, zu entsorgen sind.	
23.04.2018	Im Rahmen des Verwertungs-/Entscheidungsmanagements sind die anfallenden Abfälle zu untersuchen. Die Untersuchungen einschließlich der Probenahme sind nur von akkreditierten Untersuchungsstellen durchzuführen.	10.12.2018
23.04.2018	Der Untersuchungsumfang für das Baggergut richtet sich nach der Brandenburgischen Richtlinie „Anforderungen an die Entsorgung von Baggergut“ sowie den spezifischen Anforderungen der vorgesehenen Entsorgungsanlage.	10.12.2018
23.04.2018	Der bei der Baumaßnahme anfallende Boden ist vor der Verwertung/Entsorgung zu untersuchen. Je 500 m ³ ist eine Mischprobe von einem zugelassenen Laboratorium auf mögliche Schadstoffanreicherung zu untersuchen. Der Untersuchungsumfang richtet sich nach der LAGA Richtlinie „Anforderungen an die stoffliche Verwertung mineralischer Abfälle“ (LAGA M 20).	10.12.2018
23.04.2018	Bei der Errichtung der Zwischenlagerplätze sind entsprechende Vorkehrungen gegen das Entstehen von schädlichen Bodenveränderungen zu ergreifen. Zur Beweissicherung, dass durch den Betrieb der Zwischenlagerplätze keine schädlichen Bodenveränderungen verursacht werden, sind entsprechende Untersuchungen vor Beginn der Baumaßnahmen und nach Rückbau der Lagerplätze durchzuführen. Der Untersuchungsumfang richtet sich nach Anhang 2 Nr. 4 Bundesbodenschutzverordnung. Die Probenahme und die Analytik sind nur von akkreditierten Unternehmen durchzuführen. Die Ergebnisse sind der unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde vor Nutzungsbeginn und dem Rückbau vorzulegen.	10.12.2018

Stellungnahme/ Einwendung	Gegenstand der Zusage	Zusagen TdV vom
23.04.2018	Nach Abschluss der Maßnahme ist der unteren Abfallwirtschaftsbehörde eine Dokumentation über die Durchführung der Maßnahme zu übergeben, die sämtliche relevanten Unterlagen wie Probenahme- und Analysenprotokolle, Entsorgungs- bzw. Verwertungsnachweise der Abfälle enthalten muss.	10.12.2018
Landkreis Havelland: Fachbereich Landwirtschaft		
23.04.2018	Die Erreichbarkeit der landwirtschaftlichen Flächen, insbesondere der Strodehner Insel, ist während der Bauarbeiten und darüber hinaus in der Vegetationszeit uneingeschränkt zu gewährleisten.	10.12.2018 An der Erreichbarkeit ändert sich nichts. Vor den Bauarbeiten erfolgt eine Absprache mit den landwirtschaftlichen Betrieben wegen der temporären Unterbrechung der Zufahrt.
23.04.2018	Bei der Umsetzung der geplanten Maßnahmen ist zu gewährleisten, dass die landwirtschaftliche Nutzbarkeit erhalten bleibt. Das Vorhaben darf nicht zu einer Kürzung von Agrarfördermitteln durch Zuführung von umweltsensiblen Dauergrünlandflächen zu nichtlandwirtschaftlicher Nutzung oder durch Nutzung landwirtschaftlicher Flächen für nichtlandwirtschaftliche Tätigkeit an mehr als 21 Tagen innerhalb einer Vegetationsperiode führen.	10.12.2018 Grünlandflächen werden keiner nichtlandwirtschaftlichen Nutzung zugeführt.
Amt Rhinow		
09.04.2018	Gemeindliche Wege, die für die Realisierung der Maßnahme genutzt werden, müssen nach Fertigstellung der Arbeiten in einen ordnungsgemäßen und befahrbaren Zustand versetzt werden.	10.12.2018
Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt		
12.04.2018	Die Auengehölzinitialisierung AI_Qu_05, die quer zur Hauptfließrichtung der Havel angeordnet wird, soll in einzelnen Gruppen mit ca. 10 m Abstand zueinander erfolgen.	10.12.2018

Stellungnahme/ Einwendung	Gegenstand der Zusage	Zusagen TdV vom
Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Brandenburg		
12.04.2018	Für die Inanspruchnahme bundeseigener Grundstücke sind privatrechtliche Nutzungsverträge zwischen TdV und WSV vor Beginn der Baumaßnahmen abzuschließen.	10.12.2018
12.04.2018	Für den Rückbau und die Herstellung /den Anschluss von Flutrinnen ist insbesondere die Gestaltung der Ein- und Auslaufbereiche relevant. In den Bereichen bleibt vorhandenes Deckwerk bis zur interpolierten Sommerstauhöhe als Böschungssicherung und Erosionsschutz stehen. Der zusätzlich geplante Kiesauftrag auf das vorhandene Deckwerk sollte Korngrößen zwischen 2 und 8 mm aufweisen. Das Ufer über dem verbleibenden Deckwerk ist mit einem Gefälle von 1:20 abzuflachen.	10.12.2018 Die geforderten Kiesgrößen und das Gefälle der Abflachung werden berücksichtigt.
12.04.2018	Durch die Baumaßnahmen wird im Bereich des Altarms ein neues Fließgewässer entstehen. Die Böschungen des gesamten Altarms werden ingenieurbologisch durch Initialpflanzungen mit Weidenstecklingen, die sich zu größeren Bäumen und Büschen entwickeln werden, gesichert. Unterhaltungspflichtig für die Beseitigung umgestürzter Bäume oder Sturmschäden zur Wiederherstellung des Abflussprofils und die erforderlichen Pflegearbeiten an den Bäumen ist dauerhaft der TdV.	10.12.2018
12.04.2018	Nach Anschluss des Altarms an den bestehenden Wehrram geht über den Wehrram, ausgenommen der zu vernachlässigenden Schleusenwassermengen, der gesamte Abfluss der Havel. Ein Teil dieses Abflusses soll zukünftig in den dann offenen Altarm umgeleitet werden und diesen durchströmen. Der Einlaufbereich ist bei höheren Abflüssen erheblichen Strömungsbelastungen ausgesetzt und daher vor Erosionen zu schützen, indem von der Sohle bis zur Böschungsoberkante grober Kies (6,3 bis 20 mm) aufgebracht wird. Die Kiessicherung ist um die Einlaufkanten herumzuführen (mindestens 8 m). Der TdV ist dauerhaft dafür verantwortlich, dass im Einlaufbereich des Altarms keine Erosionen eintreten und die WSV als Fachbehörde entscheidet darüber, wann, in	10.12.2018

Stellungnahme/ Einwendung	Gegenstand der Zusage	Zusagen TdV vom
	welcher Form und in welchem Umfang Nachregulierungsmaßnahmen erforderlich sind. Die entsprechenden Maßnahmen sind durch den TdV auf seine Kosten vorzunehmen.	
12.04.2018	Der östliche Teil des Altarms wird entschlammt. Nach ersten Untersuchungen wird der Schlamm mit Z >2 eingestuft. Bei den Baggerarbeiten ist darauf zu achten, dass es zu keinem Eintrag von belastetem Schlamm in die Hauptwasserstraße kommt.	10.12.2018
12.04.2018	Punkt 7.3 des Erläuterungsberichtes sieht nach baulicher Umsetzung nur maximal 2 Jahre bauliche Nachregulierungsmaßnahmen und keine Unterhaltungspflichten für den TdV vor. Dem TdV obliegt die Pflicht, seine neuen wasserbaulichen Anlagen selbst zu unterhalten. Das örtlich zuständige WSA entscheidet als Fachbehörde darüber, wann, in welcher Form und in welchem Umfang Unterhaltungs- und Nachregulierungsmaßnahmen erforderlich sind. Die erforderlichen Maßnahmen sind dann durch den TdV auf seine Kosten vorzunehmen.	10.12.2018
12.04.2018	Der TdV hat für die von ihm neu gestalteten Uferbereiche die Unterhaltungs- und Verkehrssicherungspflicht zu tragen. Das gilt auch für Bäume, die sich künftig in den entstehenden Böschungsbereichen ansiedeln. Er ist dauerhaft dafür verantwortlich, dass in den Uferbereichen keine Erosionen und Auskolkungen eintreten, die zu einem Sedimenteintrag in das Abflussprofil führen können.	10.12.2018
12.04.2018	Bei der Ausführungsvariante 1a wird das Deckwerk vom Deckwerksfuß bis Höhe Winterstau überkiest. Darüber soll das Deckwerk bis zur Böschungsoberkante zurückgebaut werden und der Bereich durch Pflanzmatten gesichert werden. Dieser Ausführung wird unter folgender Bedingung zugestimmt: -Verwendung von Kies der Körnung 2/8 mm aus Erosionsschutzgründen - Die Vegetationsmatten sind auf einem Planum aufzubringen, welches so ausgeführt ist, dass die Matten an das darunter- und seitlich befindliche Deckwerk nahtlos	10.12.2018

Stellungnahme/ Einwendung	Gegenstand der Zusage	Zusagen TdV vom
	anschließen.	
12.04.2018	Einzelmaßnahme D_Qu_07a 08-01 nord: Im Wehrram wird auf einer Uferlänge von 400 m die Ausführungsvariante 3 umgesetzt. Das WSA stimmt der Ausführungsvariante zu, allerdings ist aus Erosionsschutzgründen Kies mit der Körnung 2/8 mm zu verwenden.	10.12.2018
12.04.2018	Die Regelungen (Nr. 1- 29), Seiten 14 – 16 der Stellungnahme vom 12.04.2018 sind einzuhalten, die wie folgt aufgeführt werden:	10.12.2018
12.04.2018	1. Die noch fehlende konkrete Ausführungsplanung ist einvernehmlich mit dem WSA Brandenburg abzustimmen.	10.12.2018
12.04.2018	2. Baut der TdV vorhandene funktionsfähige Ufersicherungen aus massivem Deckwerk vollständig oder teilweise zurück, so ist er dauerhaft dafür verantwortlich, dass in diesen Uferbereichen keine Erosionen und Auskolkungen eintreten, die zu einem Sedimenteintrag in das Abflussprofil führen können. Die Unterhaltung der Uferbereiche, wo funktionsfähiges Deckwerk entfernt wurde, obliegt zukünftig dem TdV. Das örtlich zuständige WSA entscheidet als Fachbehörde darüber, wann, in welcher Form und in welchem Umfang Unterhaltungs- oder Nachregulierungsmaßnahmen erforderlich sind. Die erforderlichen Maßnahmen sind dann durch den TdV auf seine Kosten vorzunehmen.	10.12.2018
12.04.2018	3. Durch den TdV errichtete technisch-biologische Ufersicherungen verbleiben im Eigentum des TdV und sind durch ihn dauerhaft funktionsfähig auf seine Kosten zu unterhalten.	10.12.2018
12.04.2018	4. Jede geplante Änderung der Maßnahmenumsetzung ist vom TdV rechtzeitig vor der Durchführung auch dem WSA Brandenburg schriftlich anzuzeigen und einvernehmlich abzustimmen.	10.12.2018
12.04.2018	5. Alle wesentlichen Einzelheiten des Bauverfahrens für die Umsetzung der Einzelmaßnahmen, die zu Beeinträchtigungen der Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs auf der Wasserstraße führen können,	10.12.2018

Stellungnahme/ Einwendung	Gegenstand der Zusage	Zusagen TdV vom
	sind rechtzeitig vor der Ausführung unter Beteiligung der bauausführenden Firmen mit dem WSA Brandenburg abzustimmen.	
12.04.2018	6. Die mit der Bauausführung beauftragten Firmen und deren verantwortlicher Bauleiter sind dem WSA Brandenburg schriftlich zu benennen.	10.12.2018
12.04.2018	7. Der TdV hat vor Baubeginn beim WSA Brandenburg einen Bauzeitenplan einzureichen.	10.12.2018
12.04.2018	8. Der Beginn der Baumaßnahme ist dem WSA Brandenburg mindestens 3 Wochen vorher schriftlich anzuzeigen, damit das WSA rechtzeitig eine Bekanntgabe an die Schifffahrt veranlassen kann.	10.12.2018
12.04.2018	<p>9. Ab dem Baubeginn ist an der Baustelle ein Baustellenschild aufzustellen, welches gut sichtbar von der Hauptwasserstraße „Untere Havel-Wasserstraße“ ist.</p> <p>Das Schild (Mindestmaß 2m x 3m; Schriftgröße Großbuchstaben ca. 0,20 m, Kleinbuchstaben dementsprechend) soll die Aufschrift haben:</p> <p style="text-align: center;">Achtung Bauarbeiten! UHW-km.....-..... vom-.....</p> <p>Der Standort der Schilder und die genaue km- Angabe ist mit dem Außenbezirk Rathenow des WSA Brandenburg abzustimmen.</p>	10.12.2018
12.04.2018	10. Es ist sicherzustellen, dass keine Gegenstände in die Wasserstraße gelangen können. Falls Gegenstände in die Wasserstraße gelangen, ist dieses dem WSA Brandenburg unverzüglich mitzuteilen.	10.12.2018
12.04.2018	11. An stillliegenden Baufahrzeugen ist bei Nacht jeweils fahwasserseitig ein von allen Seiten sichtbares weißes gewöhnliches Licht zu setzen (§ 3.20 Nr. 1 BinSchStrO).	10.12.2018
12.04.2018	12. Die Baustellenbeleuchtung ist blendungsfrei einzurichten. Sie darf die Erkennbarkeit der Schifffahrtszeichen nicht beeinträchtigen, nicht zur	10.12.2018

Stellungnahme/ Einwendung	Gegenstand der Zusage	Zusagen TdV vom
	Verwechslung mit Schifffahrtszeichen führen und keine Reflexe auf dem Wasser hervorrufen.	
12.04.2018	13. Der TdV darf an den schwimmenden Arbeitsgeräten, außer den nach den schifffahrtspolizeilichen Vorschriften erforderlichen Schifffahrtszeichen, keine Zeichen und Lichter anbringen, die mit Schifffahrtszeichen verwechselt werden können oder die Sichtbarkeit von Schifffahrtszeichen beeinträchtigen.	10.12.2018
12.04.2018	14. Der Einsatz von Fahrzeugen und schwimmenden Geräten und sonstige Maßnahmen während der Bauzeit, die den Schiffsverkehr vorübergehend beeinträchtigen könnten, bedürfen der vorherigen Genehmigung des WSA Brandenburg.	10.12.2018
12.04.2018	15. Für die eingesetzten Wasserfahrzeuge und Verbände gelten Festlegungen für maximale Fahrzeuggrößen gemäß BinSchStrO.	10.12.2018
12.04.2018	16. Die Wasserbaufahrzeuge und Schuten dürfen nicht in das ausgewiesene Fahrrinnenband hineinragen.	10.12.2018
12.04.2018	17. Der TdV hat sicherzustellen, dass auch während der Bauarbeiten die Passierbarkeit der Fahrrinne für die Schifffahrt jederzeit aufrechterhalten wird.	10.12.2018
12.04.2018	18. Die Wasserfahrzeuge sind lagestabil vor Ort zu sichern. Das Festmachen an Bäumen ist nicht zulässig. Das Einbringen von Baubehelfen zum Festmachen ist genehmigungspflichtig. Hierfür wäre beim WSA Brandenburg eine gesonderte strom- und schifffahrtspolizeiliche Genehmigung zu beantragen.	10.12.2018
12.04.2018	19. Es dürfen keine Stoffe in die Wasserstraße gelangen, die den für die Schifffahrt erforderlichen Zustand der Wasserstraße oder die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Wasserstraße beeinträchtigen.	10.12.2018
12.04.2018	20. Die Verwertung/Entsorgung des ausgebauten Deckwerkmaterials entsprechend den Analyseergebnissen ist dem WSA Brandenburg nachzuweisen.	10.12.2018

Stellungnahme/ Einwendung	Gegenstand der Zusage	Zusagen TdV vom
12.04.2018	<p>21. Nach Wegnahme von Deckwerken oder Deckwerksteilen und Herstellung eines Planums sind die Uferbereiche unverzüglich durch Vegetationsmatten bzw. Kies (Körnung 2 ... 8 mm) zu sichern:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ bei der Verlegung der Vegetationsmatten gilt generell: <ul style="list-style-type: none"> ○ Der Einbau der Vegetationsmatten (Standardmaß 1m x 5m) erfolgt quer zur Fließrichtung ○ Einbaubereich: von 30 cm unter Sommerstau bis Böschungsoberkante ○ Der Verbau muss an Deckwerksränder nahtlos anschließen ○ Die Vegetationsmatten müssen so fixiert werden, dass ein Aufschwemmen der Matten bei Wellenschlag verhindert wird. Der Mattenfuß ist zusätzlich mit Kies zu beschweren (Körnung 2 ... 8 mm) ○ Schadhafte oder nicht funktionsfähige Pflanzmatten sind durch den TdV solange zu ersetzen, bis sich eine ausreichende, vor Erosionen schützende Ufervegetation ausgebildet hat. ➤ Beim Einbringen von Kies gilt generell: <ul style="list-style-type: none"> ○ Einbaubereich: bis OK Böschung ○ Körnung mindestens 2...8 mm ○ Der Kies muss an Deckwerksränder nahtlos anschließen. 	10.12.2018
12.04.2018	<p>22. In Bereichen, wo Deckwerke entnommen werden, ist ein nahtloser Übergang zu verbleibenden Steinschüttungen herzustellen.</p>	10.12.2018

Stellungnahme/ Einwendung	Gegenstand der Zusage	Zusagen TdV vom
12.04.2018	23. Im Bereich der Havel wurden bei der Herstellung der Deckwerke verschiedene Filtertypen (Kornfilter, Geotextil (Vlies) verwendet. Bei einem Teilrückbau von Deckwerken muss der verbleibende Deckwerksbereich unbeschadet und funktionsfähig erhalten bleiben. Vor der Entnahme von Deckwerken ist daher zu prüfen, ob ein Kornfilter oder ein Geotextilfilter vorhanden ist. Bei Vorhandensein eines Geotextilfilters sind die Wasserbausteine in geeigneter Weise derart abzuräumen, dass das Geotextil im verbleibenden Deckwerksbereich lagestabil liegen und unbeschadet wirksam bleibt. Das Geotextil darf nicht durch Gewalteinwirkung abgerissen werden, sondern ist unter Wasser glatt abzuschneiden. Der Anschlussbereich zwischen verbleibendem Deckwerksfuß/seitlich verbleibendem Deckwerk und entsiegelter Böschung ist fließend zu gestalten (z.B. Anschüttung von Kies und Profilierung). Vor Bauausführung ist dem WSA Brandenburg die Technologie darzustellen, wie der Deckwerksrückbau bei verbleibendem Böschungsfuß mit der zum Einsatz vorgesehenen Technik erfolgen soll. Bei der baulichen Umsetzung ist der konkrete Bauausführungstermin dem WSA Brandenburg rechtzeitig anzuzeigen, so dass ein Vertreter des WSA vor Ort dabei sein kann.	10.12.2018
12.04.2018	24. Übersandete Deckwerksbereiche sind so zu belassen und dürfen nicht entfernt werden.	10.12.2018
12.04.2018	25. Deckwerk im Bereich von Bäumen, die sich auf der Böschung befinden, ist nicht zu entfernen, sondern in einem Durchmesser von der Größe der jeweiligen Baumkronenbreite zu belassen.	10.12.2018
12.04.2018	26. Bei Eisgang oder Hochwasser ist auf Anweisung des Außenbezirkes Rathenow die Baumaßnahme einzustellen und die Technik inkl. Hilfsmittel zu sichern.	10.12.2018
12.04.2018	27. Baubehelfe, wie Spundwände, Ramppfähle oder Ähnliches, sind nach Beendigung der Baumaßnahme restlos aus der Wasserstraße zu entfernen.	10.12.2018

Stellungnahme/ Einwendung	Gegenstand der Zusage	Zusagen TdV vom
12.04.2018	28. Nach Beendigung der Baumaßnahmen hat der TdV mit dem WSA Brandenburg eine Abnahme durchzuführen. Sind nach Prüfung des WSA Brandenburg Nacharbeiten erforderlich, so sind diese durch den TdV auf Verlangen des WSA auszuführen.	10.12.2018
12.04.2018	29. Werden durch Umsetzung der Deckwerksentnahmen Auskolkungen, Verflachungen oder ähnliche Beeinträchtigungen der Wasserstraße verursacht, sind die Beeinträchtigungen auf Verlangen des WSA Brandenburg zu beseitigen.	10.12.2018
Landesamt für Umwelt, Referat W 13		
13.04.2018	Empfohlen wird eine bauzeitliche Dokumentation von Auffälligkeiten im Gewässer (Fische atmen an der Oberfläche, Fische sterben) und eine begleitende Sauerstoffmessung im Falle von Wassertemperaturen oberhalb 18 °C.	10.12.2018
Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Rathenow		
13.08.2018	Im Bereich der Havelniederung kommt flächendeckend der Biber vor. Auch kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich im Bereich der Initialisierung von Auengehölzen Rehwild aufhält. Ein geeigneter Schutz der Anpflanzung gegen Wildverbiss bzw. Biberfraß sollte vorgesehen werden.	10.12.2018

B.2 Entscheidungsgründe

Die Entscheidung beruht auf den folgenden rechtlichen Erwägungen:

B.2.1 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1.1 Rechtliche Grundlagen für das Planfeststellungsverfahren

Rechtliche Grundlagen für das Planfeststellungsverfahren sind die Regelungen der § 1 ff. VwVfGBbg und § 70 WHG i. V. m. den §§ 72 ff. VwVfG.

B.2.1.2 Notwendigkeit der Planfeststellung

Nach § 68 Abs. 1 WHG bedarf der Gewässerausbau der Planfeststellung.

Gewässerausbau ist nach § 67 Abs. 2 WHG die Herstellung, die Beseitigung sowie die wesentliche Umgestaltung eines Gewässers. Das zur Planfeststellung beantragte Vorhaben führt zu einer wesentlichen Umgestaltung der Unteren Havel und ihrer Ufer.

B.2.1.3 Zuständigkeit und Umfang der Planfeststellung

Das Landesamt für Umwelt als obere Wasserbehörde ist gemäß § 2 Nr. 2 WaZV i. V. m. § 124 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG die zuständige Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens, welches einen Gewässerausbau zum Gegenstand hat.

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (§ 75 Abs. 1 Satz 1 1. HS, Satz 2 VwVfG). Die Planfeststellung ersetzt alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen (§ 75 Abs. 1 Satz 1 2. HS VwVfG). Die wesentlichen durch die Planfeststellung konzentrierten Entscheidungen sind unter A.3 des Planfeststellungsbeschlusses aufgeführt.

Nach § 17 Abs. 1 BNatSchG hat die Planfeststellungsbehörde auch die zur Durchführung des § 15 erforderlichen Entscheidungen und Maßnahmen zu treffen. Die zur Durchführung des § 15 Bundesnaturschutzgesetz erforderlichen Entscheidungen ergehen im Einvernehmen mit der gleichgeordneten Naturschutzbehörde, § 7 Abs. 1, Satz 1, 1. HS BbgNatSchAG.

B.2.1.4 Anhörungsverfahren

Das Anhörungsverfahren ist gemäß § 1 VwVfGBbg und § 70 Abs. 1 WHG i. V. m. § 73 VwVfG ordnungsgemäß durchgeführt worden.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit zu dem Aspekt der Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 und 2 UVPG i. V. m. § 73 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 bis 7 VwVfG hat stattgefunden.

Die unter B.1.3 benannten, im Land Brandenburg nach § 63 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. § 36 BbgNatSchAG anerkannten und in ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich betroffenen Naturschutzvereinigungen sind im Planfeststellungsverfahren in der erforderlichen Weise beteiligt worden.

B.2.1.5 Prüfung der Umweltverträglichkeit

Für das geplante Vorhaben besteht im Ergebnis der nach den §§ 5, 7 ff. UVPG in Verbindung mit der Anlage 1, Nr. 13.18.1 zum UVPG vorgeschriebenen allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls keine Verpflichtung eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, denn das Vorhaben ist nicht mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden. Diese Entscheidung wurde gemäß § 5 UVPG am 11.04.2018 öffentlich bekannt gemacht.

B.2.2 Materiell-rechtliche Würdigung

Das Vorhaben wird zugelassen, da es im Interesse des Wohls der Allgemeinheit unter der Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist. Die festgestellte Planung berücksichtigt die in den Wassergesetzen, den Naturschutzgesetzen und anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Planungsleitsätze, Gebote und Verbote, ist im Hinblick auf die enteignungsrechtliche Vorwirkung gerechtfertigt und entspricht schließlich den Anforderungen des Abwägungsgebotes.

B.2.2.1 Planrechtfertigung

Das Vorhaben ist Bestandteil der Maßnahmen des Naturschutzgroßprojektes „Gewässerrandstreifenprojekt Untere Havelniederung zwischen Pritzerbe und Gnevsdorf“ (GRP), das als Ziel u.a. die Rekonstruktion eines möglichst naturnahen Wasserhaushalts im Deichvorland der Havel und die Wiederherstellung der an diesen gebundene Lebensräume verfolgt. Die Zielstellung orientiert sich dabei an den Grundstrukturen, Funktionen und Prozessen eines mitteleuropäischen, natürlichen, alluvialen Flachlandflusses und seiner Aue.

Diesem Ziel dient auch dieses Vorhaben. Die Herstellung von Flutrinnen, der Rückbau von Verwallungen ermöglichen eine frühzeitige Ausuferung der Havel aus dem Mittelwasserbett und die Nutzung breiter, flacher Abflussprofile auf den Vorländern. Die Entnahme von naturfernen Deckwerken trägt zusätzlich zu einer naturnahen Ausprägung der Wasserwechselzonen bei und fördert die vorhandenen und haveltypischen Habitate. Damit ist eine „freie“ Entwicklung möglich und im Sinne des Gewässerrandstreifenprojektes und der Wasserrahmenrichtlinie ausdrücklich gewollt. Durch die Initialisierung von Auwald wird die Grundlage für die Entwicklung von artenreichen und standorttypischen Lebensgemeinschaften, die in ganz Deutschland bedroht sind, geschaffen.

Das festgestellte Vorhaben ist im Interesse des Wohls der Allgemeinheit vernünftiger Weise geboten und im Hinblick auf ihre enteignungsrechtliche Vorwirkung i. S. d. § 71 WHG gerechtfertigt.

Eine Planrechtfertigung ist gemäß § 70 WHG i. V. m. § 14 Abs. 3, 4 WHG für das festgestellte Vorhaben erforderlich, da sich das Vorhaben auf Rechte Dritter nachteilig auswirkt und diese z. T. Einwendungen erhoben haben. Jede hoheitliche Planung, von welcher Beeinträchtigungen auf Rechte Dritter ausgehen, bedarf einer konkreten Planrechtfertigung.

Der Planfeststellungsbeschluss entfaltet zudem enteignungsrechtliche Vorwirkung i. S. d. § 71 WHG. Für das Vorhaben werden Flächen in Anspruch genommen, welche in privatem Eigentum stehen bzw. für private Interessen genutzt werden. Die Planfeststellungsbehörde hat entschieden, dass für die Durchführung der festgelegten Planung die Enteignung zulässig ist (siehe A.4.17).

Eine Enteignung ist nach Art. 14 Abs. 3 Satz 1, § 71 WHG nur zum Wohle der Allgemeinheit zulässig. Voraussetzung für die Zulässigkeit einer Enteignung ist damit, dass das Vorhaben aus Gründen des Allgemeinwohls objektiv erforderlich ist.

Die Erforderlichkeit der geplanten Maßnahme ist hierbei nicht erst dann gegeben, wenn das Vorhaben unausweichlich ist. Vielmehr genügt es, dass die Maßnahme, gemessen an den Zielen des WHG und des BbgWG vernünftigerweise geboten ist. Vernünftigerweise geboten ist ein Vorhaben aber bereits

dann, wenn im Widerstreit verfassungsrechtlichen Eigentumsschutzes und öffentlicher Aufgaben ersterer zurückzutreten habe.

Das Vorhaben liegt zudem in mehreren Schutzgebieten. Es entspricht u.a. den Regelungen der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Untere Havel Nord“ und dient der Sicherung, Verbesserung und Wiederherstellung von Lebensräumen und Arten der FFH- und EU-Vogelschutzrichtlinie FFH-Gebiet „Niederung der Unteren Havel / Gülper See“, SPA „Niederung der Unteren Havel“, NSG „Untere Havel Nord“, LSG / NP „Westhavelland“.

Das planfestgestellte Vorhaben ist im Hinblick auf die vom WHG, BbgWG und dem BNatSchG gesetzlich vorgegebenen fachplanungsrechtlichen Ziele vernünftigerweise geboten.

B.2.2.2 Abwägung

Das Vorhaben wird zugelassen, da es im Interesse des Wohls der Allgemeinheit, § 95 Satz 1 BbgWG, (s. B.2.2.1) und unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist. Die Planung entspricht den Anforderungen des Abwägungsgebotes. Die im Rahmen des Vorhabens relevant gewordenen öffentlichen und privaten Belange sind ermittelt, anschließend diese jeweils für sich objektiv gewichtet und schließlich zueinander in einen angemessenen Ausgleich gebracht worden.

Das Abwägungsgebot, nämlich das Gebot, die von der vorliegenden Planung berührten öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen, folgt aus dem Wesen einer jeden rechtsstaatlichen Planung (Grundsatz der Verhältnismäßigkeit) und gilt dementsprechend allgemein.

Das rechtsstaatliche Abwägungsgebot tritt somit ergänzend neben die §§ 68 Abs. 3, 70 i. V. m. 13 Abs. 1, 14 Abs. 3 bis 6 WHG sowie die §§ 89 BbgWG und §§ 74 und 75 VwVfG.

Das Gebot sachgerechter Abwägung wird nicht verletzt, wenn sich die Planfeststellungsbehörde im Widerstreit der verschiedenen Belange für die Vorzugswürdigkeit des einen und damit notwendigerweise die Zurücksetzung eines anderen entscheidet und damit zugleich in der Wahl von Planungsalternativen die eine gegenüber der anderen bevorzugt. Innerhalb dieses Rahmens ist nämlich das Vorziehen und Zurücksetzen bestimmter Belange eine geradezu elementare planerische EntschlieÙung; das setzt allerdings voraus, dass sich im Abwägungsprozess sachgerechte und hinreichend gewichtige Gründe ergeben, die es rechtfertigen, dem einen Belang den Vorzug vor dem anderen einzuräumen.

Für die planerische Abwägung ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Plan maßgebend. Somit sind spätere Änderungen der Sach- und Rechtslage grundsätzlich nicht geeignet, der zuvor getroffenen Abwägungsentscheidung nachträglich den Stempel der Rechtmäßigkeit oder Fehlerhaftigkeit aufzudrücken.

B.2.2.3 Bestimmungen der § 67 WHG, § 89 BbgWG

Nach § 67 WHG sind Gewässer so auszubauen, dass natürliche Rückhalteflächen erhalten bleiben, das natürliche Abflussverhalten nicht wesentlich verändert wird, naturraumtypische Lebensgemeinschaften bewahrt und sonstige nachteilige Veränderungen des Zustandes des Gewässers vermieden oder,

soweit dies nicht möglich ist, ausgeglichen werden. Gemäß § 89 Abs. 1 BbgWG müssen Ausbaumaßnahmen den im Maßnahmenprogramm, Bewirtschaftungsplan und Risikomanagementplan nach § 99 BbgWG an den Gewässerausbau gestellten Anforderungen entsprechen. Der Plan wird diesen Anforderungen gerecht.

B.2.2.4 Abwägung der öffentlichen Belange

Öffentliche Belange sind alle Belange, die auf dem öffentlichen Recht beruhen und Ausgestaltungen oder Funktionen des Wohls der Allgemeinheit, des Gemeinwohls und der öffentlichen Interessen sind.

Der Umsetzung des planfestgestellten Vorhabens stehen keine überwiegenden öffentlichen Belange entgegen.

B.2.2.4.1 Raumordnung und Landesplanung

Vorhaben gehören aufgrund der dafür erforderlichen Planfeststellung gemäß § 1 Nr. 7 RoV zu den Planungen und Maßnahmen, für die gemäß Artikel 16 Abs. 1 Landesplanungsvertrag i.V.m. § 15 ROG ein Raumordnungsverfahren durchgeführt werden soll, wenn sie im Einzelfall raumbedeutsam sind und überörtliche Bedeutung haben. Nach der Stellungnahme der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung (GL) wird das Vorhaben als raumbedeutsam eingestuft. Wegen der Auswirkungen des Vorhabens auf die Gebiete der Gemeinde Havelaue, der Stadt Havelberg und dem benachbarten Land Sachsen-Anhalt sei auch die überörtliche Bedeutung gegeben. Die GL sieht jedoch von der Durchführung eines Raumordnungsverfahrens ab, da im Rahmen des Naturschutzgroßprojektes umfangreiche Untersuchungen durchgeführt worden seien und die Einbringung raumordnerischer Belange in das Planfeststellungsverfahren als ausreichend betrachtet werde.

Die Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus

- dem Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) vom 18.12.2007,
- der Verordnung über den Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP B-B) vom 27.05.2015 sowie
- dem Regionalplan „Havelland-Fläming 2020“ (RegPI HF 2020) vom 16.12.2014.

Die GL hat mitgeteilt, dass die Grundsätze und Ziele der Raumordnung, der Freiraumentwicklung sowie des vorbeugenden Hochwasserschutzes in der Planung berücksichtigt worden seien:

Nach der Festlegungskarte 1 des LEP B-B liege der Maßnahmenbereich vollständig im Freiraumverbund gemäß Ziel 5.2 LEP B-B. Die Festlegungskarte zum RegPI HF 2020 stelle das Plangebiet als Vorranggebiet Freiraum dar. Nach Ziel 3.1.1 RegPI HF 2020 seien die Vorranggebiete Freiraum zu sichern und in ihrer Funktionsfähigkeit zu entwickeln. Die Revitalisierung von Uferbereichen der Havel durch die eingangs genannten Maßnahmen führe zu einer qualitativen Aufwertung von Wasser und Boden, die ihrerseits eine Verbesserung der Lebensbedingungen für Pflanzen und Tiere nach sich ziehe. Zudem beinhalte die Reduzierung der anthropogenen Überformung der Flusslandschaft positive Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Auengehölzentwicklung würden landschaftsprägende Elemente im Plangebiet gefördert. Mit dem Vorhaben sei der Freiraum gesichert und seine Funktionsfähigkeit werde gesteigert. Die Planung entspreche daher dem Ziel 3.1.1 RegPI HF 2020.

Die sich aus § 6 Abs. 1 und 3 LEPro 2007 und Regelung 5.1 LEP B-B ergebenden Grundsätze und sonstigen Erfordernisse würden angemessen berücksichtigt. Danach sollten die Naturgüter Boden, Wasser, Luft, Pflanzen- und Tierwelt in ihrer Funktions- und Regenerationsfähigkeit sowie ihrem Zusammenwirken gesichert und entwickelt sowie der bestehende Freiraum in seiner Multifunktionalität erhalten werden. Die öffentliche Zugänglichkeit und Erlebbarkeit von Gewässerrändern sollten erhalten oder hergestellt werden. Die geplanten Renaturierungsmaßnahmen würden zur multifunktionalen Entwicklung des betroffenen Freiraumes beitragen und somit die genannten Grundsätze der Raumordnung berücksichtigen.

Nach der Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming sei das Plangebiet dem Vorranggebiet Freiraum gemäß Ziel 3.1.1 des Regionalplans „Havelland-Fläming 2020“ zugeordnet und stehe in Übereinstimmung mit diesem Ziel.

Der Risikobereich Hochwasser nach dem Grundsatz 5.3 LEB B-B werde in den wasserwirtschaftlichen Belangen behandelt.

Ziele der Raumordnung stehen dem Vorhaben daher nicht entgegen.

B.2.2.4.2 Städtebauliche und gemeindliche Belange

Die dem Amt Rhinow angehörige Gemeinde Havelaue hat dem Vorhaben zugestimmt mit Ausnahme der hydraulischen Ertüchtigung von Flutrinnen und eines Altarms. Der TdV hat daraufhin die Vorhabenpläne geändert. Die Teilmaßnahmen FI_Qu_07a_06_1 und FI_Qu_07a_06_3 entfallen. Die Teilmaßnahme FI_Qu_07a_06_04 wird modifiziert durchgeführt mit einer Befestigung des Weges mit Rasenschotter. Die Teilmaßnahme FI_Qu_07a_06_06 wird ebenfalls insofern modifiziert als die Zuwegung nicht durch eine Wegeabsenkung, sondern durch ein Spundwandbauwerk als Überfahrtsbauwerk ausgeführt wird. Der Gemeinderat der Gemeinde Havelaue hat dieser Lösung am 05.12.2018 zugestimmt. Die vom TdV entsprechend eingereichten Planänderungen sind als Deckblätter in die Planunterlagen übernommen worden. Das Amt Rhinow hat die Unterhaltung des Überfahrtsbauwerks der Maßnahme FI_Qu_07a_06_06 übernommen. Dies hat das Amt mit Schreiben vom 11.05.2020 bestätigt.

Der Forderung des Amtes Rhinow, die gemeindlichen Straßen nach Realisierung der Maßnahme wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen, hat der TdV zugesagt. Die Zusage wurde in B.1.4 des Planfeststellungsbeschlusses aufgenommen.

B.2.2.4.3 Belange des Landes Sachsen-Anhalt

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Das Vorhaben ist länderübergreifend und betrifft Flächen der Länder Brandenburg und Sachsen-Anhalt. Es werden zwei parallele Planfeststellungsverfahren in den jeweiligen Ländern geführt. Das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt berücksichtigt als Planfeststellungsbehörde in dem dortigen wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren die Belange von länderübergreifender Bedeutung. Da sich die Zuständigkeit der Behörden in Sachsen-Anhalt auf das dortige Staatsgebiet beschränkt, sind in dem Planfeststellungsverfahren in Brandenburg keine öffentlichen Belange geltend gemacht worden. Die Betroffenheit der an das Planungsgebiet im Land Sachsen-Anhalt angrenzenden NATURA 2000-Gebiete, FFH-Gebiet „Untere Havel und Schollener See“ und SPA-Gebiet „Untere Havel/Sachsen-

Anhalt und Schollener See“, auf die das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt hingewiesen hat, werden unter B.2.2.4.6 „Naturschutz und Landschaftspflege“ behandelt.

Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt (LHW)

Der Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt macht geltend, die Auengehölzinitialisierungen AI_Qu_08 und AI_Qu_09 lägen im 10 m breiten Gewässerrandstreifen des Warnauer Vorfluters, einem Gewässer 1. Ordnung, für das der LHW unterhaltungspflichtig sei. Der Warnauer Vorfluter werde mindestens einmal jährlich mittels Bagger mit Mähkorb gekrautet. Zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen und kostengünstigen Unterhaltung sei es unabdingbar, dass beidseitig ein Streifen von 5 m frei von Gehölzen bleibe. Die beiden Auengehölzinitialisierungsflächen sind nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens in Brandenburg, da sie in Sachsen-Anhalt liegen. Eine Entscheidung hierzu wird im vorliegenden Verfahren daher nicht getroffen.

Die Auengehölzinitialisierung AI_Qu_05 im Land Brandenburg soll quer zur Hauptfließrichtung der Havel angeordnet werden. Bei Hochwasser könnte es nach den Ausführungen des LHW durch die Anpflanzung künftig zu Verklausungen kommen, die den Abflussquerschnitt in nicht unerheblichem Maße einschränken würden. Durch eintretende Verklausungen von Treibgut würde der Wasserstand bei Hochwasser zusätzlich ansteigen. Nach dem Wassergesetz Sachsen-Anhalt sei der Aufwuchs von Bäumen und Sträuchern in Teilen der Überschwemmungsgebiete, die dem Hochwasserabfluss dienten, im notwendigen Umfang frühzeitig zu beseitigen. Die Maßnahme finde zwar in Brandenburg statt, dennoch werde empfohlen, soweit daran festgehalten werde, die Anpflanzung entlang des Altarms in einzelnen Gruppen mit ca. 10 m Abstand zueinander vorzunehmen. Auch das Referat W13 des LfU Brandenburg hat in seiner Stellungnahme zur Auwaldinitialisierung zur Minimierung von Auswirkungen auf das Abflussverhalten im Hochwasserfall empfohlen, eine durchgehende Baumreihe möglichst zu vermeiden. Der TdV hat dies zugesagt. Die Zusage ist in B.1.4 in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen worden.

Die am Auslauf des Warnauer Vorfluters geplante Sohlschwelle, Maßnahme AaN_Qu_07a_02, ziehe nach Ansicht des LHW die Klärung von Unterhaltungspflichten nach sich. Die Maßnahme ist nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens in Brandenburg, da sie in Sachsen-Anhalt liegt. Eine Entscheidung hierzu wird im vorliegenden Verfahren daher nicht getroffen.

B.2.2.4.4 Wasserwirtschaftliche Belange

Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)

Nach der Stellungnahme des Referates W 13 des LfU werden die vorgesehenen Maßnahmen grundsätzlich als geeignet bewertet, zu einer Verbesserung des ökologischen Zustands des Wasserkörpers beizutragen. Durch die Maßnahmen werde weder das Verschlechterungsverbot gemäß § 27 WHG verletzt noch stünden die Maßnahmen der Zielerreichung entgegen. Das Vorhaben betreffe den Oberflächenwasserkörper Havel (DE58_4) in dem Planungsabschnitt P16 des GEK Untere Havel 3 und den Oberflächenwasserkörper Schleusenkanal Garz (DE_RW_DEBB58912_502). In Kapitel 2.7 des Erläuterungsberichtes werde lediglich auf Planungsabschnitt P16 des Wasserkörpers DE58_4 Bezug genommen, nicht aber auf die entsprechenden Planungsunterlagen zu dem Wasserkörper Schleusenkanal Garz. Ziel einer kleinräumigen Genehmigungsplanung für ein Renaturierungsvorhaben sollte zudem sein, die großräumigeren Aussagen des PEP und des GEK fachlich zu untersetzen. Es

fehle jedoch eine systematische auf den ökologischen Zustand der Wasserkörper bezogene Abarbeitung der vorhabensspezifischen Wirkungen hinsichtlich der Qualitätskomponenten und Umweltziele der EU-WRRL (bzw. WHG und OGewV) – im Sinne eines WRRL Fachbeitrags bzw. einer quantitativen auf die WRRL-Zielerreichung bezogenen Planrechtfertigung.

Der TdV hat erwidert, in Kapitel 7.3.3 des GEK werde eine Vielzahl von Maßnahmen definiert, um die Entwicklungsziele für den Wasserkörper DE58_4 zu erreichen. Hier erfolge auch eine Prognose der Wirkung hinsichtlich der Qualitätskomponenten und Umweltziele der EU-WRRL. Die Maßnahmen dienen gleichermaßen der Erreichung der Entwicklungsziele für den Wasserkörper Schleusenkanal Garz.

Nach der Rechtsprechung (Urteil OVG Lüneburg vom 22.04.2016, Az.: 7K S 27/15) kann auf einen Fachbeitrag zur WRRL verzichtet werden, wenn eine Verschlechterung des Zustandes des Oberflächenwasser- und Grundwasserkörpers ausgeschlossen werden könne. Hierzu habe in dem landschaftspflegerischen Begleitplan eine detaillierte Bewertung der bau-, anlagen- und betriebsbedingten Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Wasser zu erfolgen. Die Erheblichkeit und Ausgleichbarkeit der Auswirkungen des Vorhabens seien zudem zu bewerten. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich der nachvollziehbar begründeten Ansicht des OVG Lüneburg zum Entfallen eines WRRL-Fachbeitrags an. Der vorliegende LBP erfüllt die Voraussetzungen, nach denen ein Fachbeitrag zur WRRL entfallen kann. Nach den Planunterlagen und dem LBP wird eine Verschlechterung des Oberflächenwasserkörpers und des Grundwassers ausgeschlossen. Im LBP (Seiten 36 bis 41 und 60 bis 62) wird das Schutzgut Wasser im Hinblick auf die Oberflächengewässer UHW – Östlicher Weharm, UHW – Westlicher Schleusenarm, Altarm AaN_Qu_07a_01 und auf das Grundwasser (Grundwasserkörper „HAV_UH_5“ und „HAV_DJ_1“) geprüft. Die einzelnen Maßnahmen des Vorhabens werden im Hinblick auf anlagen-, betriebs- und baubedingte Veränderungen der Oberflächengewässer bewertet. Danach führen der Rückbau von Deckwerken und Verwallungen und der Altarmanschluss anlagebedingt zur Verbesserung der Strukturgüte der Unteren Havel. Hierdurch werden die Voraussetzungen für eine weitgehend naturnahe Entwicklung der Gewässerstruktur der Havel als Auengewässer mit der Ausbildung einer Sohlstruktur mit Riffel und Dünen und der Möglichkeit der Ausbildung von Flachwasserbereichen und Kolken geschaffen. Der Ausbau der Flutrinnen ist mit einer besseren Anbindung an die UHW im Winterstau verbunden. Das Naturschutzvorhaben dient der Rekonstruktion eines möglichst naturnahen Wasserhaushalts im Deichvorland der Havel. Es wirkt sich damit anlagen- und betriebsbedingt positiv auf den Wasserhaushalt aus. Baubedingt gibt es lokale und zeitlich eng begrenzte Beeinträchtigungen bei der Durchführung der Deckwerksentnahmen und Ertüchtigung der Flutrinnen, die wegen der Dynamik und Vorbelastung des Gewässers und der zeitlichen Begrenztheit ihrer Auswirkungen jedoch als nicht erheblich anzusehen sind.

Eine erhebliche anlagen-, betriebs- und baubedingte Beeinträchtigung des Grundwassers liegt ebenfalls nicht vor. Nach dem LBP schwankt der Wasserspiegel des oberflächennahen Grundwassers im Jahresverlauf. Die Grundwasserflurabstände im Vorhabengebiet betragen überwiegend weniger als 2 m. Zwischen dem Wasserstand der Havel und den Grundwasserflurabständen besteht ein enger Zusammenhang. Das anlagen- und betriebsbedingte Ziel des Vorhabens dient der weiteren Verbesserung der Verzahnung von Fluss und Aue sowie der Wiederherstellung einer natürlichen Wasserstandsdynamik in der Havelaue. Um eine baubedingte Beeinträchtigung des Grundwassers zu

vermeiden, sind in der Nebenbestimmung A.4.2.2. Schutzauflagen während der Bauphase zur Vorbeugung gegen Havarien mit Ölen durch Baumaschinen festgesetzt worden.

WRRL-Strukturgüte

Alle Maßnahmen zielen auf eine Verbesserung der Strukturgüte in der Havel ab. Dies erfolgt in Übereinstimmung mit den Planungen des PEP "Untere Havel" und dem genannten GEK. Eine Quantifizierung der Verbesserungen kann in der vorliegenden Einschätzung nicht erfolgen, sondern muss nach Umsetzung mit Hilfe einer erneuten Strukturgütekartierung festgestellt werden. Dass sich Verbesserungen im Sinne der Zielstellung nach EU-WRRL ergeben, ist unstrittig.

WRRL-Wasserchemie

Die geplanten Maßnahmen haben keine negativen Auswirkungen auf wasserchemische Parameter. Gemäß Bewirtschaftungsplan 2016 – 2021 besitzt für den deutschen Teil der Flussgebietseinheit Elbe kein Wasserkörper den „guten“ chemischen Zustand.

WRRL-Biologie

Der Zustand der biologischen Qualitätskomponente nach Maßnahnumsetzung kann nur abschätzungsweise prognostiziert werden. Infolge des verbesserten Zustands der Strukturgüte ergeben sich erfahrungsgemäß im Weiteren auch Verbesserungen beim biologischen Zustand. Insbesondere die Schaffung standorttypischer Uferbereiche und die Entfernung von naturraumfremden Materialien aus der Uferzone führen zu einer Habitatvergrößerung für die haveltypischen Makrophyten und – Zoobenthosarten. Die einsetzende eigendynamische Entwicklung in den Böschungsbereichen stellt zusätzliche Lebensräume für qualitätsbestimmende Artengruppen her. Aber auch der verbesserte hydraulische Anschluss von Teilen der Aue an den Havelabfluss führt zu regelmäßigen temporären Überströmungen von Rinnenstrukturen. In diesen Reliefeinheiten werden sich entsprechend angepasste und flussniederungstypische Vegetationsformen entwickeln. Eine Verbesserung der biologischen Qualitätskomponente ist zu erwarten.

Vermeidung bauzeitlicher Beeinträchtigungen der Gewässerökologie

Das Referat W 13 empfiehlt eine bauzeitliche Dokumentation von Auffälligkeiten im Gewässer (Fische atmen an der Oberfläche, Fischsterben) sowie eine begleitende Sauerstoffmessung im Falle von Wassertemperaturen oberhalb 18°C. Soweit Probleme auftreten durch Sauerstoffgehalte < 4 mg/l oder Fischsterben, sollte die zuständige Wasserbehörde zur Klärung der weiteren Vorgehensweise informiert werden.

Der TdV hat sich mit dem Hinweis des Referates W 13 einverstanden erklärt. Er hat eine bauzeitliche Dokumentation von Auffälligkeiten im Gewässer zugesagt, die unter „Zusagen“ in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen wurde.

Eine entsprechende Nebenbestimmung zur Messung des Sauerstoffgehalts und der Information der Planfeststellungsbehörde ist in A.4.2.11 in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen worden. Für die Überwachung des Sauerstoffgehalts wird die in Albertsheim befindliche Messstelle genutzt.

Aktualität der hydrologischen Datengrundlagen

Nach Kapitel 2.2 des Erläuterungsberichtes sind die wasserwirtschaftlichen Randbedingungen aus der hydraulischen Modellierung für das Bearbeitungsgebiet bzw. die gesamte Stauhaltung übernommen worden. Das Referat W 13 des LfU weist darauf hin, dass die Berechnungen daher nicht auf dem aktuellsten Stand seien und auf der größtmöglichen Datengrundlage beruhten. Wegen des Hochwasserereignisses im Jahr 2013 und des Auftretens einiger extrem feuchter Jahre, die nicht erfasst seien, erscheine eine Aktualisierung der hydrologischen Randbedingungen bzw. zumindest eine ausführlichere Diskussion der Thematik sinnvoll. Es sollte begründet werden, warum eine Aktualisierung der Datengrundlagen keinen relevanten Einfluss auf die Nachweisführung und Gestaltung der Maßnahmen habe. Die aktuellen wasserwirtschaftlichen Hauptzahlen sollten benannt werden. Wenn es zu Abweichungen bezüglich der entsprechenden modellierten Wasserstände komme, sollte dies begründet und nicht nur auf die Abweichung hingewiesen werden.

Der TdV hat erwidert, die hydrodynamische Nachweisführung beruhe auf der wasserbaulichen Systemanalyse, die auf der Basis von Differenzbetrachtungen zwischen Planungs- und Istzuständen mögliche maßnahmenbedingte Betroffenheiten unter Minimierung von Unschärfen und Unsicherheiten in den Basisdaten, Randbedingungen und Modellannahmen, identifiziere. Um Aussagen über das gesamte Abflussspektrum treffen zu können, werde das Abflussspektrum mittels geeigneter Abfluss/Wasserstands-Paare diskretisiert. Um den Genehmigungsbehörden eine direkte Vergleichbarkeit mit den Prognosen aus dem PEP zu erleichtern, seien dieselben Stützstellen gewählt worden. Die Verwendung anderer Stützstellen führe zu keinen anderen Aussagen im Rahmen der wasserbaulichen Systemanalyse, da die gewählte Diskretisierung eine hinreichende Abdeckung des gesamten Abflussspektrums sicherstelle.

Die wasserbauliche Systemanalyse deckt das gesamte Spektrum von Durchflüssen (NNQ-HHQ) ab. Eine Berücksichtigung aktuellerer Daten, wie dem Hochwasserereignis im Jahr 2013, würde daher keinen relevanten Einfluss auf die hydraulischen Modellberechnungen und die Gestaltung der Maßnahmen haben. Der TdV hat daher nachvollziehbar dargelegt, dass die Aktualisierung der Datengrundlagen keinen relevanten Einfluss auf die Nachweisführung und Gestaltung der Maßnahmen hat. Zudem stellt aus Sicht des WSA die Verwendung nicht aktualisierter Daten in diesem Zusammenhang kein Problem dar.

Hydraulische und morphologische Modellierung und entsprechendes Monitoring

Nach der Stellungnahme des Referates W 13 ist die Aussagekraft der Modellierungsergebnisse teilweise ungewiss. Daher komme einer Beobachtung und Dokumentation von Veränderungen, wie Umlagerungsprozessen des Sediments, die tatsächlich stattfänden, eine große Bedeutung zu. Zu einem entsprechenden längerfristigen Monitoring, das der Überprüfung der Annahmen und Berechnungsergebnisse der morphodynamischen Modellierung diene, fehlten bislang Aussagen. Das in Kapitel 7.3 des Erläuterungsberichts vorgesehene Monitoring von 2 Jahren nach der Hauptbauphase, in der bauliche Nachregulierungen möglich seien, werde als nicht hinreichend bewertet, um die vielfältigen Modellannahmen bei unterschiedlichen hydrologischen Randbedingungen überprüfen zu können. Das Referat W16 habe zu dem in Sachsen-Anhalt gelegenen Teil des MK 5 ein Monitoring zur Überprüfung der Modellannahmen von mindestens 10 Jahren gefordert.

Der Vorhabenträger verweist in seiner Erwiderng darauf, dass ein solches Monitoring ohnehin immer durch das WSA verlangt werde. Einzelheiten seien den entsprechenden Auflagen der WSV bzw. den Nebenbestimmungen zum Planfeststellungsbeschluss zu entnehmen. Es wird auf die

Nebenbestimmungen A.4.3, A.4.4 zu 10-jährigen Erfolgskontrollen und die Zusagen unter B.1.4 zu den Forderungen des WSA Brandenburg verwiesen.

Hydrodynamik und Morphodynamik

Für den Aufbau des hydronumerischen Modells im Bericht Quizöbel sind Rauigkeiten angenommen worden. Dem in der Unterhaltungszuständigkeit des Referates W 24 des LfU liegenden, in die Havel mündenden Gewässers Gülper Havel/Rhin werde eine Rauigkeit von 45 m^{1/3}/s zugeordnet (Abb. 3.43 S. 73). Dies sei derselbe Wert, der für die Havel verwendet werde. Nach den Erfahrungen des Referates W 24 sei dieser Wert für in die Havel mündende und damit kleinere Gewässer unrealistisch. Für die Gülper Havel und den Rhin lägen zwar keine Rauigkeitswerte vor, im Vergleich mit anderen Gewässern in der Unterhaltungszuständigkeit des Landes Brandenburg erscheine bei mittleren Abflüssen ein (unkrautfreier) Winterzustand in der Größenordnung um 25 m^{1/3}/s und ein verkrauteter Sommerzustand < 10 m^{1/3}/s realistisch. Die angegebenen 45 m^{1/3}/s könnten durch den Unterhaltungspflichtigen nicht gewährleistet werden und würden im Übrigen einen sowohl aus Sicht des Naturschutzes als auch der WRRL abzulehnenden völlig unkrautfreien und strukturlosen Gewässerzustand darstellen.

Der TdV hat erwidert, dass der Abbildung 3.43 des Berichtes zu entnehmen sei, dass der Gülper Havel unterschiedliche Rauigkeiten zugeordnet würden. Diese lägen teilweise, wie angemerkt, bei 45 m^{1/3}/s, teilweise jedoch auch deutlich niedriger bei 25 m^{1/3}/s und damit in einem Bereich, den das Referat W 24 empfehle.

Hochwasserschutz und Überschwemmungsgebiete

Im Vorhabengebiet befinden sich keine Gewässer, wasserwirtschaftliche Anlagen oder Hochwasserschutzanlagen in der Zuständigkeit des Landes Brandenburg.

Betroffen von dem Vorhaben sind Überschwemmungsgebiete und Überflutungsflächen, deren Belange das Referat W 24 des LfU vertritt. In Kapitel 2.1.7 des Erläuterungsberichtes fehle eine Darstellung des festgesetzten Überschwemmungsgebiets „Untere Havelniederung.“ Die Aussagen auf Seite 19 f. zu den festgesetzten Überschwemmungsgebieten seien missverständlich. Der TdV hat die Seiten 19, 20 des Erläuterungsberichtes entsprechend geändert und auf Seite 19 eine Verlinkung zu dem Überschwemmungsgebiet aufgenommen. Die Änderungen sind in die Deckblätter aufgenommen worden.

In Kapitel 5.3 des Erläuterungsberichtes werden Lager- und Arbeitsplätze direkt im Umfeld einer jeden Maßnahme dezentral angelegt. Diese Plätze lägen innerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebietes. Es sei darzustellen, wie eine Räumung der Lager- und Arbeitsplätze im Hochwasserfall so zügig erfolgen könne, dass es weder zu einer Behinderung des Hochwasserabflusses noch zu einer Fortschwemmung abgelagerter Materialien und Gegenstände komme. Der TdV hat Ziffer 5.3 auf Seite 82 D des Erläuterungsberichtes entsprechend ergänzt.

Das Referat W 13 des LfU hält die Aussage in Kapitel 2.1.7 des Erläuterungsberichtes, die Hochwasserneutralität der Maßnahmen könne auch für ein Berechnungsszenario NNQ festgestellt werden, nicht für sinnvoll. Der TdV hat diese Aussage für das Berechnungsszenario NNQ auf Seiten 20 D des Erläuterungsberichtes entsprechend gestrichen.

Das Referat W 13 des LfU hält für die Maßnahme der Auwaldinitialisierung AI_Q_05 die Vermeidung einer durchgehenden Baumreihe zur Minimierung von Auswirkungen auf das Abflussverhalten im Hochwasserfall für erforderlich. Hierzu wird auf die Ausführungen zu B.2.2.4.3 verwiesen. Im Hinblick auf die Stellungnahme des Referates W 13 zu den naturschutzfachlichen Zielen der Auwaldinitialisierung auf der Nordseite des Gewässers wird auf die Ausführungen zu B.2.2.4.6 „Ausgleich und Ersatz von Beeinträchtigungen“ verwiesen.

Maßnahme FL Qu 072 08

Die herzustellende Flutrinne verläuft teilweise parallel zur Straße „Backofenberg Deich“ in Strohdöhne. Beiderseits der Straße befindet sich Bebauung. Das Referat W 24 des LfU hält die Untersuchung der Betroffenheit von Straße und Bebauung durch Aktivierung der Flutrinne für erforderlich. Der Maßnahmenplan stelle diesen Bereich nicht dar.

Der TdV hat zutreffend erwidert, dass die hydraulische und morphodynamische Modellierung des Büros WASY die Hochwasserneutralität aller Maßnahmen belege und eine Beeinträchtigung der Infrastruktur ausschließe. Der Maßnahmenplan zeigt alle unmittelbar betroffenen Bereiche. Zur Überprüfung der Modellannahmen und Ergebnisse der hydraulischen und morphodynamischen Modellierung ist zudem ein Monitoring von mindestens 10 Jahren vorgesehen.

B.2.2.4.5 Fischereiliche Belange

Die Untere Fischereibehörde des Landkreises Havelland stimmt der Entfernung von vorhandenem Deckwerk nicht zu. Nach Rücksprache mit dem Fischereiberater des Landkreises und namens der Strohdöhner Fischer und Fischereiberechtigten sei die Begründung der dargestellten fischereilichen Verbesserungen in den Planungsunterlagen rein hypothetisch und entspreche nicht der Realität und den bisherigen Erfahrungen. Die Deckwerkhabitate würden insbesondere von Jungaalen genutzt. Deren Entfernung führe zu einem signifikanten Lebensraumverlust für den Aal und diversen Kleinfischarten sowie zu negativen Auswirkungen auf die Gewässermorphologie.

Stellungnahme des TdV

Der TdV hat erwidert, die Deckwerke seien naturraumuntypische Bauwerke. Mit ihrem Bau seien vorhandene haveltypische Habitate beseitigt worden. Die Deckwerke verhinderten die Ausprägung der Wasserwechselzonen. Die Wiederherstellung der Wasserwechselzonen durch einen Deckwerksrückbau entspreche der gewässerökologischen Zielstellung und damit dem Gewässerrandstreifenprojekt. Neben dem Aal nutzten vor allem Neozoen das Deckwerk zur Besiedlung. Die Randbedingungen für den Deckwerksrückbau seien ausführlich im PEP betrachtet und es sei darauf hingewiesen worden, dass die naturschutzfachlichen und gewässerökologischen Effekte überwiegen würden. Der Deckwerksrückbau gehöre daher zu den prioritären Maßnahmen des Gewässerrandstreifenprojektes.

Die Bewertung der Deckwerke könne zudem nicht nur auf die Eignung für eine fischereiwirtschaftlich interessante Art reduziert werden. Vielmehr hätte der Rückbau der Deckwerke und die damit verbundene Wiederherstellung natürlicher Uferbereiche für alle aquatischen und semiaquatischen Faunenarten zu erfolgen. Insbesondere für die Fischarten Rapfen, Bitterling und Steinbeißer, die zum potentiellen Arteninventar der Unteren Havelniederung gehörten, entspräche die ausbaubedingte Vereinheitlichung der Uferstruktur nicht den Habitatbedingungen. Der Deckwerksrückbau nähme zwar einigen Fischarten zeitweilig einige Deckungsmöglichkeiten, verbessere aber sofort die

Nahrungssituation durch die Förderung der Ansiedlung von zahlreichen Arten des Makrozoobenthos. Die Deckung sei nach wenigen Jahren nicht nur wiederhergestellt, sondern verbessere sich sogar durch die Ausbildung von natürlicher Ufervegetation wie Unterwasser- und Schwimmblattpflanzen, Röhrichtgürteln und Weidengebüschen oder durch die Uferverformungen und besseres Liegenbleiben von Totholz. Damit eigne sich auch für den Aal ein natürliches Ufer als Habitat und habe für ihn mindestens die gleiche Qualität wie ein mit Deckwerk verbautes Ufer.

Die Gesamtlänge der mit Deckwerk belegten Ufer betrage im MK 5 11,9 km, zurückgebaut würden nur 1,6 km. Die Rückbaubereiche verteilen sich auch punktuell auf vier verschiedene Strecken, so dass genügend Deckwerk als Unterschlupfmöglichkeit verbleibe. Generell sei der Deckwerksrückbau in allen Maßnahmenkomplexen so geplant, dass unter Bäumen, die in den Rückbaubereichen am Böschungskopf ständen, das Deckwerk etwa im Durchmesser der Baumkronenbreite liegen bleibe. Dadurch sei abgesichert, dass auch innerhalb der Rückbaustrecken abwechselnde und damit fischereiökologisch günstige Uferstrukturen entstehen würden.

Entscheidung der Planfeststellungsbehörde

Die fischereilichen Belange unterliegen in der fachplanerischen Abwägung.

Ziel des Vorhabens ist, im Deichvorland der Unteren Havel einen möglichst naturnahen Wasserhaushalt herzustellen, der sich einem mitteleuropäischen, natürlichen, alluvialen Flachlandfluss und seiner Aue annähert. Voraussetzung dafür ist die Ausbildung naturnaher Ufer unter anderem durch den Rückbau von naturfernen Deckwerken, wodurch die Entwicklung fließgewässertypischer Biotope und faunistischer Lebensräume gefördert wird.

Die Ziele entsprechen den Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie bzw. den ins deutsche Recht umgesetzten Bestimmungen, wie den Bewirtschaftungszielen des § 27 WHG. Das Vorhaben führt zu einer Aufwertung des ökologischen Potenzials der Unteren Havel. Im Hinblick auf die hydromorphologischen Qualitätskomponenten der Anlage 3 zur OGEV wird in Bezug auf die Morphologie das bestehende Potenzial insoweit verbessert, als die Ufergestaltung für fließgewässertypische Lebensräume aufgewertet wird. Dies dürfte auch auf den Aal nach Ausbildung von natürlicher Ufervegetation, die Deckungsmöglichkeit bietet, zutreffen. Dadurch, dass nicht die gesamten Ufer auf 11,9 km Länge, sondern lediglich punktuell vier kürzere Strecken von der Deckwerksentfernung betroffen sind, können die Aale bis zur Ausbildung natürlicher Ufervegetation in den unangetastet gebliebenen Uferbereichen Unterstände finden.

Zu der Behauptung, die Entfernung von Deckwerk auf derart kurzen Strecken führe zu einem signifikanten Lebensraumverlust für den Aal und diversen Kleinfischarten, liegen zudem keine belastbaren Erkenntnisse vor. Insbesondere der Aalmanagementplan zur Flussgebietsgemeinschaft Elbe des Instituts für Binnenfischerei e.V. Potsdam-Sacrow von Dezember 2008 trifft hierzu weder Aussagen noch lassen sich daraus Vermeidungsmaßnahmen für den Aal ableiten. Nach dem Aalmanagementplan, der auch die Untere Havelniederung umfasst, finden Aale aufgrund ihrer Toleranz gegenüber Umweltparametern in nahezu allen Gewässertypen ausreichende Lebensgrundlagen. Der Plan des Fachgremiums enthält keine Vorgaben für die Entscheidung über ein Planvorhaben. Regelungsgegenstand ist vielmehr die Festlegung von Rahmenbedingungen für den Schutz und die nachhaltige Nutzung des Bestands des europäischen Aals. Es werden Maßnahmen zur

Wiederauffüllung des Bestandes des Europäischen Aals erarbeitet. Der Plan befasst sich, neben fischereilichen Maßnahmen, vor allem mit der Erhöhung der Besatzmenge, Erhöhung der Schonmaße, Einführung einer allgemeinen Schonzeit, Maßnahmen zur Verbesserung der Durchgängigkeit der Flüsse, Reduzierung der Blankaalmortalität an Kraftwerken sowie Maßnahmen gegen Kormorane. Daraus, dass Festlegungen zu wasserbaulichen Vorhaben fehlen, kann geschlussfolgert werden, dass die wesentlichen Ursachen für den Bestandsrückgang des Aals in den vorgenannten Faktoren und nicht in punktuellen Veränderungen von Deckwerken zu suchen sind.

Selbst dann, wenn die Entfernung von Deckwerk zu einem signifikanten Lebensraumverlust für den Aal führen würde, würde dieser Belang hinter den vorliegend überwiegenden Belangen der naturnahen Entwicklung der Gewässerstruktur der Unteren Havelniederung zurückstehen.

B.2.2.4.6 Naturschutz und Landschaftspflege

Von dem Vorhaben sind naturschutzrechtliche Belange berührt. Diese widersprechen jedoch nicht der Genehmigung des Vorhabens.

B.2.2.4.6.1 Eingriffsregelung der §§ 14 ff. BNatSchG

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit Eingriffen in Natur und Landschaft im Sinne von § 14 BNatSchG verbunden. Die nicht vermeidbaren Eingriffe werden durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensiert. Damit ist der Eingriff gemäß §§ 13, 15 BNatSchG zulässig.

Wesentliche Grundlage für die Prüfung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind insbesondere der Landschaftspflegerische Begleitplan (LBP, s. Unterlage Teil II/2) und der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag (SAP, s. Unterlage Teil II/3).

Anwendung der Eingriffsregelung der §§ 14 ff. BNatSchG

Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, welche die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Das Vorhaben ist mit solchen Eingriffen in die Schutzgüter Boden, Fauna, Flora und Biotope verbunden.

Das Vorhaben unterfällt somit der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung der §§ 14 ff. BNatSchG. Der Eingriff darf gemäß den §§ 14 ff. BNatSchG nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder in sonstiger Weise zu kompensieren sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der naturschutzrechtlichen Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen.

Die fachrechtliche Zulassungsentscheidung wird durch die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung welche einen eigenen Versagungsgrund darstellt, ergänzt.

Im Rahmen einer Planfeststellung, die ihrerseits eine planerische Abwägung erfordert, ist die Abwägung nach § 15 Abs. 5 BNatSchG eigenständig neben der sonstigen Planabwägung durchzuführen. Die naturschutzrechtliche Abwägung bildet damit einen eigenen Versagungsgrund. Die Rechtsfolgen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung sind als striktes Recht einer Abwägung nicht zugänglich, so dass der Vermeidungs-, Ausgleichs- und ggf. Ersatzpflicht uneingeschränkt nachzukommen ist. Strikt bindend ist die Vermeidungs-, Ausgleichs- und ggf. Ersatzpflicht lediglich insoweit, als an die fachrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens bestimmte Folgepflichten anknüpfen.

Beschreibung des Plangebietes

Der Maßnahmenkomplex 5 liegt in den Bundesländern Brandenburg und Sachsen-Anhalt. Im Maßnahmenkomplex im Land Brandenburg liegen die Schutzgebiete:

- FFH-Gebiet: DE 3339-301 Niederung der Unteren Havel / Gülper See
- SPA-Gebiet: DE 3339-402 Niederung der Unteren Havel
- Naturschutzgebiet (NSG): 3339-504 Untere Havel Nord
- Landschaftsschutzgebiet (LSG): 3340-602 Westhavelland
- Naturpark (NP): 3340-701 Westhavelland

In unmittelbarer Nähe zum Vorhaben liegen im Bundesland Sachsen-Anhalt das FFH-Gebiet „Untere Havel und Schollener See“ und das SPA-Gebiet „Untere Havel/Sachsen-Anhalt und Schollener See.“

Vermeidung und Minimierung von Eingriffen

Der Verursacher eines Eingriffs ist gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen.

Beeinträchtigungen sind gemäß § 15 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind. Die durch die Inanspruchnahme von Natur und Landschaft am Ort des Eingriffes selbst zwangsläufig hervorgerufenen Beeinträchtigungen nimmt das Naturschutzrecht dagegen als "unvermeidbar" hin.

Zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes sind die folgenden Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen (s. LBP, S. 66, Kap. 4.2).

- S1 Schutz von Gehölzen - Anwendung von DIN 18 920 (2002), RAS-LP 4 (1999)
- S2 Schutz wertvoller Lebensräume
- S3 Bodenschutz
- S4 Bauzeitliche Bewässerung des Baufeldes bei Staubbelastung
- S5 Verminderung von baubedingten Sedimentverwirbelungen
- V1 Art Beschränkung der Bauzeit auf den Tageszeitraum
- V4 Art Ökologische Fällbegleitung
- V5 Art Errichtung von Leiteinrichtungen für Reptilien und Amphibien entlang der Baustraßen und Bauflächen
- V6 Art Kontrolle der Maßnahmenbereiche auf Baue von Biber und Fischotter
- V7 Art Beschränkung der Bauzeit in sensiblen Bereichen der Avifauna

- V9 Vermeidungsmaßnahme Fische Altarmanschluss Qu_AaN_07a_01
V12 Art Vermeidung des Verlustes der Bruthöhle des Eisvogels
V14 Art Vermeidungsmaßnahme Avifauna
V15 Vermeidungsmaßnahme Herpeten FI_Qu_07a_01_süd.

Die Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen und ihre Zielsetzung sind in den Maßnahmenblättern des Landschaftspflegerischen Begleitplans dargelegt, auf den verwiesen wird.

Ausgleich und Ersatz von Beeinträchtigungen

Nach § 15 Abs. 2 BNatSchG hat der Verursacher eines Eingriffes unvermeidbare Beeinträchtigungen innerhalb einer bestimmten Frist auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Nach Umsetzung der oben genannten Schutz- und Minimierungsmaßnahmen verbleiben folgende erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft:

- K1: Baubedingte Beeinträchtigung von Auenvegetation (3.428 m²)
K2: Anlagebedingter Verlust von Schilfröhrichten (58 m²)
K3: Bau- und anlagebedingter Verlust von Weiden-Auenwald (2990 m²)
K4: Bau- und anlagebedingter Verlust von Ufergehölzen (2.419 m²)
K5: Anlagebedingter Verlust von Fledermausquartieren.

Die bau- und anlagebedingten Beeinträchtigungen durch den vorhabenbedingten Verlust von Schilfröhricht, Weiden-Auenwald und Ufergehölzen (K2, K3, K4) können als durch das Vorhaben selbst kompensiert betrachtet werden. Die geplante Auengehölzinitialisierung (AI_Qu_05) im Umfang von 4.839 m² ist zur Kompensation der Eingriffe geeignet. Nach Mitteilung des Referates N1 entspricht die in Tabelle 4 auf Seite 14 des LBP gelistete Maßnahme AI_Qu_05 der Maßnahmenplanung „F 17+“ des PEP für den Naturpark Westhavelland. Sie sei eine erforderliche Maßnahme für die Umsetzung von Natura-2000. Die Maßnahme ist in Karte 6 des PEP an derselben Stelle wie in der Vorhabenplanung vorgesehen. Der geplante Wiederanschluss des Altarms (Qu_AaN_07a_01) ist ebenfalls zur Kompensation dieser Beeinträchtigungen geeignet. Mit dem Altarmanschluss entsteht eine Gewässerfläche von 1.510 m², die die Entwicklung naturnaher Ufervegetation wie Schilfröhricht fördert.

Für die Anschlüsse der Flutrinnen (FI_Qu_07a_06_1, FI_Qu_07a_06_6) müssen Bäume einer Pappel-Weiden-Weichholzaue und eines Gehölzsaumes entfernt werden, die eine Eignung als Fledermausquartier aufweisen (Konflikt K5). Auch vom Anschluss des Altarms (Qu_AaN_07a_01) sind Bäume eines Fahlweiden-Auenwaldes betroffen, die gegebenenfalls von Fledermäusen frequentiert werden. Verluste von Fledermausquartieren sind demnach nicht auszuschließen. Der anlagebedingte Verlust stellt eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 14 BNatSchG dar. Zur Kompensation ist für jeden verlorengegangenen Baum mit Baumhöhlen vor Baubeginn die Aufhängung von Fledermauskästen an geeigneten Bäumen vorgesehen (Maßnahme A3_CEF Anbringen von Fledermauskästen in der Umgebung des Eingriffsbereiches).

Die Baustelleneinrichtung verursacht erhebliche Beeinträchtigungen von Auenvegetation. Betroffen hiervon sind Rohrglanzgrasröhricht, wechselfeuchtes Auengrünland, Grünlandbrachen feuchter Standorte und gewässerbegleitende Hochstaudenfluren (s. LBP, Konflikt K1, S. 51. 52, Tabelle 21). Als Ausgleichsmaßnahme A4 sieht der TdV die Rekultivierung der bauzeitlich in Anspruch genommenen Flächen vor. Die für die Baudurchführung genutzten Flächen (K1) werden vollständig geräumt,

verdichtete Böden gelockert und der natürlichen Sukzession überlassen. Mit dieser Ausgleichsmaßnahme werden die erheblichen Beeinträchtigungen der Auenvegetation kompensiert.

Zusammenfassend sind die mit der Realisierung des Vorhabens verbundenen unvermeidbaren Eingriffe in Natur und Landschaft durch die Einzelmaßnahmen des geplanten Vorhabens und durch die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen hinreichend kompensiert.

Ein Eingriff ist zulässig, wenn erhebliche Beeinträchtigungen vermieden oder kompensiert werden können. Vorliegend wird eingeschätzt, dass unter Beachtung zuvor genannter Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts verbleiben. Darüber hinaus gehende Kompensationsmaßnahmen (Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen) sind nicht erforderlich. Die festgestellte Planung wird unter Berücksichtigung der im Planfeststellungsverfahren abgegebenen Zusagen des TdV dem aus § 15 Abs. 1 BNatSchG folgenden naturschutzrechtlichen Gebot, Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu vermeiden bzw. zu minimieren, gerecht.

B.2.2.4.6.2 FFH-Verträglichkeitsuntersuchung

Das planfestgestellte Vorhaben wird innerhalb des als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung ausgewiesenen Naturraumes „Niederung der Unteren Havel und Gülper See“ sowie des SPA „Niederung der Unteren Havel“ durchgeführt (sog. Natura 2000-Gebiete).

Gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebietes dienen. Im Vorfeld des wasserrechtlichen Zulassungsverfahrens wurde ein Plan zur Verwaltung der Natura-2000-Gebiete innerhalb des Kerngebietes des Gewässerrandstreifenprojektes Untere Havelniederung zwischen Pritzerbe und Gnevsdorf, Land Brandenburg, Stand April 2013 erstellt, der die beantragten Maßnahmen beinhaltet.

Das Vorhaben führt auch nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des in unmittelbarer Nähe zum Vorhaben im Bundesland Sachsen-Anhalt liegenden FFH-Gebiet „Untere Havel und Schollener See“ und SPA-Gebiet „Untere Havel/Sachsen-Anhalt und Schollener See.“

Einer FFH-Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG bedarf es daher im wasserrechtlichen Zulassungsverfahrens nicht.

B.2.2.4.6.3 Besonderer Artenschutz

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist verboten

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten die o. g. Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen unter folgenden Maßgaben:

Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Abs. 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gilt Vorstehendes entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote vor.

Grundlage für die Prüfung, ob durch das Vorhaben Verbotstatbestände betroffen sind, ist der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag (Unterlage: Teil II/3). Dieser stellt für die Prüfung eine hinreichend detaillierte Unterlage dar.

Durch das Vorhaben sind folgende geschützte Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie betroffen:

Säugetiere

Biber und Fischotter

Das Eintreten der Tatbestandsvoraussetzungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG kann für den Biber (*Castor fiber*) und den Fischotter (*Lutra lutra*) durch die Festsetzung von Vermeidungsmaßnahmen während der Bauzeit ausgeschlossen werden. Die Vermeidungsmaßnahmen V1_{Art} und V6_{Art} sehen eine Beschränkung der Bauzeit auf den Tageszeitraum (1 Stunde nach Sonnenaufgang bis 1 Stunde vor Sonnenuntergang) und eine Kontrolle der Maßnahmenbereiche auf Baue von Biber und Fischotter vor.

Fledermäuse

Durch die Rodung von Altbäumen im Bereich der Maßnahmen AaN_Qu_07a_01, FI_Qu_07a_01 und FI_Qu_07a_06 kommt es zu einem anlagebedingten Verlust von potenziellen Fledermausquartieren. Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG „Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ ist daher einschlägig. Als Ausgleich des Lebensraumverlustes hat der TdV mit der Maßnahme A3_{CEF} für jeden verlorengegangenen Baum mit Baumhöhlen vor Baubeginn die Anbringung von Fledermauskästen in unmittelbarer Nähe der Umgebung des Eingriffsbereichs vorgesehen. Das Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR sieht die Belange des Natur-, Landschafts- und Artenschutzes in der Planung zwar grundsätzlich hinreichend berücksichtigt. Die im landschaftspflegerischen Begleitplan dargestellten Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung sowie zum Ausgleich/Ersatz seien, wie dargestellt, umzusetzen. Der Verlust von Höhlenbäumen sowie stehendem und liegendem Totholz seien jedoch als schwerwiegende Eingriffe zu werten. Künstliche Niststätten und Quartiere könnten nicht als äquivalenter Ersatz geltend gemacht werden.

Entscheidung der Planfeststellungsbehörde

Bei einem Baumhöhlenverlust lässt sich der Eintritt des Verbotstatbestandes des § 44 BNatSchG nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausschließen. Die künstlichen Nistkästen werden von den Fledermäusen teilweise nicht angenommen und es kann praktisch nicht geklärt werden, ob es im Aktionsradius der betroffenen Kolonien geeignete und nicht durch andere Tierarten besetzte Baumquartiere gibt. Dementsprechend muss mit einer sogenannten „worst case-Annahme“ gearbeitet und davon ausgegangen werden, dass nicht ausreichend natürliche Quartiere vorhanden sind (BVerwG, Urteil vom 6.11.2013, Az.: 9 A 14.12). Die Maßnahme „A3_{CEF}“ kann nicht als CEF-Maßnahme, sondern als FCS-Maßnahme zur Sicherung des Unterhaltungszustandes anerkannt werden. Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG „Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ ist daher einschlägig. Es bedarf einer artenschutzrechtlichen Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG. Eine Ausnahme kann gemäß § 45 Abs. 7 Nr. 5 BNatSchG im Rahmen des vorliegenden Verfahrens erteilt werden, da zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen, zumutbare Alternativen nicht erkennbar sind und sich der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten bei Festsetzung der Maßnahme A3_{FCS} nicht verschlechtert.

Avifauna

Das Eintreten der Tatbestandsvoraussetzungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG wird für europäische Vogelarten gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie durch die Festsetzung einer Bauzeitenregelung in sensiblen Bereichen der Avifauna durch die Maßnahme V7_{ART} für Bekassine, Kiebitz, Wachtelkönig, Braunkehlchen, Sprosser, Mittelspecht, Schwarzmilan, Blaukehlchen, Flussuferläufer, Knäckente, Zwergdommel, für den Neuntöter zusätzlich durch die Maßnahme V14_{Art} durch Vermeidung der Beschädigung von Nestern und Tötung von Vögeln bei Rohdung und Rückschnitt von Gehölzen sowie Entfernung von Schilfröhricht und für den Eisvogel zudem durch die Maßnahme V12_{Art} durch Vermeidung des Verlustes einer Bruthöhle, ausgeschlossen. Zu den weiteren Einzelheiten wird auf die Seiten 22 bis 42 des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags verwiesen.

Zauneidechse

Vorkommen der Zauneidechse wurden im Bereich einer Verwallung an der Zuwegung zur Maßnahme FI_Qu_07a_08 zwischen Strodehne und Gahlbergs Mühle nachgewiesen. Das Eintreten der Tatbestandsvoraussetzungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG kann für die Zauneidechse durch die Vermeidungsmaßnahme V5_{ART}, die die Errichtung von Leiteinrichtungen für Amphibien und Reptilien entlang der Baustraße und Baufelder vorsieht, ausgeschlossen werden.

Asiatische Keiljungfer

Baubedingt kann es beim Rückbau von Deckwerken und Verwallungen und beim Übersanden der Uferbereiche zur Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen kommen. Baubedingt kommt es zudem zur Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Asiatischen Keiljungfer (*Gomphus flavipes*). Schutzmaßnahme S5 sieht die Verminderung baubedingter Sedimentaufwirbelungen vor, durch die die Verbotstatbestände jedoch nicht ausgeschlossen werden können. Es bedarf es daher der Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vom Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötung) und des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten).

Die erforderliche artenschutzrechtliche Ausnahme kann gem. § 45 Abs. 7 Nr. 5 BNatSchG im Rahmen des vorliegenden Verfahrens erteilt werden, da zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen, zumutbare Alternativen nicht erkennbar sind und sich der Erhaltungszustand der lokalen Population der Art bei Festsetzung der Maßnahme S5 zur Minimierung baubedingter Feinstoffeinträge, die nur einen kleinen Teil des Habitats der Asiatischen Keiljungfer betreffen, nicht verschlechtert.

B.2.2.4.6.4 Nationale Schutzgebiete

Die Maßnahmenflächen befinden sich vollständig im Naturschutzgebiet (NSG) „Untere Havel Nord“ sowie im Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Westhavelland“.

NSG „Untere Havel Nord“

Das NSG wurde durch Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung vom 28.05.2004 mit der öffentlichen Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg, Nr. 15, Teil II vom 24.6.2004 festgesetzt.

Unter § 10 der Verordnung werden u.a. folgende Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen als Zielvorgaben benannt:

1. langfristig soll sich die Havel zu einem Fließgewässer mit einer naturnahen Dynamik entwickeln.
2. durch gewässerstrukturgüteverbessernde Maßnahmen wie dem Anschluss geeigneter Altarme, der Minderung von Profilerhaltungs- und Uferverbaumaßnahmen soll ein natürlicher Gestaltungsprozess im Flussbett erreicht werden.

Die beantragten Maßnahmen sind Maßnahmen im Sinne dieser Zielvorgaben und fallen daher nicht unter die Verbote des § 4 der Verordnung. Dies trifft auch auf die im Zuge der Umsetzung erforderliche Betretung / Befahrung des Gebietes außerhalb von Wegen / der für den öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege zu.

Einer Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG bedarf es nicht.

LSG „Westhavelland“

Das LSG wurde durch Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung vom 29.04.1998 mit der öffentlichen Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg, Nr. 15, Teil II vom 28.05.1998 festgesetzt.

Unter § 6 der Verordnung wird u.a. folgende Pflege-, Entwicklungsmaßnahme als Zielvorgabe festgelegt:

- die Fließgewässer möglichst naturnah zu gestalten.

Die beantragten Maßnahmen sind Maßnahmen im Sinne dieser Zielvorgabe und fallen daher nicht unter die Verbote / Genehmigungsvorbehalte des § 4 der Verordnung.

Einer Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG bedarf es nicht.

B.2.2.4.6.5 Europäische Schutzgebiete

Die geplanten Maßnahmen sollen in den Natura 2000 – Gebieten

- SPA „Niederung der Unteren Havel“
- Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung „Niederung der Unteren Havel und Gülper See“

realisiert werden.

Im Vorfeld des wasserrechtlichen Zulassungsverfahrens wurde ein Plan zur Verwaltung der Natura-2000-Gebiete innerhalb des Kerngebietes des Gewässerrandstreifenprojekts Untere Havelniederung zwischen Pritzerbe und Gnevsdorf, Land Brandenburg, Stand April 2013 erstellt, der die beantragten Maßnahmen beinhaltet.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Vorhabens auf die im Bundesland Sachsen-Anhalt liegenden Natura-2000- Gebiete FFH-Gebiet „Untere Havel und Schollener See“ und SPA-Gebiet „Untere Havel/Sachsen-Anhalt und Schollener See“ sind nicht zu erwarten.

Einer FFH-VU gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG bedarf es daher im wasserrechtlichen Zulassungsverfahrens nicht.

B.2.2.4.6.6 Gesetzlich geschützte Biotope

Durch die Baustelleneinrichtungsflächen und Baustraßen werden baubedingt gesetzlich geschützte Biotope wie 012114 „Röhrichtgesellschaften an Fließgewässern“, 051041, 051042 „Wechselfeuchtes Auengrünland“, 051312 „Grünlandbrachen feuchter Standorte“ und 051411 „Gewässerbegleitende Hochstaudenfluren“ von insgesamt 3.428 m² erheblich beeinträchtigt (Konflikt K 1).

Durch den Altarmanschluss AaN_Qu_07a_01 sind der Biototyp 022111 „Röhrichtgesellschaften an Standgewässern, Schilfröhricht“ von 58 m² anlagebedingt betroffen (Konflikt K 2).

Die Anlegung von Flutrinnen und der Altarmanschluss AaN_Qu_07a_01 beeinträchtigen die Biototypen 08120, 08121, 08122 „Auenwälder“ von 2.716 m² anlagebedingt erheblich. Durch die Baustraßen werden Auenwälder von 274 m² erheblich beeinträchtigt (Konflikt K 3).

Die Anlegung von Baustraßen auf 216 m² und die Ertüchtigung von Flutrinnen auf 1.203 m² führen zudem zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Biototypen 07190 „Standorttypischer Gehölzsaum an Gewässern“ und 07111 „Feldgehölzen nasser oder feuchter Standorte“ (Konflikt K 4).

Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der nach § 30 BNatSchG und § 18 Abs. 1 BbgNatSchAG geschützten Biotope führen können, sind unzulässig. Von den Verboten kann gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können. Konflikt K 1 wird durch die Ausgleichsmaßnahme A 4, die die Rekultivierung der bauzeitlich in Anspruch genommenen Flächen vorsieht, im Hinblick auf die Biototypen 012114, 051041 und 051312 vollständig kompensiert. Für die baubedingte Inanspruchnahme dieser gesetzlich geschützten Biotope wird daher eine Ausnahme gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG erteilt.

Ausgleichsmaßnahmen für den Konflikt K1 mit den Biototypen 051042 und 051411 und die Konflikte K3 und K4 sind aufgrund der langen Entwicklungsdauer der Biototypen 051042 „Wechselfeuchtes Auengrünland, kraut- und/oder seggenreich“, 051411 „Gewässerbegleitende Hochstaudenfluren“, 08120, 08121, 08122 „Weiden-Auenwälder“ und 07190 „Standorttypische Gehölzsäume am Gewässer“ nicht möglich. Eine Ausnahme gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG kommt daher nicht in Betracht.

Nach § 67 Abs. 1 BNatSchG kann von den Verboten des Gesetzes eine Befreiung gewährt werden, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Das überwiegende öffentliche Interesse für die Befreiung nach § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist gegeben, weil es sich um Maßnahmen handelt, die ausschließlich auf die Entwicklung bzw. Wiederherstellung im Schutzzweck des NSG und LSG definierter Gebietsbestandteile bzw. auf den Erhalt und die Herstellung eines günstigen Erhaltungszustandes maßgeblicher Bestandteile von Natura 2000 – Gebieten ausgerichtet und somit von gemeinschaftlichen Interesse sind.

Mit dem Vorhaben wird das Ziel verfolgt, charakteristische, auentypische Lebensgemeinschaften, Strukturen und Funktionen zu entwickeln und standorttypische und der potentiell natürlichen Vegetation entsprechende Biotope zu etablieren. Aufgrund der Ausrichtung des Vorhabens mit den Schwerpunkten der naturnahen Gewässerentwicklung, lateralen Vernetzung von Fluss und Aue und Stärkung des auentypischen Wasserhaushaltes mit seinem speziellen Abflussverhalten ist in Folge von einer Entwicklung vorab angeführter Biotoptypen wie 07190 und 08120 bzw. weiterer auentypischer, ebenfalls nach § 30 BNatSchG geschützter Biotope, auszugehen.

B.2.2.4.7 Belange der Landwirtschaft

Der Fachbereich Landwirtschaft des Landkreises führt aus, das Projektgebiet erstrecke sich auf die Grünlandfeldblöcke FB 03 6330 2706 (Strodehner Insel), FB 03 6330 1081 sowie den ackerbaulich genutzten Feldblock 02 6300 7230. Bewirtschaftet werde das insgesamt 142 ha große Gebiet von insgesamt 7 unterschiedlichen landwirtschaftlichen Betrieben. Gefordert wird der Erhalt der landwirtschaftlichen Nutzbarkeit auf diesen Flächen.

Das Vorhaben verursacht keine häufigeren oder länger anhaltenden Überflutungen der landwirtschaftlichen Flächen. Das Vorhaben führt auch nicht zur Umwandlung von bislang landwirtschaftlich genutzten Flächen in eine nichtlandwirtschaftliche Nutzung. Die bisherige landwirtschaftliche Nutzbarkeit der Flächen bleibt erhalten. Der TdV hat zugesagt, vor Beginn der Bauarbeiten Absprachen mit den landwirtschaftlichen Betrieben hinsichtlich des Bauablaufs und der temporären Unterbrechung der Zufahrt zur Strodehner Insel zu treffen. Die Zusage ist in B.1.4 in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen worden.

B.2.2.4.8 Immissionsschutz

Durch den Baubetrieb kommt es zu Baulärm, Erschütterungen sowie Staub- und Schadstoffimmissionen.

Durch den Betrieb der Baustellenfahrzeuge sind nicht vermeidbare Emissionen zu erwarten. Auf die Nebenbestimmung A.4.2.7 wird verwiesen.

B.2.2.4.9 Straßenbau und Verkehr

Das Landesamt für Bauen und Verkehr (LBV) begrüßt in seinen Stellungnahmen vom 12.04. und 19.07.2018, dass der überwiegende Teil der mit den baulichen Maßnahmen im Zusammenhang stehende Transport auf dem Wasserweg erfolgen werde. Dies stehe im Einklang mit dem verkehrspolitischen Ziel des Landes, Verkehr von der Straße auf umweltverträgliche Verkehrsträger wie die Wasserstraße zu verlagern. Durch das Vorhaben werden die zum Zuständigkeitsbereich des LBV gehörenden Belange nicht berührt.

Die verkehrliche Erschließung des Projektgebiets ist entweder von der westlich des Plangebiets verlaufenden Landesstraße L 2 zwischen Garz und Warnau oder über den Wasserweg vorgesehen. Der Landesbetrieb Straßenwesen ist für die nördlich des Projektgebiets verlaufende Landesstraße L 17 zuständig. Er weist darauf hin, dass beim Landesbetrieb die Erlaubnis für eine Sondernutzung gemäß §§ 18 Abs. 1 i.V.m. 22 Abs. 1 BbgStrG zu beantragen sei, wenn eine temporäre Baustellenzufahrt von der L 17 außerhalb der Ortsdurchfahrt von Strodehne neu angelegt oder geändert werden müsste, um den Baustellenverkehr zu führen. Eine Änderung liege auch vor, wenn eine Zufahrt gegenüber dem bisherigen Zustand einem erheblich größeren oder andersartigen Verkehr als bisher dienen solle. Die Beantragung der Genehmigung ist als Hinweis in C.1 Nr. 3 des Planfeststellungsbeschlusses aufgenommen worden.

B.2.2.4.10 Bundeswasserstraße

Das Vorhaben erstreckt sich entlang der Bundeswasserstraße Untere Havel-Wasserstraße (UHW) mit ihren Ufern und weiteren Landflächen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV). Die UHW ist gemäß Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) eine dem allgemeinen Verkehr dienende Binnenwasserstraße des Bundes, die gemäß Artikel 87 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Artikel 89 Grundgesetz in der Verwaltungszuständigkeit des Bundes steht.

Die Unterhaltung von Bundeswasserstraßen ist nach § 7 Abs. 1 WaStrG Hoheitsaufgabe des Bundes, die von der WSV wahrgenommen wird. Diese Aufgaben beziehen sich nicht nur auf das Gewässerbett einer Bundeswasserstraße, sondern auch auf die ihrer Unterhaltung nach §§ 7ff WaStrG dienenden bundeseigenen Ufergrundstücke.

Die WSV ist im Zusammenhang mit den im MK 5 geplanten Maßnahmen sowohl in ihren hoheitlichen Belangen als auch in ihren privaten Rechten als Grundstückseigentümerin unmittelbar betroffen. Die schifffahrtspolizeilichen Zuständigkeiten des Bundes werden durch das Binnenschifffahrtsgesetz, die verkehrlichen Nutzungsvorgaben für die UHW daraus ableitend durch die Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung geregelt.

Das für den Betrieb, die Unterhaltung und die Verwaltung der UHW zuständige WSA Brandenburg hat in seinen Stellungnahmen vom 12.04.2018 und 20.07.2018 folgende Forderungen und Einwendungen erhoben:

Strom- und Schifffahrtspolizeiliche Genehmigung

Maßnahmen Dritter im Bereich von gewidmeten Bundeswasserstraßen, welche eine Beeinträchtigung des für die Schifffahrt erforderlichen Zustandes der Bundeswasserstraße oder der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs erwarten ließen, bedürften gemäß § 31 Abs. 1 WaStrG einer strom- und schifffahrtspolizeiliche Genehmigung (SSG).

Die SSG für die Baustelleneinrichtung und Durchführungstechnologie wird in dem Planfeststellungsbeschluss konzentriert. Auf Grund noch fehlender konkreter Ausführungsplanungen des TdV zu der Errichtung, Veränderung und dem Betrieb von Anlagen in, über, unter Bundeswasserstraßen ist es dem WSA Brandenburg derzeit nicht möglich, konkrete Auflagen und Bedingungen für die SSG zu benennen. Der TdV hat daher vor der Bauausführung eine gesonderte Ausführungsplanung zu erstellen und diese dem WSA Brandenburg zur einvernehmlichen Abstimmung und zur Prüfung der strom- und schiffahrtspolizeilichen Genehmigung vorzulegen. Die Planfeststellungsbehörde behält sich die Ergänzung des Planfeststellungsbeschlusses um die nachträgliche Aufnahme (Konzentration) der SSG nach einvernehmlicher Abstimmung der Ausführungsplanung zwischen TdV und WSA vor. Entsprechende Regelungen sind in die Nebenbestimmungen A.4.2.5 und A.4.2.6 des Planfeststellungsbeschlusses aufgenommen worden.

Die SSG für die der Ausführungsplanung vorbehaltene Baustelleneinrichtung und Durchführungstechnologie wird von der beauftragten Baufirma beantragt und ergeht an diese. Eine Konzentration dieser SSG im Planfeststellungsbeschluss erfolgt nicht.

Schiffahrtspolizeiliche Genehmigung nach der BinSchStrO

Im Hinblick auf die Art, Länge und Breite der Wasserfahrzeuge, die im Rahmen der Baudurchführung das Plangebiet befahren würden, sei seitens des WSA auch zu prüfen, ob aus verkehrlicher Sicht auf der Grundlage der Binnenschiffahrtsstraßenordnung schiffahrtspolizeiliche Genehmigungen erforderlich seien.

Die schiffahrtspolizeiliche Genehmigung nach der BinSchStrO für die der Ausführungsplanung vorbehaltenen Baustelleneinrichtung und Durchführungstechnologie wird, wie in der Nebenbestimmung A.4.2.6 bestimmt, nicht im Planfeststellungsbeschluss konzentriert.

Inanspruchnahme bundeseigener Wasser- und Landflächen

Das Vorhaben werde teilweise auf Land- und Wasserflächen umgesetzt, die im Eigentum des Bundes stehen und von der WSV verwaltet würden. Bauliche Anlagen, die durch den TdV auf Grundstücken der WSV errichtet und betrieben würden, verblieben im Eigentum des TdV. Dazu zählten auch die Uferbereiche, auf denen das Deckwerk zurückgebaut und Vegetationsmatten als Erosionssicherung eingebaut würden. Der TdV als Eigentümer der Anlage oder Nutzung habe mit der WSV einen privatrechtlichen Nutzungsvertrag für die Inanspruchnahme bundeseigener Flächen vor Errichtung der Anlagen bzw. vor Inanspruchnahme der Grundstücke abzuschließen. Der Planfeststellungsbeschluss ersetze nicht die mit dem Bund abzuschließenden privatrechtlichen Vereinbarungen.

Der TdV hat den Abschluss entsprechender Vereinbarungen zugesagt, die in B.1.4 des Planfeststellungsbeschlusses aufgenommen wurden.

Hydrodynamische Nachweisführung

Zur Bestimmung der Auswirkungen der Maßnahmen auf das Gewässerbett hat das WSA Brandenburg hydraulische Nachweise für die gesamte Staustufe Quitzöbel gefordert, die die kumulative Wirkung der einzelnen Maßnahmenkomplexe und Einzelvorhaben betrachten. In dem Bericht zur wasserbaulichen

Systemanalyse von Dezember 2014 der DHI-WASY GmbH sind die hydraulischen Wirkungen des Maßnahmenkomplexes 5 dargestellt und die kumulative Wirkung der stromab liegenden Maßnahmenkomplexe und der flankierenden Maßnahme „Altarmbindung Vehlgest“ berücksichtigt worden. Der wesentlichen Forderung der WSV zur kumulativen Betrachtung aller Maßnahmen einer Staustufe wurde damit Rechnung getragen.

Zudem sind die vereinbarten Lastenfälle vollumfänglich modelliert worden.

Das Vorhaben habe Auswirkungen auf die Wasserspiegellagen. Aufgrund der Absenkung der Uferverwallungen und des Altarmschlusses Qu_AaN_07a_01 stiegen nach den Simulationsrechnungen bei Ereignissen NNQ bis MQ und HQ50 der Pegelwasserstand am Unterpegel Garz bzw. Schleuse Garz um maximal 1 mm. Diese geringe Veränderung habe keine negativen Auswirkungen auf die Schifffahrtsverhältnisse. Die berechnete Absenkung von 1,1 mm bei WiMQ habe ebenfalls keine signifikanten Auswirkungen auf die Schifffahrtsverhältnisse.

Das WSA Brandenburg hat gefordert, nachzuweisen, dass es nach Anschluss des Altarms AaN_Qu_07a_01 zu keinem Austrag von belastetem Schlamm in den Hauptwasserstraßenbereich komme.

Dieser Nachweis wurde im Rahmen der hydraulischen Untersuchung erbracht.

Die Aussage auf Seite 85 des Erläuterungsberichtes, wonach alle durch die hydraulische Modellierung berechneten Abflussszenarien auch im Planzustand problemlos durch die Havel abgeführt werden können, wurde vom WSA als nicht korrekt und missverständlich bewertet. Die Aussage wurde in dem Deckblatt von Seite 85 des Erläuterungsberichtes korrigiert.

Durch den Anschluss von Flutrinnen und eines Altarms komme es aufgrund der Reduzierung des Abflusses in der Haupthavel zu einer Abnahme der Fließgeschwindigkeit in diesem Bereich. Die geringe Abnahme der Fließgeschwindigkeit im Hauptstrom und das seitlich zuströmende Wasser aus dem Altarm – Querströmung – ließen keine wesentlichen Beeinträchtigungen der Schifffahrt aus nautischer Sicht erwarten.

Morphodynamische Nachweisführung

Das WSA hat die Nachreichung einer morphodynamischen Nachweisführung auch in Form von Querprofilardarstellungen alle 50 m im gesamten Maßnahmenkomplex 5 gefordert. Dieser Forderung kam der TdV mit E-Mail vom 05.04.2018, mit der die geforderten Querprofile übergeben wurden, nach. Die Querprofilardarstellungen sind nicht Bestandteil der Planfeststellungsunterlagen.

Revitalisierung von Uferbereichen / Deckwerkübersandungen

Die Uferbereiche mit Deckwerk DW_AtFI_03 im Bereich des Schleusenkanals, DW_AtFI_01 im Bereich der Haupthavel sowie DW_AtFI_02 und DW_AtFI_08 im Wehrram sollten mit einer Schichtdicke von 0,20 m übersandet werden. Der Haveland sei rechnerisch nicht erosionsicher. Das WSA fordert, zur Herstellung der Erosionssicherheit im Schleusenkanal auf der Böschung, erosionsbeständigen Kies einzubauen. Im Bereich des Wehrrams wird vorgeschlagen, wie geplant, den aus der Havel gewonnenen Sand auf die Deckwerke aufzubringen, die Maßnahmen als Versuchsstrecke auszuweisen

und die Entwicklung im Rahmen eines Monitorings zu überwachen. Auch der Bereich in der Haupthavel könne als Versuchsstrecke mit Havelsand revitalisiert werden.

Der TdV hat erwidert, der anfallende Sand aus der Havel reiche nicht aus, um alle Strecken zu übersanden. Deshalb würden lediglich die Maßnahmen DW_AtFI_02 und DW_AtFI_08 im Wehrram realisiert. Für den Fall, dass weiterer geeigneter Sand anfele, würde dieser auf der Strecke der Maßnahme DW_AtFI_05 eingebaut. Der TdV erklärt sich mit den Vorgaben der WSV einverstanden.

In der Nebenbestimmung A.4.7 sind daher Regelungen zur Versuchsstrecke mit einem 10-jährigen Monitoring festgelegt worden.

Die Deckwerkübersandungen DW_AtFI_03 im Bereich des Schleusenkanals und DW_AtFI_01 im Bereich der Haupthavel sind in den Planungsunterlagen lediglich informell dargestellt. Die Übersandung wird anlassbezogen durch Entnahme von Material aus der Fahrrinne von der WSV im Rahmen von Unterhaltungsarbeiten durchgeführt. Die Übersandungen von Deckwerken dieser Maßnahmen werden daher nicht Gegenstand des Planfeststellungsbeschlusses.

Rückbau von Uferverwallungen und Herstellung/Anschluss von Flutrinnen

Die Forderungen des WSA zum Rückbau von Uferverwallungen und der Herstellung/dem Anschluss von Flutrinnen sind unter B.1.4 „Zusagen“ aufgeführt.

Anschluss eines Altarms (Maßnahme Qu AaN 07a 01), Entschlammung

Bei dem Altarm handele es sich nicht um einen ungewidmeten Bereich der Bundeswasserstraße, wie im Erläuterungsbericht auf Seite 15 ausgeführt. Der Altarm sei Bestandteil der dem allgemeinen Verkehr gewidmeten Bundeswasserstraße mit der Identnummer 6854. Die entsprechende Korrektur ist im Deckblatt der Seite 15 des Erläuterungsberichtes aufgenommen worden.

Die von der WSV geforderten Maßnahmen zur Erosionssicherung des Einlaufbereichs des Altarms, zur künftigen Unterhaltungspflicht und zur Kostenübernahme durch den TdV hat der TdV zugesagt. Die Zusage ist in B.1.4 in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen worden.

Die pauschalen Aussagen in Ziffer 7.1 des Erläuterungsberichts mit Verweis auf Ziffer 2.8 zur künftigen Unterhaltungspflicht an betroffenen Gewässerstrecken sind auf Seite 93 D ersatzlos gestrichen worden. Die Planfeststellungsbehörde weist i.Ü. darauf hin, dass sich Unterhaltungspflichten für die von dem Vorhaben betroffenen Gewässer und Anlagen ausschließlich aus dem Gesetz oder den Regelungen dieses Planfeststellungsbeschlusses (Nebenbestimmungen oder Zusagen des TdV) ergeben.

Die Forderung, bei der Entschlammung des Altarms darauf zu achten, dass kein belasteter Schlamm in die Hauptwasserstraße gelangt, ist in B.1.4 der Zusagen aufgenommen worden.

Der Altarm solle nach der Planung regelmäßig durchströmt werden. Obwohl das Gutachten davon ausgehe, dass sich die Fließgeschwindigkeiten gegenüber dem Ist-Zustand ($v=0$ m/s) mit der Öffnung des Altarms erhöhen würden, würden diese immer noch relativ gering sein. Künftige Verlandungen mit einer erheblichen Einschränkung der Durchströmbarkeit könnten daher nicht ausgeschlossen werden. Das WSA verlangt Aussagen des TdV dahingehend, dass entweder die Strömung durch Baggerungen aufrechtzuerhalten sei oder die Verlandung des Altarms ohne Durchströmung in Kauf genommen werden könne. Wenn die Durchströmbarkeit aufrechtzuerhalten sei, müsse im

Planfeststellungsbeschluss angeordnet werden, dass der TdV die erforderlichen Arbeiten auf seine Kosten durchzuführen habe.

Der TdV hat erwidert, die Planung sei so konzipiert, dass der Altarm dauerhaft durchströmt werde und keine Unterhaltung erforderlich sei. Die Entstehung kleinerer Verlandungsbereiche sei Teil der Projektzielstellung und bedürfe keiner expliziten Unterhaltungsaufwendung.

In A.4.8 der Nebenbestimmungen zum Planfeststellungsbeschluss ist für den Fall, dass entgegen der Prognose Unterhaltungsmaßnahmen im Altarm erforderlich sein werden, diese vom TdV auf seine Kosten durchzuführen sind.

Rückbau/Übersanden vorhandener funktionsfähiger Ufersicherungen

Die Planung sehe in sieben Uferbereichen den Rückbau bzw. die Revitalisierung von Deckwerk vor. Die bislang vorhandenen Deckwerke sicherten die Ufer vollständig gegen Erosion und erforderten keinen Unterhaltungsaufwand. Mit der Entnahme der Steinschüttungen der Deckwerke solle ein naturnaher Zustand erreicht werden. Bislang habe jedoch noch nicht der Nachweis erbracht werden können, dass die geplanten Böschungen stand- und erosionsicher seien. Insbesondere der komplette Rückbau der Steine auch unterhalb der Wasserlinie bei den Ausführungsvarianten 2, 2a und 4 widerspreche dem DWA-Merkblatt, wonach unterhalb Mittelwasser vorhandenes Deckwerk als Erosionsschutz bestehen bleibe und die Sicherung mit Pflanzen nur im darüber liegenden Böschungsbereich erfolge. Auch zu den ersten Versuchsstrecken, die ab 2017 in Augenschein genommen worden seien, könnten noch keine endgültigen Aussagen getroffen werden. Dem TdV obliege daher die Pflicht, seine wasserbaulichen Anlagen auf seine Kosten zu unterhalten. Die Regelung wurde unter B.1.4 „Zusagen“ in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen.

Der TdV hat zudem zugesagt, für die neu gestalteten Uferbereiche neben der Unterhaltungspflicht auch die Verkehrssicherungspflicht zu übernehmen, die Ufersicherungen in seinem Eigentum zu halten und dauerhaft funktionstüchtig zu erhalten. Das gilt auch für die Bäume, die sich dort ansiedeln. Die Zusagen sind unter B.1.4 in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen worden.

Vorgesehene Rückbauvarianten gemäß Tabelle 4.1, Seite 36 des Erläuterungsberichtes

Die Pläne sähen teilweise Deckwerksrückbauvarianten vor, die mit dem WSA nicht abgestimmt seien. Die zeichnerischen Darstellungen (5.1.1 bis 5.1.6) stimmten auch teilweise nicht mit der Beschreibung im Erläuterungsbericht (Seite 35) überein. Vom TdV werde daher gefordert, klarzustellen, wie die Ausführung tatsächlich erfolgen werde:

Ausführungsvariante 1

Variante 1 sehe eine Überkiesung der Deckwerksbereiche mit erosionsbeständigem Material (Kies mit Körnung 0/8 mm) vom Deckwerksfuß bis zur Wasserlinie Winterstau vor. In Bereichen, in denen die Böschungsoberkante oberhalb Winterstau liege, werde das Deckwerk ersatzlos entnommen. Das WSA hinterfragt, warum die Aufkiesung nur bis zum Winterstauziel erfolge und nicht bis zur Böschungsoberkante. Das Regelprofil der Deckwerksvariante 1 (Zeichnung 5.1.1) sehe einen Aufkiesungsbereich bis zur Böschungsoberkante vor.

Der TdV hat in seiner Erwiderng vom 10.12.2018 klargestellt, dass diese Variante nur für Stellen vorgesehen sei, an denen oberhalb Winterstau kein Deckwerk liege bzw. keine Böschung vorhanden sei. Daher wäre oberhalb Winterstau auch keine Überkiesung mehr notwendig. An den Stellen, an

denen oberhalb Winterstau eine Böschungsoberkante vorhanden sei, werde Variante 1a vorgesehen mit der Entnahme des Deckwerks bis zur Böschungsoberkante und Sicherung mit Matten.

Zwischen WSV und TdV besteht für die Deckwerksrückbauvariante 1 Einigkeit dahin, dass an Stellen, an denen derzeit kein Deckwerk liegt oder keine Böschung vorhanden ist, die Aufkiesung vom Deckwerksfuß nur bis zum Winterstauziel, nicht bis zur Böschungsoberkante, erfolgen wird.

Ausführungsvariante 1a

Der Variante 1a hat das WSA unter Bedingungen zugestimmt, deren Einhaltung der TdV zugesagt hat. Die Zusage ist in B.1.4 der Zusagen in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen worden.

Einzelmaßnahme D_Qu_07a_08-01 süd Wehrrarm

Für die Einzelmaßnahme D_Qu_07a_08-01 süd Wehrrarm fordert das WSA auf einer Uferlänge von 370 m die Umsetzung der Ausführungsvariante 2a und im Bereich der geplanten Badestelle, an der auf ca. 30 m keine Pflanzmatten verlegt werden, die Böschung auf eine Neigung von 1:5 abzuflachen. Der TdV hat in seiner Erwiderng vom 10.12.2018 klargestellt, dass entsprechend verfahren werde. In der Planung seien die Varianten 2 und 2a vertauscht worden. Auf den Seiten 35D und 36D des Erläuterungsberichtes hat der TdV die gewünschten Änderungen vorgenommen.

Einzelmaßnahme D_Qu_07a_08-01 nord

Der TdV hat sich im Wehrrarm auf einer Uferlänge von 400 m mit der geforderten Änderung der Kieskörnung auf 2/8 mm einverstanden erklärt. Die Änderung ist in B.1.4 unter „Zusagen“ in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen worden.

Einzelmaßnahme D_Qu_07a_03 west2

Bei dieser Maßnahme werde im Schleusenkanal auf 180 m Länge die Ausführungsplanung 4 mit einem kompletten Rückbau des vorhandenen Deckwerkes und zusätzlicher Abflachung der Böschung umgesetzt. Die Abflachung der Böschung werde weiter Richtung Fahrrinne gezogen, der obere Böschungsbereich mit Pflanzmatten gesichert. Das WSA stimme der Umsetzung der Variante 4 nicht zu, da der gesamte Schiffsverkehr durch den, im Vergleich zur Haupthavel, relativ schmalen Schleusenkanal gehe. Das Fahrinnenband verlaufe sehr dicht an dem zur Deckwerksentnahme vorgesehenen Ufer, welches einer starken Beanspruchung durch die Schifffahrt ausgesetzt sei. Bei einer Neuprofilierung des Böschungsfußes würden sich die beengten Schifffahrtsverhältnisse weiter verschlechtern. Als Alternative schlage das WSA vor, wie im direkten Anschluss stromauf die Umsetzung der Variante 1 bzw. 1a.

Der TdV hat erwidert, die Analyse der Fließgeschwindigkeiten/Schubspannungen und die GBB-Soft-Berechnungen für die Belastungen aus Wellenschlag hätten ergeben, dass eine „reguläre“ Entsiegelung gefolgt von Pflanzmatteneinbau möglich sei. Jedoch machten die globalen Standsicherheitsnachweise die Abflachung im Bereich des Fußes erforderlich. Die Abflachung des Böschungsfußes tangiere die Fahrrinne nicht oder nur minimal. Die Sohle im Bereich der Fahrrinne werde bei Variante 4 nicht signifikant höher und bleibe deutlich unter dem kritischen Wert von 21,17 (=BWU-1,60). Der GDM-Ausschnitt aus diesem Bereich, der der WSV am 20.04.2018 übersandt wurde, zeige die Sohliefen und auch die Lage der Deckwerksfußanpassung im Verhältnis zur Fahrrinne. Daraus gehe hervor, dass die Sohle der Fahrrinne in diesem Bereich deutlich tiefer als der kritische Wert von 21,17 liege. Der TdV bitte daher, der Variante, ggf. unter Bedingungen, zuzustimmen.

Das WSA hat der Variante unter der Bedingung zugestimmt, dass die uneingeschränkte Nutzung der Fahrrinne durch die Schifffahrt bestehen bleibe, die der TdV auf seine Kosten zu gewährleisten habe. In A.4.8 der Nebenbestimmungen zum Planfeststellungsbeschluss wird daher angeordnet, dass der TdV durch geeignete Vorkehrungen die Ablagerung von Böschungsmaterial in der Fahrrinne und die Einengung der für die Schifffahrt notwendigen Fahrrinne auszuschließen hat. Er hat das durch den Rückbau des Deckwerks in die Fahrrinne eingetragene Böschungsmaterial regelmäßig auf seine Kosten zu entfernen.

Die auf den Seiten 17 und 18 der Stellungnahme des WSA Brandenburg vom 12.04.2018 geforderten Auflagen zur bauwerksgezogenen Erfolgskontrolle, zu den Vermessungsunterlagen, Lage- und Höhenfestpunkten der WSV und den nicht vorhersehbaren Wirkungen der Maßnahmen sind in die Nebenbestimmungen unter A.4.3, A.4.5, A.4.6 und A.4.11 des Planfeststellungsbeschlusses aufgenommen worden. Im Rahmen der bauwerksbezogenen Erfolgskontrolle wird das WSA Brandenburg dem TdV erhobene Peildaten zur Verfügung stellen.

Das WSA Brandenburg hat gefordert, dass die technisch-biologischen Ufersicherungen im Eigentum des TdV verbleiben und der TdV für die Uferbereiche, in denen er vorhandene funktionsfähige Ufersicherungen zurückbaue und alternative ingenieurbioökologische Bauweisen errichte, dauerhaft dafür verantwortlich sei, dass hier keine Erosionen einträten, die einen Sedimenteintrag in die Fahrrinne bzw. das erforderliche Abflussprofil verursachen könnten. Das WSA als Fachbehörde entscheide dann darüber, wann, in welcher Form und in welchem Umfang Nachregulierungsmaßnahmen erforderlich seien. Die entsprechenden Maßnahmen seien dann nach Anordnung der Zulassungsbehörde durch den TdV auf seine Kosten vorzunehmen. Der TdV hat eine entsprechende Zusage abgegeben, die unter B.1.4 in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen wurde. In A.4.4 der Nebenbestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses wurde ein Vorbehalt zur Ergänzung aufgenommen, um die ggf. erforderlich werdenden Nachregulierungsmaßnahmen anzuordnen.

Der Vorbehalt ist notwendig, da seitens des TdV keinerlei Nachregulierungsmaßnahmen geplant worden sind und trotz rechnerischen Erfordernisses keine Ufersicherung nach dem aktuellen Stand der Technik umgesetzt wird. Die Möglichkeit der Anordnung von Nachregulierungsmaßnahmen wurde auf zehn Jahre befristet. Die Zulassungsbehörde geht davon aus, dass innerhalb dieser Zeitspanne der Nachweis der Erosionssicherheit der entsiegelten Böschungen durch den TdV erbracht werden kann. Die Belastung des TdV mit weiteren kostenträchtigen Anordnungen der Zulassungsbehörde über diesen Zeitraum hinaus ist nicht zumutbar.

Soweit nach Ablauf der zehn Jahre die Erosionssicherheit der Böschungen nicht nachgewiesen ist, entscheidet die Zulassungsbehörde über die Ausführung der Böschungsbereiche nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik. Da der Nachweis der Erosionssicherheit der entsiegelten Böschungen durch den TdV nicht vollständig erbracht werden konnte und alternativ keine den derzeitigen Regeln der Technik entsprechende Böschungssicherung zum Einsatz kommt, wird mit der Nebenbestimmung A.4.4 eine sachgerechte Regelung getroffen.

Die Einzelmaßnahme AI_Qu_05 sehe im Bereich des zum Anschluss vorgesehenen Altarms zwischen Schleusenkanal und Wehrram eine Uferbepflanzung mit Weidenstecklingen vor. Die WSV habe bislang grundsätzlich Baumpflanzungen im Uferbereich auf Flächen der WSV auch wegen der Rechtslage zur Verkehrssicherungspflicht bei Bäumen im Uferbereich, die eine Gefährdung der Boote darstellten, abgelehnt. Der Altarm sei Bestandteil der Bundeswasserstraße und könne jederzeit von

Wasserfahrzeugen befahren werden. Das WSA habe daher mit Stellungnahme vom 20.07.2018 der Anpflanzung nur zugestimmt, wenn Buschweiden gepflanzt würden, der TdV dauerhaft die erforderlichen Pflegearbeiten übernehme und umgestürzte Bäume oder Sturmschäden zur Wiederherstellung des Abflussprofils beseitige. Die Anpflanzung von Buschweiden ist in der Nebenbestimmung zu A.4.10 des Planfeststellungsbeschlusses angeordnet worden. Der TdV hat zudem zugesagt, die Pflegearbeiten zu übernehmen, Sturmschäden zu beseitigen und die Verkehrssicherungspflichten zu übernehmen. Die Zusage ist in B.1.4 des Planfeststellungsbeschlusses aufgenommen worden.

Damit ist allen Forderungen des WSA Brandenburg Rechnung getragen worden.

B.2.2.4.11 Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt Magdeburg

Die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt Magdeburg hat darauf hingewiesen, dass vor dem Hintergrund der gemeinsamen Stellungnahme des BMVI und BMUB vom 26.01.2016 zum „Einvernehmen zu den Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen nach WRRL und HWRM-RL“ im Hinblick auf die starke, faktisch nicht überwindbare Stellung der WSV aufgrund hoheitlicher Aufgaben und Eigentümerrechte wegen der Einvernehmensregelung zu Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen trotz ihres geringen Konkretisierungsgrades und der fehlenden Einvernehmensregelung für konkrete Umsetzungsmaßnahmen den Belangen der WSV umfassend Rechnung zu tragen sei, insbesondere durch eine Endabstimmung des Entwurfs einer ggf. notwendigen Zulassungsentscheidung.

Des Weiteren wurde auf Kapitel 5, Punkt 5.1, des Maßnahmenprogramms der FGG Elbe hingewiesen, nach dem im Rahmen der Durchführung der konkreten Umsetzungsmaßnahmen die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt von der jeweils zuständigen Landesbehörde die Gelegenheit erhalte, die Vereinbarkeit mit der Verwaltung der Bundeswasserstraße zu prüfen. Maßnahmen, die den für die Zweckbestimmung erforderlichen Zustand der Bundeswasserstraße änderten, könnten nur mit Zustimmung der zuständigen Außenstelle der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt durchgeführt werden.

Die Planfeststellungsbehörde hat der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt Magdeburg daher den Entwurf des Planfeststellungsbeschlusses zur Endabstimmung und Prüfung der Vereinbarkeit mit der Verwaltung der Bundeswasserstraße vorgelegt.

B.2.2.4.12 Wasser- und Bodenverband Untere Havel – Brandenburger Havel

Der Wasser - und Bodenverband Untere Havel – Brandenburger Havel stimmt dem Vorhaben generell zu, da im Vorhabenbereich keine Gewässer 2. Ordnung in seiner Zuständigkeit lägen. Soweit nach Abschluss der Maßnahmen durch veränderte Wasserstände oder Abflussverhältnisse die Notwendigkeit bestehe, frühere oder alte Gräben wieder zu aktivieren, würden die dadurch anfallenden Kosten vom TdV getragen werden müssen.

Der TdV hat erwidert, das Vorhaben verändere weder die Wasserstände noch die Abflussverhältnisse signifikant. Die „Aktivierung“ von Gräben werde daher durch das Vorhaben nicht veranlasst.

Die vorliegenden hydraulischen und morphodynamischen Modellierungen belegen die Hochwasserneutralität des Vorhabens. Veränderte Wasserstände oder Abflussverhältnisse, die eine Aktivierung früherer Gräben erfordern, werden daher durch das Vorhaben nicht veranlasst. Die Planfeststellungsbehörde weist darauf hin, dass die Auferlegung von Mehrkosten für die Erschwerung der Gewässerunterhaltung nach § 85 BbgWG nicht von der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses erfasst wird.

B.2.2.4.13 Denkmalpflege und Bodendenkmalpflege

Denkmalpflege

Belange der Baudenkmalpflege sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

Bodendenkmalpflege

Die obere Denkmalschutzbehörde hat geltend gemacht, die Antragsunterlagen seien in Bezug auf die Bodendenkmale nicht korrekt dargestellt. Auf Seite 21 D, Ziffer 2.1.8, des Erläuterungsberichtes sind die vorhandenen Bodendenkmale und Bodendenkmalvermutungsflächen daher ergänzt worden.

Im Bereich des Vorhabens sind zwei Bodendenkmale im Sinne des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (BbgDSchG) registriert:

- Nr. 51056 Strohdöhne 23 Dorfkern des Mittelalters und der Neuzeit sowie Fundplatz der Bronzezeit und der Römischen Kaiserzeit und
- Nr. 51185 Strohdöhne 18 Siedlung der Ur- und Frühgeschichte und Fundplatz der Bronzezeit.

Im Bereich des Bodendenkmals Nr. 51056 wird die Maßnahme DW_AtFI_02 durchgeführt, mit der das vorhandene Deckwerk übersandet wird. Eine circa 30 cm mächtige Übersandung stellt keinen Eingriff in den Boden und keine größere Erdaufschüttung dar, die zur Teilerstörung oder Veränderung des Bodendenkmals führt. Die für den Fall eines Bodeneingriffs von der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Havelland und des Brandenburgischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologischem Landesmuseum geforderte Dokumentation gemäß § 9 Abs. 3 BbgDSchG ist daher nicht erforderlich.

Auf den Flächen der Maßnahmen DW_AtFI_01, D_Qu_07a_08_01 und D_Qu_07a_08_02, die auf den von der Unteren und Oberen Denkmalschutzbehörde übersandten Karte mit den blau unterlegten Flächen liegen, werden Bodendenkmale begründet vermutet. Mit der Maßnahme DW_AtFI_01 wird das vorhandene Deckwerk circa 30 cm übersandet. Die Maßnahmen D_Qu_07a_08_01 und D_Qu_07a_08_02 sehen den Rückbau des vorhandenen Deckwerks vor. Beim Rückbau wird nicht bzw. nicht tiefer als 30 cm in den Boden eingegriffen, da lediglich künstlich aufgeschüttete technische Einbauten entfernt werden. Die für den Fall eines Bodeneingriffs von der Unteren und Oberen Denkmalschutzbehörde geforderten Prospektionen innerhalb der Bodendenkmalverdachtsflächen im Vorfeld der Durchführung der Maßnahmen sind deshalb nicht anzuordnen.

Regelungen zur Nutzung von Bodendenkmalverdachtsflächen für Baustraßen und Materiallager sind in die Nebenbestimmung zu A.4.12 aufgenommen worden.

Auflagen zum Auffinden von noch nicht registrierten Bodendenkmalstrukturen und –funden sind in die Nebenbestimmung zu A.4.13 aufgenommen worden. Diese betreffen auch den Bereich der Kompensationsmaßnahme „Auwaldinitialisierung AI_Qu_05.“

Bodendenkmalpflegerische Belange stehen dem Vorhaben daher nicht entgegen.

B.2.2.4.14 Bodenschutz und Abfallwirtschaft

Der Landkreis Havelland, untere Bodenschutz- und Abfallwirtschaftsbehörde, hat dem Vorhaben unter Berücksichtigung der in seiner Stellungnahme vom 23.04.2018 dargelegten Forderungen zugestimmt. Der TdV hat mit Schreiben vom 10.12.2018 die Einhaltung der Forderungen zugesagt. Die Zusage ist in B.1.4 des Planfeststellungsbeschlusses aufgenommen worden. Den Belangen des Bodenschutzes und der Abfallwirtschaft wird damit hinreichend Rechnung getragen.

B.2.2.4.15 Forst

Nach der Stellungnahme des Landesbetriebs Forst Brandenburg, Oberförsterei Rathenow, handele es sich bei den im Erläuterungsbericht aufgeführten bau- und anlagebedingten Baumbetroffenheiten um Baumgruppen, Gehölze und Baumreihen, die nach ihrer Flächenausformung nicht Wald im Sinne des § 2 LWaldG darstellten.

Im Bereich des Altarmanschlusses, Maßnahme Qu_AaN_07a_01, würden Waldflächen auf Flurstück 2, Flur 23, Gemarkung Strodehne, von 0,0081 ha für eine Baustraße und 0,0122 ha für den Anlegeplatz zeitweilig in Anspruch genommen. Die aufgeführte Flächensumme, die aus der Karte 1_4_1 des Flurstücksplans 9 entnommen werde, korrespondiere nicht mit der im Teil V (Flurstücksverzeichnis) aufgeführten Fläche. Hier bestehe eine Flächendifferenz. Der TdV hat die Flächenabweichung korrigiert und für Seite 1 des Flurstücksverzeichnisses ein Deckblatt erstellt, in dem eine Flächeninanspruchnahme von 0,0203 ha für Baustraße und Anlegefläche ausgewiesen ist.

Bei der vorgenannten Fläche handele es sich um Wald im Sinne des § 2 LWaldG. Die Flächen gehörten zu Waldblößen und Lichtungen, die auch unter die Definition des Waldes fielen. Ziffer 6.8 des Erläuterungsberichtes, wonach Auswirkungen des Vorhabens auf bisherige forstwirtschaftlich genutzte Flächen nicht bestünden, sei entsprechend zu ändern. Punkt 6.8, Seite 91 D des Erläuterungsberichtes wurde daher entsprechend geändert. Die Auswirkungen des Vorhabens auf den Wald werden dargestellt.

Für die vorgenannte Fläche sei eine Entscheidung zur zeitweiligen Waldumwandlung erforderlich, für die folgende Angaben fehlten:

- Dauer der Waldinanspruchnahme (von/bis)
- Art und Weise der Inanspruchnahme (Material, Fläche, Flächenvorbereitung)
- Zustimmung des Eigentümers und Eigentumsnachweis in Form eines Grundbuchauszuges
- Katasterkarte im Maßstab 1:1000 bis 1: 5000 mit gekennzeichnete Waldumwandlungsfläche Baustraße/Anlegefläche.

Auf der Grundlage der nachgereichten Unterlagen werde der Landesbetrieb Forst eine Stellungnahme fertigen, in der alle erforderlichen Nebenbestimmungen aufgeführt seien. Der zeitweilige Verlust der Waldfunktion für den Umwandlungszeitraum sei durch Zahlung einer Walderhaltungsabgabe zu

kompensieren. Der TdV hat erwidert, die Angaben könnten erst mit Vorliegen der Ausführungsplanung gemacht werden, die üblicherweise erst nach Erlass des Planfeststellungsbeschlusses erstellt werde. Eine Katasterkarte liege im Maßstab 1: 1000 in den Planunterlagen vor (Flurplan 9). Eigentümer sei der Bund, der, vertreten durch die WSV in diesem Verfahren als Träger öffentlicher Belange und als Privater beteiligt worden sei. Der TdV halte den Nachweis daher für verzichtbar.

Die Entscheidung zur zeitweiligen Waldumwandlung wird im Planfeststellungsbeschluss konzentriert. Da hierüber eine abschließende Entscheidung noch nicht möglich ist, ist gemäß § 74 Abs. 2 VwVfG ein Vorbehalt zur Ergänzung des Beschlusses um diese Entscheidung mit den erforderlichen Kompensationsmaßnahmen und eine Frist für die Nachreichung der Unterlagen in A.4.14 der Nebenbestimmungen zum Planfeststellungsbeschluss aufgenommen worden. Die Nachreichung der Katasterkarte ist entbehrlich, da diese mit Flurplan 9 bereits vorliegt. Da der Bund, vertreten durch die WSV, Eigentümer der Fläche ist und den Abschluss eines Nutzungsvertrages mit dem TdV vor der Inanspruchnahme bundeseigener Flächen gefordert hat, wurde in dem Vorbehalt bestimmt, dass der TdV dem Landesbetrieb Forst den Nutzungsvertrag zwischen WSV und TdV als Nachweis der Zustimmung des Flächeneigentümers vorzulegen hat.

Die Maßnahme AI_Qu_05, die Auengehölzinitialisierung, die aus einer mehrreihigen, linienhaften Anpflanzung von Baumreihen an einem Wasserlauf von maximal 20 m Breite bestehe, unterliege nicht dem Waldbegriff des § 2 LWaldG.

Der TdV hat –dem Hinweis der Forstbehörde folgend- zugesagt, im Bereich der Initialisierung von Auengehölzen einen geeigneten Schutz der Anpflanzungen vor Wildverbiss und Biberfraß vorzusehen. Die Zusage ist in B.1.4 des Planfeststellungsbeschlusses aufgenommen worden.

B.2.2.4.16 Kataster- und Vermessungswesen

Die Behörde für Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg hat mitgeteilt, dass durch die vorgesehenen Bauarbeiten keine amtlichen Lage- und Höhenfestpunkte gefährdet seien.

B.2.2.4.17 Kampfmittelbeseitigung

Der Zentraldienst der Polizei Brandenburg, Kampfmittelbeseitigungsdienst, hat mitgeteilt, dass das Vorhaben nach derzeitigen Erkenntnissen nicht in einer Kampfmittelverdachtsfläche liege. Ein Antrag auf Überprüfung der Grundstücke auf Kampfmittelbelastung ist daher nicht erforderlich.

B.2.2.4.18 Versorgungsleitungen

Nach dem Schreiben des WSA Berlin vom 18.07.2013 liegt ein Fernmeldekabel an der Schleuse Garz. Dieses ist jedoch vom Maßnahmenbereich des Vorhabens nicht betroffen.

A.4.2.8 der Nebenbestimmungen verpflichtet den TdV, vor Baubeginn bei allen im Vorhabengebiet tätigen Versorgungsunternehmen Leitungsauskünfte einzuholen, da die Auskünfte der Versorgungsträger aus dem Jahr 2013 datieren und damit nicht mehr aktuell sind.

B.2.2.5 Abwägung über Belange privater Betroffener

Die von dem Vorhaben betroffenen Flurstücke (s. Anlage Nr. 08) befinden sich im Eigentum der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV), der NABU-Stiftung Nationales Naturerbe, der Kirche, der Kommune, dem Land Brandenburg sowie mehrerer Privatpersonen.

Das WSA Brandenburg als Vertreterin für die WSV steht dem Vorhaben grundsätzlich positiv gegenüber. Entsprechend Ihrer Forderung mit Schreiben vom 12.07.2017 ist für die zeitweilige oder dauerhafte Inanspruchnahme bundeseigener Wasser- und Landflächen der Abschluss einer Nutzungsvereinbarung zwischen TdV und WSA Brandenburg vor Beginn der Maßnahmen erforderlich. Dies sagt der TdV zu (s. B.1.4). Ferner bestätigt er, dass die neu errichteten Bauwerke im Eigentum des TdV verbleiben.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurde von der unteren Fischereibehörde des Landkreises Havelland im Namen der Strohdehner Fischer und Fischereiberechtigten eine Einwendung erhoben.

Es gehört zu den gesetzlichen Aufgaben der Unteren Fischereibehörde, als Träger öffentlicher Belange Stellungnahmen in Genehmigungsverfahren zu fischereilichen Belangen abzugeben. Dies hat die Untere Fischereibehörde mit Stellungnahme vom 2018 getan. Die vorgetragenen Belange, die sich insbesondere gegen die Entfernung von vorhandenem Deckwerk zum Schutz der Aale richten, sind unter B.2.2.4.5 des Planfeststellungsbeschlusses abgewogen worden.

Zum gesetzlichen Aufgabenbereich der Unteren Fischereibehörde gehört jedoch nicht die Geltendmachung von Belangen Privater, wie denen der Strohdehner Fischer und Fischereiberechtigten, die auch nicht namentlich benannt wurden. Eingriffe in subjektive Rechte, wie das Fischereirecht, sind von dem Betroffenen selbst oder seinem ordnungsgemäßen Vertreter geltend zu machen. Da die Strohdehner Fischer und Fischereiberechtigten im eigenen Namen jedoch nicht an die Planfeststellungsbehörde herangetreten sind, liegen bereits keine ordnungsgemäß erhobenen Einwendungen wegen der Verletzung subjektiver Rechte vor, über die die Planfeststellungsbehörde zu entscheiden hat.

Selbst wenn wirksame Einwendungen erhoben worden wären, sind diese jedenfalls teilweise unzulässig, teilweise unbegründet.

Im Planfeststellungsverfahren können Fischereiberechtigte Einwendungen erheben, wenn ihre Belange durch das Vorhaben berührt werden. Das Fischereirecht fällt unter den Schutzbereich des Eigentumsrechts nach Artikel 14 Abs. 1 GG (BVerwG vom 19.6.1985, BayVBl. 1986, 205). Die Strohdehner Fischer, die nicht Inhaber des Fischereirechts sind, fallen daher nicht unter den Schutzbereich des Eigentumsrechts. Ihre Einwendung wird deshalb als unzulässig zurückgewiesen.

Das Fischereirecht, welches die Fischereiausübungsberechtigten innehaben, wird verletzt, wenn infolge des planfestzustellenden Vorhabens ein Eingriff in das durch Artikel 14 Abs. 1 GG geschützte Eigentumsrecht droht, wenn dieses wesentlich geschmälert wird oder ganz untergeht. Das Vorhaben muss in seinen Auswirkungen, seiner Tragweite und Beschaffenheit das Fischereirecht ganz oder zu einem nicht unbeträchtlichen Teil aufheben oder entwerten, mit anderen Worten das Fischereirecht in seiner Substanz betreffen (BVerwGE 102, 74). Ziel des Gewässerausbaus und des Rückbaus der künstlichen Deckwerke ist die Förderung der Funktion des Gewässers als Lebensraum und Lebensgrundlage für Tiere und Pflanzen. Das Vorhaben entspricht den Zielen der WRRL. Gemessen an diesen Zielen ist die Renaturierung der Deckwerke nicht nur geboten, vielmehr wäre das Belassen der

künstlichen Deckwerke im Hinblick auf die vorgenannten Ziele sogar abträglich. Hinzu kommt, dass sich die Rückbaubereiche des Deckwerks auf lediglich 1,6 km punktuell verteilen. Zudem lässt der Aalmanagementplan zur Flussgebietsgemeinschaft Elbe des Instituts für Binnenfischerei e.V. Potsdam-Sacrow von Dezember 2008 keine Schlussfolgerungen darauf zu, ob der Rückbau künstlicher Deckwerke überhaupt oder anteilig einen Ursachenbeitrag zum Bestandsrückgang des Aals leisten. Zur weiteren Begründung wird auf B.2.2.4.5 verwiesen. Es ist daher nicht annähernd nachgewiesen, dass die partielle Entfernung der Deckwerke das Fischereirecht in seiner Substanz betrifft. Die Einwendung der Fischereiausübungsberechtigten wird daher als unbegründet zurückgewiesen.

B.2.2.6 Anforderungen des § 68 Abs. 3 WHG

Nach § 68 Abs. 3 WHG darf der Plan nur festgestellt werden, wenn

1. eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen, vor allem in Auwäldern, nicht zu erwarten ist und
2. andere Anforderungen nach diesem Gesetz oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt werden.

Die genehmigte Planung wird den Anforderungen des § 68 Abs. 3 WHG gerecht.

B.2.2.7 Frist für Beginn und Vollendung

Gemäß § 92 Abs. 2 Satz 1 BbgWG ist für Beginn und Vollendung des Gewässerausbaus eine Frist zu setzen.

Mit der Nebenbestimmung A.4.1 hat die Planfeststellungsbehörde bestimmt, dass mit der Bauausführung des Vorhabens innerhalb einer Frist von fünf Jahren nach Bestandskraft des Planfeststellungsbeschlusses zu beginnen ist und die Bauausführung innerhalb von 2 weiteren Jahren nach Baubeginn abzuschließen ist.

Die für den Baubeginn gesetzte Frist sichert ab, dass der Bauausführung aktuelle Planungsgrundlagen zugrunde liegen und korrespondiert mit der Regelung des § 75 Abs. 4 VwVfG. Die Befristung für die Vollendung des Vorhabens reduziert die mit dem Bau verbundene Immissionsbelastung für den betroffenen Naturraum auf ein verträgliches Maß.

Hinweis: Jede Frist kann auf schriftlichen Antrag um höchstens zwei Jahre verlängert werden (§ 92 Abs. 2 Satz 2 BbgWG). Wird mit der Durchführung des Gewässerausbaus nicht innerhalb der Frist begonnen, so bedarf es zur Durchführung des Vorhabens eines neuen Verfahrens (§ 92 Abs. 2 Satz 3 BbgWG). Wird die Frist für die Vollendung nicht eingehalten, kann die zuständige Behörde den Plan aufheben und die Wiederherstellung des früheren Zustandes vom Ausbauunternehmer verlangen (§ 92 Abs. 2 Satz 4 BbgWG).

B.2.2.8 Begründung von weiteren Nebenbestimmungen

B.2.2.8.1 Unterhaltung

Der TdV hat zugesagt, die Einlaufbereiche der neu anzulegenden Flutrinnen als auch die neuen Ufersicherungen, die in seinem Eigentum verbleiben, auf seine Kosten dauerhaft baulich zu unterhalten. Die Zusage des TdV ist unter B.1.4 bestätigt worden und als verbindlich anzusehen. Unter Ziffer A.4.8 wird zudem der Umfang der Unterhaltungsmaßnahmen gemäß § 42 Abs. 1 Nr. 1 WHG, § 86 Abs. 1 S. 2 BbgWG bestimmt. Der TdV hat die Unterhaltung so durchzuführen, dass die beim Bund verbleibende Gewässerunterhaltungspflicht für die UHW nicht beeinträchtigt wird.

Die Unterhaltung des Überfahrtbauwerks der Maßnahme FI_Qu_07a_06_06 hat das Amt Rhinow übernommen.

B.2.2.8.2 Vorbehalt der Ergänzung

Gemäß § 70 Abs. 1 i. V. m. § 13 Abs. 1 WHG sind Inhalts- und Nebenbestimmungen auch nachträglich sowie zu dem Zweck zulässig, nachteilige Wirkungen für andere zu vermeiden oder auszugleichen. Die Planfeststellungsbehörde hat sich daher mit der Nebenbestimmungen A.4.4 die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Inhalts -oder Nebenbestimmung vorbehalten für den Fall, dass entgegen der morphodynamischen Nachweisführung Nachregulierungsmaßnahmen auf Grund der vom TdV durchgeführten Maßnahmen erforderlich werden.

B.2.3 Gesamtabwägung

Nach der Gesamtabwägung aller durch das Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange wird dem Antrag des TdV auf Planfeststellung des beantragten Vorhabens nach Maßgabe der im verfügbaren Teil getroffenen Entscheidungen und Nebenbestimmungen entsprochen.

Die festgestellte Planung bezieht im Zusammenspiel mit den Zusagen des TdV und den erlassenen Nebenbestimmungen dieses Beschlusses in umfassender Weise alle planerischen Gesichtspunkte ein, die zur möglichst optimalen Verwirklichung des Planungsziels, aber auch zur Bewältigung der von dem Planvorhaben in seiner räumlichen Umgebung aufgeworfenen Probleme von Bedeutung sind und berücksichtigt die von dem Vorhaben betroffenen Belange mit der ihnen zukommenden Gewichtung.

Gegenüber den entgegenstehenden öffentlichen und privaten Belangen kommt dem Interesse an der Verwirklichung des Vorhabens das größere Gewicht zu.

Verstöße gegen striktes Recht sind nicht ersichtlich.

B.2.4 Kostenentscheidung

Von der Gebühren- und Auslagenerhebung wird gemäß § 4 GebOMUGV abgesehen.

C Hinweise

C.1 Allgemeine Hinweise

1. Die sich aus den unter D genannten Rechtsgrundlagen für den TdV unmittelbar ergebenden Rechte und Verpflichtungen sind in den unter A.4 aufgeführten Nebenbestimmungen grundsätzlich nicht enthalten oder ausdrücklich erwähnt.
2. Treten nicht voraussehbare Wirkungen des Vorhabens oder der dem festgestellten Plan entsprechenden Anlagen auf das Recht eines anderen erst nach Unanfechtbarkeit des Planes auf, so kann der Betroffene Vorkehrungen oder die Errichtung und Unterhaltung von Anlagen verlangen, welche die nachteiligen Wirkungen ausschließen. Sind solche Vorkehrungen oder Anlagen untunlich oder mit dem Vorhaben unvereinbar, so richtet sich der Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld (§ 1 Satz 1 VwVfGBbg und § 70 Abs. 1 WHG i. V. m. § 75 Abs. 2 Sätze 2 und 4 VwVfG).
3. Gemäß § 22 Abs. 1 S. 1 BbgStrG gelten Zufahrten oder Zugänge zu Landes- und Kreisstraßen außerhalb von Ortsdurchfahrten als Sondernutzung im Sinne des § 18, wenn sie neu angelegt oder geändert werden. Eine Änderung liegt auch vor, wenn eine Zufahrt gegenüber dem bisherigen Zustand einem erheblich größeren oder einem andersartigen Verkehr als bisher dienen soll. Gemäß § 18 Abs. 1 S. 1 BbgStrG ist die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus Sondernutzung. Sie bedarf der Erlaubnis der Straßenbaubehörde,

C.2 Hinweise zur Auslegung des Planes

Eine Ausfertigung dieses Planfeststellungsbeschlusses wird mit den unter A.2 genannten Planunterlagen im Amt Rhinow zwei Wochen zur Einsicht ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung der Ausfertigung des Beschlusses und einer Ausfertigung des festgestellten Planes werden gemäß § 1 Satz 1 VwVfGBbg i. V. m. § 74 Abs. 4 Satz 2 VwVfG zuvor ortsüblich bekannt gemacht.

D Rechtsgrundlagen

Maßgebliche Rechtsgrundlagen dieses Planfeststellungsbeschlusses sind:

Tabelle 6: Rechtsgrundlagen

BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 BGBl. I S. 1328)
BbgNatSchAG	Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz - BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 3]), geändert durch Artikel 2 Absatz 5 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl.I/16, [Nr. 5])
WHG	Wasserhaushaltsgesetz (Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts)

	vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 253 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)
BbgWG	Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) vom 2. März 2012 (GVBl.I/12, [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl.I/17, [Nr. 28])
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 117 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)
BbgUVPG	Brandenburgisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (BbgUVPG) vom 10. Juli 2002 (GVBl.I/02, [Nr. 07], S.62), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 37])
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 25 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846)
VwVfGBbg	Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) vom 7. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 12], S.262, 264), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 8. Mai 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 8], S. 4)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 181 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)
WaZV	Verordnung über die Zuständigkeit der obersten und der oberen Wasserbehörde (Wasserbehördenzuständigkeitsverordnung - WaZV) vom 29. Oktober 2008 (GVBl.II/08, [Nr. 26], S.413), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 25. Januar 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 7])

E Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 32, 14469 Potsdam schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wird die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Wird die Klage in elektronischer Form erhoben, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Potsdam über die auf der Internetseite www.erv.brandenburg.de bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Potsdam, den 05.08.2020

Im Auftrag

i. V. Nögel
M. Nögel

